universität innsbruck
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Die Traditionen des Hochstifts Freising

(744 - 926)

Bitterauf, Theodor

1905

Einleitung

urn:nbn:at:at-ubi:2-1051

Einleitung.

1. Editionsgrundsätze.

Die Fortschritte, welche die Diplomatik seit dem Einstellen der alten „Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte“ gemacht hat, haben auch auf dem Gebiete der Urkundenedition eine solche Umwälzung hervorgerufen, dass die „Neue Folge“ in diesem Punkte sich nicht an ihre Vorläufer kehren darf; nur in einer Beziehung, hinsichtlich des Formats, ist sie an die ältere Gruppe gebunden geblieben, so dass leider der Forderung Fickers[1], welcher für solche Publikationen mit einleuchtenden Gründen das Grossquartformat empfiehlt, nicht stattgegeben werden konnte. Für die Herausgabe urkundlichen Materials hat in seinem Fürstenbergischen Urkundenbuche (Bd. I 1877) der Leiter der Abteilung „Diplomata“ der Quellen und Erörterungen, S. Riezler, eine Reihe von Grundsätzen aufgestellt, welche noch heute vorbildlich genannt werden dürfen. Zu allgemeinerer Anerkennung sind seither — der Natur der Sache nach — die Anschauungen gelangt, welche der Präsident unserer historischen Kommission, Th. Sickel, bei Übernahme der Leitung der Diplomata der Monumenta Germaniae unter dem Titel: „Programm und Instruktionen der Diplomata-Abteilung“ im Jahre 1879 im „Neuen Archiv“ Bd. I. p. 427—482 veröffentlicht hat. Sie dienten auch hier als Norm, soweit nicht die besondere Beschaffenheit des Materials Abweichungen im Unwesentlichen nötig machte. Der Schwierigkeiten, welche bei der Herausgabe von Traditionen zu bewältigen sind, ist zuerst O. Redlich durch seine mustergiltige Bearbeitung der Brixener Traditionen (Acta Tirolensia

[1] Acta Imperii I. XXVIII.

Bd. I 1886)[1] Herr geworden; eine zweite Gruppe von bayerischen Traditionen, die Salzburger Schenkungsurkunden, hat seit 1898 P. W. Hauthaler in dem Salzburger Urkundenbuch Bd. I herauszugeben begonnen, wovon jedoch die 6. Lieferung, welche unter Anderem die wichtigen Einleitungen bringen wird, noch nicht erschienen ist.

Die bedeutsamste Eigenart der Traditionen besteht für den Herausgeber darin, dass er es mit Urkunden zu tun hat, welche jedoch zumeist nicht in urkundlicher Form, sondern in Bücherhandschriften überliefert sind. Soweit es sich um wirklich urkundliche Fassung, mit Formeln umkleidet, handelt, ist nach dem Vorgang von Redlich und Hauthaler jedes Stück mit eigener Nummer, Überschrift und Datierung versehen worden; nur wo bereits in den Codices mehrere verwandte Stücke unter einer Überschrift zusammengefasst waren, oder bei den kurzen, aber doch in Urkundenform gehaltenen Aufzeichnungen über die Censualen der Kirche wurden, wie dies auch sonst hie und da aus besonderen Gründen geschah, mehrere Akte unter einer Nummer zusammengefasst. Allein, wie die Traditionsbücher ein Denkmal der wachsenden Tendenzen des grossen Grundbesitzes darstellen, und wie dieselben, als die Grundherrschaft zum Stehen gekommen war, auf rechtlichem Gebiete allmählich durch die besiegelte Urkunde, auf wirtschaftlichem durch urbariale Aufzeichnungen verdrängt wurden,[2] so nähern sich die libri censualium mit teilweise summarischer Einzeichnung von Hörigen ohne urkundliche Form zu Verwaltungszwecken bereits den Urbaren — eine Metamorphose, deren auch die Edition Rechnung tragen muss. In diesem Falle werden zwar auch Nummern beibehalten, aber die Überschriften entfallen, und es wird ein ähnliches Verfahren angebracht erscheinen, wie es von den Monumenta Germaniae in den Necrologien beobachtet wird: nackte Gegenüberstellung der einzelnen Namen wie in der Vorlage.

Damit ist bereits die Frage der Anordnung und Abgrenzung des Stoffes berührt. Gegenstand der vorliegenden Edition bilden zunächst in ihrem ganzen Umfange die Traditionscodices, deren Beschreibung das zweite Kapitel gewidmet ist.

---

[1] Vgl. dazu dessen Aufsätze: „Über bayrische Traditionsbücher und Traditionen" in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung Bd. V (1884) p. 1—82 und: „Über Traditionsbücher" in: Deutsche Geschichtsblätter I. Jg. (1900) 4. Heft p. 89—98.

[2] Susta, Zur Geschichte und Kritik der Urbarialaufzeichnungen (Sitzber. der k. k. Akademie in Wien 138. Bd. d. phil. hist. C.) 1898 p. 45.

Zwar sind auch ausserhalb dieser Handschriften in den Urkunden und Kopialbüchern des k. allgemeinen Reichsarchivs eine Reihe von Schenkungen erhalten; aber jene fallen als besiegelte Urkunden nicht mehr unter den Begriff der eigentlichen Tradition; bei diesen handelt es sich in dem vorliegenden Falle nur darum, die uns heute vorliegenden Schenkungsbücher mit ihrer Hilfe zu ergänzen und womöglich in ihrem ursprünglichen Bestande wieder herzustellen. Für die Anordnung des Stoffes bildet einen Hauptgesichtspunkt der jeweilige Empfänger, indem schon im Mittelalter allmählich zwischen Stiftungen an die Bischöfe und solchen an das Domkapitel unterschieden wurde. Unter die bischöflichen Traditionen wurden in der vorliegenden Ausgabe auch jene Gründungsurkunden und Schenkungen einzelner Klöster oder Kirchen aufgenommen, welche, in den Traditionsbüchern allein heute noch vorliegend, ihre Einreihung in dieselben meist zufälligen äusseren Umständen verdankten. So wurden Schlehdorfer Urkunden seit der Verlegung von Scharnitz nach Schlehdorf durch Bischof Joseph in das Freisinger Archiv aufgenommen, weshalb sie denn von Cozroh in seinem Traditionsbuch kopiert wurden; Bischof Atto vereinigte überdies die Würde eines Abtes von Schlehdorf mit der eines Bischofs von Freising. Nach einem auch sonst im Mittelalter häufigen Brauch wurden auch schriftliche Abmachungen von Privaten, besonders von Dienstleuten der Kirche wie n. 953, im bischöflichen Archiv hinterlegt. Innerhalb der beiden Hauptgruppen — Urkunden der Bischöfe und des Domkapitels — wurde eine möglichst genaue chronologische Anordnung der einzelnen Akte angestrebt. Dem Benützer, der sachliche Zwecke verfolgt, wird durch die angewandte Methode viel unnütze Arbeit erspart; dem Diplomatiker und Palaeographen ist durch die Beibehaltung der oft willkürlichen Anordnung im Codex auch beim Druck nicht gedient. Was hat es z. B. für einen Sinn, wenn der Herausgeber des Codex Falkensteinensis, statt die richtige Folge wieder herzustellen (f. 1, 7, 4, 6, 8, 9—16), die beim Einbinden in Unordnung geratenen Blätter in der falschen und willkürlichen Reihe abdruckte? Gerade die grosse Unordnung und nachweisbar falsche Reihenfolge, in der uns z. B. heute die einzelnen Bestandteile des Codex commutationum vorliegen, verbieten ein allzu konservatives Vorgehen von selbst. Um auch ängstlichen Gemütern tunlichst gerecht zu werden, ist bei einem Wechsel der Seite in der Handschrift jeweils die entsprechende Foliobezeichnung am Rande beigefügt und eine

Konkordanztabelle wird den Benützer in den Stand setzen, jederzeit ohne Zuhilfenahme der Handschriften die Reihenfolge der Vorlagen herzustellen. In beharrlicher Verfolgung des chronologischen Prinzips wurden zur Herstellung der vorliegenden Ausgabe zuerst die sicher datierbaren Urkunden zeitlich geordnet und registriert, und danach die undatierten unter Berücksichtigung der Zeugenreihen und anderen Anhaltspunkte eingefügt; über dieses Verfahren wird bei jedem einzelnen undatierten Stück kurz Rechenschaft abgelegt. Schwieriger gestaltete sich die Aufgabe erst von Bischof Anno an, da die Tauschverträge fast durchweg eines Datums entbehren. Hier galt es, zunächst Klarheit darüber zu gewinnen, ob die Einträge gleichzeitig und unter Berücksichtigung der Zeitfolge gemacht sind oder nicht; war ersteres der Fall, wie bei den Akten Waldos, so war die Reihenfolge der Handschriften auch in der Ausgabe beizubehalten, soweit möglich, unter Beifügung einer engeren Zeitgrenze. Wenn manchmal (im zweiten Bande) die Wirksamkeit der Kirchenvögte den einzigen Stützpunkt für die Reihenfolge zu bieten vermochte, so verhehlt sich der Herausgeber nicht, dass oft gleichzeitig unter einem Bischof, ja selbst in einem Stück (z. B. n. 1033) mehrere advocati neben einander tätig waren; aber bereits, als die Schenkungen zusammenhängend aufgezeichnet wurden, war mehrmals der gleiche Gesichtspunkt massgebend; so lesen wir im Codex commutationum fol. 148: *Hę sunt commutationes et conplacitaciones quas Abraham episcopus cum manu advocati sui Paponis fecit.* Für die letzten Jahrhunderte bieten die als Zeugen fungierenden Angehörigen der bayerischen Adelsgeschlechter Fingerzeige für die Zeitbestimmung, die gewissenhaft befolgt werden sollen. Im allgemeinen sollen die in urkundlicher Form gehaltenen Vergabungen der Censualen als jeweiliger Anhang zu den anderen Stücken der einzelnen Bischöfe zusammengefasst werden; wo dies nicht möglich ist, wegen der blossen Aneinanderreihung von Namen der Hörigen ohne jeden andern chronologischen Anhaltspunkt ausser der Schrift, wird die Reihenfolge der Handschrift unverändert beibehalten.

Die deutschen Überschriften der Urkunden haben einen anderen Zweck zu erfüllen als vollkommene Urkundenregesten; sie sollen nur zur Orientierung dienen. Bei aller Kürze des Inhalts, wobei tunlichst an die vorhandene lateinische Überschrift anzuknüpfen ist, sollen sie doch schon durch den Wortlaut mit einer gewissen Stetigkeit erkennen lassen, ob es

sich um eine Schenkung, einen Tausch, Kauf oder um Schlichtung eines Rechtsstreites handelt. Mit einer Ausnahme, bei den Namen der Bischöfe, wo der Gleichheitlichkeit halber stets eine einzige Form beibehalten wurde, ist den Personennamen in den Überschriften die urkundliche Schreibweise belassen worden. Dagegen sind Örtlichkeiten, wenn ihre Deutung keinem Zweifel unterliegt, in der modernen Schreibweise angeführt, und zwar, wenn sie nicht in grösserer Anzahl auftreten, namentlich. An das Regest schliesst sich, wenn er genannt ist, der Ausstellungsort der Urkunde an; runde Klammern bedeuten, dass er aus dem Inhalt erschlossen wurde. Dann folgt das Datum. Über fehlerhafte Datierung sind für den ersten Band die chronologischen Bemerkungen im 3. Kapitel (Spezialdiplomatik) der Einleitung zu rate zu ziehen. Dagegen sind die Anhaltspunkte für ungefähre Datierung, welche womöglich durch zwei feste Zahlen begrenzt wurde, kurz in den Vorbemerkungen zu den einzelnen Stücken angedeutet. Von Bischof Anno an sind auch die Vorbemerkungen zu den einzelnen Bischöfen zu vergleichen, da von hier an oft dieselben chronologischen Merkmale ganze Urkundenreihen betreffen.

Die Vorbemerkungen werden eröffnet mit der Angabe der Handschriften, in welchen die einzelnen Stücke enthalten sind. Cod. A bedeutet Cod. 3a; Cod. A' 3c; Cod. B 3b; Cod. D n. 6 des königlichen bayerischen allgemeinen Reichsarchivs; Cod. C ist 9. 7 Aug. 4.to der herzoglichen Bibliothek in Wolfenbüttel.[1] Für Cozroh wurde immer auch die entsprechende Fundstelle bei Conradus Sacrista angegeben; doch werden die Abweichungen dieses späteren Copisten nur dann berücksichtigt, wenn sie textkritisch von Belang waren oder auf uns heute verlorene Vorlagen schliessen lassen. Im allgemeinen wurden noch spätere Copien (nach 1187) nicht aufgeführt; die Überlieferung in den ältesten Handschriften ersetzt geradezu die Originale, und eine spätere Abschrift ist daneben in den meisten Fällen bedeutungslos. Mit besonderer Sorgfalt wurden dagegen jene späteren Abschriften aufgespürt, welche auf Originale zurückgehen, die sich nicht im Freisinger Archiv befanden. So ist die von Cozroh überlieferte Stiftungsurkunde von Schliersee, n. 94, nach einem nichtfreisingischen Original in Schliersee selbst von Heinrich Teuffenbeck kopiert worden; so besitzen wir von dem Tausch zwischen Abt Arnolt von Weihenstephan neben dem freisingischen Authenticum

[1] Das Nähere s. Kapitel II.

(Cod. D fol. 37) und einem gleichzeitigen Eintrag in das Tauschbuch Egilberts (Cod. B fol. 275) in dem Weihenstephaner Traditionsbuch (Clm. 21 560 fol. 18' der königlichen Hof- und Staatsbibliothek = Mon. Boica IX, 360) eine Abschrift der für Weihenstephan gefertigten Aufzeichnung.

Bei den Drucken werden Fragmente und Zitate, welche auf Meichelbeck (s. S. XIII) zurückgehen, nur dann berücksichtigt, wenn mit denselben bemerkenswerte Erläuterungen verbunden sind. Dagegen werden die älteren aus Meichelbeck geflossenen Druckwerke nach Möglichkeit angeführt; die unmittelbare Verwandschaft deutet ein Gleichheitszeichen an; ein Komma davor soll bedeuten, dass der folgende Druck nicht auf den unmittelbar vorhergehenden, sondern auf einen früheren zurückgeht. Von Regesten der Freisinger Urkunden zitiere ich nur C. Roths Örtlichkeiten, durch welche die früheren Verzeichnisse von demselben Verfasser überflüssig geworden sind; wer auch auf diese früheren Werke eingehen will, findet die näheren Verweise in den Örtlichkeiten selbst; ausserdem finden sich regelmässig die Regesten in den Abhandlungen von Hundt angeführt; andere Regesten und Excerpte nur dann, wenn sie zum erstenmal die Bekanntschaft mit dem einschlägigen Stück vermitteln.

Die Deutung der Örtlichkeiten, welche sich in den Vorbemerkungen an die Aufzählung der Drucke anzuschliessen pflegt, wurde mit ganz besonderer Sorgfalt vorgenommen, mit eingehender Berücksichtigung der vorliegenden Vorarbeiten; doch glaubte ich in manchen Fällen auch meine eigene Anschauung vortragen zu dürfen. Die Buchstaben D. W. E. z. H. R. Kd. Pfd. geben die Eigenschaft des Ortes, ob Dorf, Weiler, Einöde, zerstreute Häuser, Rotte, Kirchdorf, Pfarrdorf an; ferner wurde die zuständige Gemeinde (G.), Pfarrei (Pf.) und das zuständige Bezirksamt, in Österreich die Bezirks hauptmannschaft (B. A., B. H.) angeführt. Diese Erläuterungen schienen mir die Lage eines Ortes genauer zu fixieren als die blosse Bestimmung der Richtung nach einem willkürlich gewählten Orientierungspunkt. Zur sicheren Auffindung einer Lokalität, sei es nun eine Ortschaft, ein Haus, ein Bach, Weg, Berg oder sonst irgend etwas, wird man doch stets die Spezialkarte zur Hand nehmen müssen.[1]

Bei mehr als zweimal vorkommenden Ortsnamen wurde die einmal gefundene Interpretation unbedenklich in die Überschrift aufgenommen; ein Verweis schien nur bei strittiger

[1] E. Richter, M. I Ö. G. VI. Ergänzungsband (1901) p. 868.

Auslegung hie und da geboten; sonst mag hier nach dem Vorliegen des zweiten Bandes das Register einspringen.

Die wenigen Bemerkungen über den Inhalt oder über die Datierung (nur bei undatierten Stücken) fanden ihren Platz in den kurzen Vorbemerkungen; sie beschränken sich ebenso wie die Verweise auf verwandte Urkunden, die sich ins unendliche hätten vermehren lassen, auf das Dringend-Notwendige. Die Anmerkungen unter dem Text sind ausschliesslich textkritischen Inhalts.

Was den Text selbst betrifft, so richtet sich seine Behandlung in erster Linie wiederum nach dem eigentümlichen Stand der Überlieferung; Korrekturen, Nachträge, Rasuren und Lücken (diese mit Markierung der cm durch ebensoviele Punkte) sind dem Benützer aus den Noten am Fuss jeder Nummer erkennbar. Die Unterschiede zwischen u und v, i und j wurden, ausser in den Eigennamen, vernachlässigt; dagegen wurde bei mehrfacher Überlieferung wenigstens für die älteren Zeiten die Scheidung von ae, æ, ę oder e oftmals vorgenommen, da diese Zeichen, wiewohl an sich völlig willkürlich gebraucht, für die Karakteristik eines oder mehrerer Schreiber, in manchen Fällen auch zu Lehrzwecken, von Interesse sein können. Die Accente wurden beibehalten wie in den Vorlagen. Grosse Anfangsbuchstaben stehen abweichend von den Originalen ausser nach grösserer Interpunktion nur in Eigennamen und in den Überschriften, die, selbst wenn sie in den Hss. nicht in Maiuskelschrift gehalten sind, doch meist in Minium ausgeführt wurden und dadurch eine Aufmerksamkeit für sich in Anspruch nehmen, der im Druck Ausdruck verliehen werden musste. In der Interpunktion glaubte ich mir eine grössere Zurückhaltung auferlegen zu müssen; auch in der Ausmerzung von offenbaren Versehen des Kopisten glaubte ich eher zu wenig als zu viel leisten zu sollen. Werke wie das vorliegende sollen kein Übungsbuch zur tadellosen Erlernung der lateinischen Grammatik sein; für die Diplomatiker gibt es andere Gesetze als für den Herausgeber klassischer Autoren. Selbst scheinbar augenscheinliche Verstösse wurden daher in Eigennamen zumeist in den Druck herübergenommen und nur in seltenen Fällen durch eine besondere Anmerkung (die Signatur der betreffenden Handschrift) als solche gebrandmarkt. Wohl mag in einzelnen Fällen eine Veränderung nach dem Kontext erlaubt erscheinen; allein obwohl z. B. in n. 830 die Einschaltung eines *facere* nach *„quandam commutationem“* durch Dutzende von Belegen schon unter Bischof Anno sich zur Not rechtfertigen

liesse, ist dies hier nicht geschehen; denn wenn in demselben Stück *sensu* statt *consensu, harum* statt *harum rerum, proprietatis* statt *proprietatis suae, commutationes* statt *commutationes pari tenore conscriptas* zu lesen ist, erkennt man doch deutlich, dass eine derartige Verstümmelung nicht Schuld des sonst zuverlässigen Kopisten, sondern auf Rechnung seiner Vorlage zu setzen ist. So schien selbst auf die Gefahr, von oberflächlichen Benützern der Inkonsequenz geziehen zu werden, ein liebevolles Eingehen auf die Individualität jeder einzelnen Nummer Pflicht des Herausgebers zu sein. Eigene Zusätze werden durch eckige Klammern, Auflösung von zweifelhaften oder ungewöhnlichen Abkürzungen (jedoch mit einer gewissen Sparsamkeit) durch runde Klammern kenntlich gemacht. Zwischen den diplomatischen Hauptbestandteilen jeder Urkunde wurden kleine Zwischenräume, Spatien, gelassen. Verkürzungen empfahlen sich aus Raumrücksichten bei der Gleichheit der Formeln von Bischof Anno an ohne Bedenken. Ein Gedankenstrich zwischen zwei Worten bedeutet hiebei, dass zwischen ihnen dieselben Redewendungen einzuschalten sind, wie sie sich in der mit einem Gleichheitszeichen in Klammern beigefügten Nummer vorfinden. Bei mehrfacher Überlieferung desselben Stückes wurde mit Vorliebe Spaltendruck angewendet, ebenso mehrmals bei inhaltlich verwandten Urkunden, wenn z. B. ein Tausch später noch erweitert wurde wie n. 883. Waren dagegen die Verschiedenheiten so gering, dass auch eine blosse Verzeichnung der Varianten in den Fussnoten ein vollständig getreues Bild der doppelten Vorlagen zu bieten vermag, so wurde, um Raum zu sparen, diesem Ausweg der Vorzug eingeräumt.

Dem zweiten Band wird unter anderem ein Register der Orts- und Personennamen beigegeben werden, über dessen Einrichtung hier auf die demselben vorangeschickten Erläuterungen verwiesen werden kann; ebenso wird dort ein Wort- und Sachregister, eine Konkordanztabelle der Drucke und Handschriften und ein Verzeichnis der tironischen Noten zu finden sein.

2. Die Litteratur und die Handschriften.

In der Dissertatio sexta zu seiner historia Frisingensis[1] zählt Meichelbeck sechs Traditionsbücher der Freisinger Kirche auf, welche jedoch bei genauerer Prüfung nicht alle im heutigen strengen Wortsinn diesen Namen verdienen.

[1] T. I. p. XXXIV—XXXVI.

Meichelbecks *liber traditionum antiquissimus* oder *primus,* von Cozroh begonnen, ist in der Tat das älteste und wertvollste der Freisinger Urkundenbücher, eines der kostbarsten Cimelien des k. allgemeinen Reichsarchivs in München, wo, soweit nicht anders angegeben, auch die übrigen Hss. heute aufbewahrt werden; dasselbe wurde in seinem ganzen Umfange in die vorliegende Edition aufgenommen. Der *liber traditionum secundus,* ebenfalls in seiner ganzen Ausdehnung hier zur Veröffentlichung gelangt, trägt heute den Namen *codex commutationum.* Dagegen ist der *liber traditionum tertius* des gelehrten Benediktiners (früher 189, jetzt n. 4) als Kopialbuch bezw. Urbar hier nicht zu berücksichtigen. Der *liber traditionum quartus,* wegen seiner Grösse auch *magnus* genannt, der seine Entstehung Conradus sacrista verdankt, verdient hier wenigstens eine kurze Besprechung, als Abschrift Cozrohs und seiner Fortsetzer, weil er zur Ergänzung herangezogen wurde. Dagegen ist von dem *liber traditionum quintus* (heute n. 2, früher 191, auf dem Deckel als *liber ruber de compactura*[1] bezeichnet), dem *„roten Büchel"* abzusehen, da er weder Traditionen noch Commutationen enthält. Als *liber traditionum sextus* ist eine spätere Kopie des Conradus sacrista, deren bei der Beschreibung dieser Hs. kurz zu gedenken sein wird, anzusehen: früher 192, heute n. 1. Dagegen hat Meichelbeck den *liber censualium seu mancipiorum,* welcher die Vergabungen der Censualen an das Domkapital enthält und hier erstmals zur Veröffentlichung gelangt, nicht in seine Klassification aufgenommen. Sein Pendant — für die Bischöfe — der gleichfalls hier erstmals vollständig publizierte *codex Augusteus 9. 7.* der herzoglich braunschweigischen Bibliothek in Wolfenbüttel war schon zu Meichelbecks Zeit seiner Heimat entfremdet.

Der erste, der sich planmässig mit den Freisinger Traditionen beschäftigt hat, ist der Benediktiner Carl Meichelbeck, dessen zweibändige historia Frisingensis 1724—29 erschienen ist.[2] Seine Arbeit vermittelte für lange Zeit der

[1] Meichelbeck bezieht p. XXXVI diese Bezeichnung irrig auf den liber traditionum sextus; dass er aber unter dem roten Büchel das fünfte Traditionsbuch versteht, beweisen seine Zitate z. B. T. II. 75. 86.

[2] Vgl. F. L. Baumann, Der bayerische Geschichtsschreiber K. Meichelbeck 1669—1734. Festrede der k. b. Akademie der Wissenschaften in München. München 1897. — Ein deutscher Auszug ist die „kurtze Freysingische Chronica oder Historia, in welcher die Geschichten der Freysingischen Bischöffen . . . aus denen besten Urkunden kürtzlich erzehlet werden". Freising 1724. Die Manuskripte zu beiden Werken, dem grossen und dem kleinen, sind heute auf der k. Hof- und Staatsbibliothek in München (Meichelbeckiana n. 1 -6); eine aus dem Reichs-

gelehrten Welt die einzige Kenntnis der Freisinger Urkundenbücher. Dann berichtete über dieselben Hoheneicher in Pertz' Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 1822 IV. 397 ff., dessen Angaben in v. Hormayrs Taschenbuch für die vaterländische Geschichte N. F. Band I 1830 p. 140—143 wiederholt und auch in v. Deutingers „Beiträge zur Geschichte, Topographie und Statistik des Erzbistums München und Freising" Band I p. 3 ff. übernommen worden sind. Auf derselben Grundlage bewegen sich v. Meillers historisch-topographische Studien (Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen 1853 Band XI p. 75—77). Einen wesentlichen Fortschritt gegenüber Meichelbeck, aber nur nach einer Richtung, zum besten Cozrohs, bedeuteten die Arbeiten von Carl Roth: „Die ältesten Urkunden des Bistum Freising-München 1853"; „Kozrohs, Mönches zu Freising Renner über die ältesten Urkunden des Bistums Freising 1. und 2. Heft 724—835 München 1854". „Verzeichniss der freisinger Urkunden vom hl. Korbinian biss zum Bischoffe Egilbert (724—1039) München 1855". „Örtlichkeiten des Bissthumes Freising, aus Kozrohs Handschrift in ganzen Sätzen ausgehoben" 3 Hefte: I. 724—810. II. 810—835. III. 836—1039 München 1856—1857, sämtlich 8°. Die älteste Schrift, eine Aneinanderreihung der Aufschriften in Cozrohs Handschrift, welche irregeleitet durch Meichelbecks Randbemerkungen in derselben, besonders dessen falsche Jahreszahlen unbedenklich nachschrieb, wurde von dem Verfasser selbst wieder zurückgezogen. Die zweite hat als bisherige einzige Veröffentlichung der Indices Cozrohs und einiger bei Meichelbeck übersehener Urkunden noch heute ihren Wert. Die dritte mit irreführendem Titel ist durch die „Örtlichkeiten" überholt, welche sich durch peinlich genaue Wiedergabe der Handschrift, oft nicht ohne Pedanterie, und

---

archiv (Kempten Stift III. K. 3 n. 401) dorthin extradierte „explicatio quorundam verborum et terminorum antiquorum, quales in diplomatibus passim et alibi reperiuntur (clm 27 485) schöpfte die meisten ihrer Gegenstände aus Meichelbeck. — Was mein Verhältnis zu Meichelbeck betrifft, so bietet diese Ausgabe weniger als die Pars instrumentaria desselben, weil sie sich nur auf Traditionen beschränkt; doch sind hievon alle erreichbaren, also mehr aufgenommen als in dem alten Geschichtswerk zu finden sind. Meichelbeck las, von einzelnen Missverständnissen abgesehen, die zum Teil wohl auf Rechnung der von ihm beschäftigten Kopisten zu setzen sind, für seine Zeit recht gut, jedenfalls nicht schlechter als die Herausgeber der Monumenta Boica. Doch dürfte auch in den Fällen, wo die vorliegende Ausgabe keine textliche Verbesserung gegenüber Meichelbeck zu bedeuten hat, durch die genaue Datierung, die Bestimmung der Örtlichkeiten u. s. w. der Neudruck gerechtfertigt sein.

Vorschläge für die Ortsforschung auszeichnen.[1] Hier hatte inzwischen auch S. Freudensprung: „Die im I. Tomus der Meichelbeckschen Historia Frisingensis aufgeführten im Königreiche Bayern gelegenen Örtlichkeiten“ (Programm zum Studienjahresschlusse von 1855/56 am k. Lyceum, Gymnasium und der lateinischen Schule zu Freising, Freising 1856) Erkleckliches geleistet.

„Die sämtlichen Freisingischen Sal-Copial- und Urbarbücher in ihren Beziehungen zu Österreich“ machte J. Zahn zum Gegenstand einer umfassenden im Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen Wien 1861 27. Bd. p. 191—344 niedergelegten Untersuchung, welche mit zwei Facsimiles, Urkundenbeilagen und -verzeichnissen versehen ist; sie bildet eine Vorarbeit zu desselben Verfassers „Codex Austriaco-Frisingensis. Sammlung von Urkunden und Urbaren zur Geschichte der ehemals Freisingischen Besitzungen in Österreich“ (Fontes rerum Austriacarum Band 31, 35, 36. Wien 1870/71). Weitere Ziele als Freising steckte sich die erste der hier einschlagenden Abhandlungen des bayerischen Ministerialrats Friedrich Hector Grafen Hundt: „Über die Bayerischen Urkunden aus der Zeit der Agilulfinger“ (Abhandlungen der k. b. Akademie der Wissenschaften III. C. XII. Band I. Abt. p. 145—290 München 1873); er gab darin neben einer Übersicht des Erhaltenen, Untersuchungen über den Zustand der Quellen und ihre Ausgaben, die Zeitrechnung der Urkunden des achten Jahrhunderts, die herzoglichen Kanzler und bischöflichen Notare; neben den Regesten und datierten und einiger undatierter Urkunden wurden die noch nicht vollständig veröffentlichten Stücke aus Cozroh und Chonradus sacrista bis 811 zum Abdruck gebracht. Ein geographisches Register mit Erläuterungen fügte selbständige Beiträge zur Ortsforschung hinzu. Hundts zweite hier anzuführende Abhandlung: „Die Urkunden des Bistums Freising aus der Zeit der Karolinger. Nachträge, Erörterungen, Berichtigungen. Die Bischöfe und kirchlichen Würdenträger des karolingischen Zeitraums in den Urkunden des Bistums Freising“ (Abhandlungen der k. b. Akademie der Wissenschaften III. C. XIII. B. I. Abt. p. 1—120 München 1875) leistete für die Zeit bis 911 eine ähnliche Arbeit, welche neben Cozroh zum erstenmal seit Meichelbeck wieder in umfassender Weise dem Codex commutationum zu gute kam. Ungedrucktes

[1] Weitere spärliche Beiträge, auch aus dem codex commutationum enthalten Roths „Kleine Beiträge zur deutschen Sprach-, Geschichts- und Ortsforschung“ IV Bde. 1850—1870.

aus derselben Handschrift liefern ferner Hundts „Urkunden des X. und der ersten Hälfte des XI. Jahrhunderts aus dem Bistume Freising“ (Ob. Archiv XXXIV 250—326 München 1875).[1] Die „Bayerischen Urkunden aus dem XI. und XII. Jahrhundert. Die Schirmvögte Freisings. Seine Bischöfe bis zum Ende des XII. Jahrhunderts. Beiträge zu Scheyern-Wittelsbachischen Regesten“ (Abhandlung der k. b. Akademie der Wissenschaften III. C. XIV. Bd. II. Abt. p. 1—108 München 1878) brachten die Studien Hundts über den Codex commutationum zum Abschluss und fügten einzelne Stücke aus dem liber censualium seu mancipiorum hinzu, aus welchem bis dahin nur J. F. Huschberg in seiner „Ältesten Geschichte des durchlauchtigsten Hauses Scheiern-Wittelsbach bis zum Aussterben der gräflichen Linie Scheiern-Valai München 1834“ einzelne Zeugenreihen mitgeteilt hatte. Dagegen gehen die von Hundt angeführten Stücke der Wolfenbütteler Handschrift auf Zahn zurück.

Nach der einseitigen Behandlung Cozrohs in A. Wagners Erlanger Habilitationsschrift: Über die deutschen Namen der ältesten Freisinger Urkunden 1876 gab J. Mayerhofer, Über den ältesten Freisinger Codex genannt Cozroh, Archivalische Zeitschrift VIII. Band 1883 p. 147 ff. eine Beschreibung desselben. Der wertvollen Arbeiten Redlichs wurde schon oben (S. VI) gedacht. — Für die Ortsforschung als wichtig seien hier wenigstens noch genannt: H. Gotthardt, Über die Ortsnamen in Oberbayern (Programm der Studienanstalten Freysing 1849; neu gedruckt 1884). Mayer-Westermayer, Statistische Beschreibung des Erzbisthums München-Freysing I. Band München 1874. II. u. III. Band Regensburg 1880—1884. S. Riezlers grundlegender Aufsatz: „Die Ortsnamen der Münchener Gegend“ Oberb. Archiv Band 44 p. 33—110 München 1887: dann einige Arbeiten von Fr. Chr. Höger wie: Kleine Beiträge zur mittelalterlichen Ortsforschung in Bayern (Verhandl. d. histor. Verein in Niederbayern Band XV. p. 267 ff.) Landshut 1870; Kleine Beiträge zur Bestimmung und Erklärung der im Codex Falkensteinensis, im Codex traditionum Garzensis und im Codex traditionum Augiensium vorkommenden Personen- und Ortsnamen (Programm d. k. Studienanstalten in Freising 1881/82); Kleine Beiträge zur Kritik und Erklärung der Monumente Boica im Anschluss an den General-Index Teil II Freising 1889 u. a.

[1] Vgl. dazu die Nachträge Ob. Archiv XXXV. 280.

Für die Realien ist immer noch vortrefflich: C. F. W. J. Haeberlin, systematische Bearbeitung der in Meichelbecks Historia Frisingensis enthaltenen Urkundensammlung. Erster (einziger) Teil: Rechtsgeschichte. Berlin 1842. — H. Brunner, Die Landschenkungen der Merowinger und Agilulfinger (Sitzb. der Berliner Akademie Bd. 52 (1885) p. 1192 ff. = Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechts. Stuttgart 1894 p. 1 ff.). — M. Fastlinger, Die wirtschaftliche Bedeutung der bayrischen Klöster in der Zeit der Agilulfinger (Studien und Darstellungen auf dem Gebiete der Geschichte hgg. v. H. Grauert II. Bd. 2. u. 3. Heft) Freiburg i. B. 1903.

Cod. A, heute in den Litteralien des Hochstifts Freising im k. Reichsarchiv als 3a bezeichnet, ist eine Pergamenthandschrift in Kleinfolio mit braunem Ledereinband, die ihre Entstehung dem Mönch Cozroh verdankt. Von den fünf Papiervorsteckblättern zu Anfang, denen fünf andere am Schluss entsprechen, enthält das erste aus dem Jahre 1870 eine chronologische Übersicht der Einträge nach dem neunten Jahrhundert von der Hand Carl Roths; auf dem zweiten lesen wir eine kurze Beschreibung der Hs. von Pius Wittmann von 1876. Der alte Originalumschlag aus Leder, ehemals mit fünf Nägeln versehen, auf der Innenseite nun mit Papier überzogen, trägt noch auf einem aufgeklebten Papierstreifen die alte Freisinger Nummer 187; die Aufschrift *[Lib]er Tradicio[num] A* mag dem vierzehnten Jahrhundert entstammen. Die mit Blei als 1, 2 folierten Blätter von halber Breite (27 cm hoch, $9^1/_2$—12 cm breit) tragen folgendes Verzeichnis (Meichelbeck II. 208):

Caspar Menndorffer custos ecclesie Frisingensis tempore Nicodemi episcopi anno ec. M. CCCC. XXVIIII.no regnante imperat(ore) Sigis(mun)do. Hy fuerunt tunc temporis canonici:

Nicolaus Gumpenperger prepositus	
Heinricus Judman decanus	
Heinricus Fleckl scolast. doct.	*ppts. s. Andre.*
Joh(annes) Preysinger	*veteris Öting.*
Heinricus de Schmiehen baccal. theol.	*ppts. Werden.*
Caspar Mennd(orffer) custos	*plbns. in Weltz.*
Caspar Seybolstorffer	*ppts. Mospurg.*
Joh(annes) Türndl doctor	*ppts. Slierse.*
Joh(annes) Grünbaldus doctor	*ppts. Inticen.*
Wilhelm Gräwtter	*plbns. in Puchpach.*
Joh(annes) Tagshaim licen.	*plbns. in Kvnigstorff.*
Fridricus Stawthaimer	*plbns. in Haimburg.*
Wigestus Rorbeck	*ppts. s. Joh.is Frising.*

Martinus Wainsland	*plbs. in Weydhofen.*
Nicolaus Slegl	
Tiebold Aichperger	*plbns. in Ried.*
Lienh(ardus) Friesinger	
[Jo]h(annes) Tülbeck liniatus.	*ppts. s. Viti Fris.*
Dietricus Menndorffer	
Heinricus Barüther liniatus.	*plbns. in Hällis.*
Paetrus de Hällis doctor.	
Judocus liniatus.	*plbns. in Muldorff.*
Nithardus doctor	
Joh(annes) Rötl doctor	*ppts. Soliens.*
Degenh(ardus) Salchinger.	*plbns. in Napurg.*
[Conradus Smaz.	
Vivianz Fraunberg.	
Ulricus Aresinger Madron.	
Vitus de Preysing.	
Jorg Eglinger.] [1]	

Ein noch jüngerer Eintrag von 1434, jedoch von derselben Hand, findet sich auf der Rückseite von f. 400, wo ehedem eine Urkunde s. XI beginnend mit uni[versis] gestanden hat:

Anno domini millesimo CCCC°. tricesimo quarto Sigismundus imperator venit Frisingam, vicesima mensis augusti et ibidem pernoctavit eundo ad Ratisponam ad Boemios cum quibus placitavit (Roth, Örtlichkeiten n. 712).

Die anfängliche Paginirung ist so, dass das auf das Verzeichnis Menndorffers folgende Blatt (mit der bei Freisinger Hss. häufigen Bemerkung: *[Liber] iste est sancte Marie sanctique Corbiniani Frisinge,* s. XII) b 1, b 2, das zweite c 1, c 2, das dritte d 1, d 2, das vierte e, Rückseite 1 a, das fünfte 1 b, 1 c bezeichnet ward, das sechste ist als 2 foliert und so geht die Zählung fort bis 400; im ganzen sind es also 404 Blätter, wo nicht anders angegeben im Format 27×16½ cm. Nach der ganzen Anlage und nach der Quaternionenzählung sind zwei Teile zu unterscheiden; der erste geht bis f. 178, bezw. 186.

Fol. b 1 enthält das *beneficium Rihhonis,* nicht von Cozrohs Hand; dagegen rühren von ihm her der Renner der Urkunden Bischof Josephs b 2, Bischof Arbeos c 1—d 2 und Bischof Attos f. 5—8′ (vgl. S. 2—10 meiner Ausgabe) und dazwischen f. 1 a, 1 b die *Traditio Haholti* (n. 11), f. 2′—4

[1] Die eingeklammerten Namen, welche noch zu Meichelbecks Zeiten erhalten waren, sind heute verschwunden, wohl beim Binden weggeschnitten.

die *Praefatio* (S. 1 n. I) *Cozrohi*. Spätere Hände haben dann den ursprünglich leer gebliebenen Raum nachträglich ausgefüllt, und so steht nunmehr f. b 2 die *traditio Reginhiltae ad Humplum* (n. 716), 1 c: *traditio Eigiloni* wohl von der Hand, die cod. B f. 190—197 geschrieben hat (n. 527); daran anschliessend die *marche ad Holinpurch* (n. 1007) aus dem elften Jahrhundert und aus derselben Zeit, wenig später, ein Verzeichnis der Privilegien der Freisinger Kirche aus dem elften Jahrhundert (S. 20 n. III) auf f. 4', mit Fortsetzung f. 2 unten; endlich f. 4 die *notitia de causa Piligrimi* (n. 702).

Von f. 9—186 bilden je vier Doppelblätter einen Quaternio, nur die dreiundzwanzigste Lage zählt deren fünf. Die achte Lage, die 1187 noch vorhanden war und deren Inhalt aus dem Renner erschlossen werden kann, ist seitdem spurlos verschwunden. Die darin enthaltenen $12^1/_2$ Nummern finden sich, mit Ausnahme der halben, bei Conradus Sacrista f. 14—15'. Der Teil von f. 9 an ist ganz von der gleichmässig schönen karolingischen Minuskelschrift Cozrohs, mit den Urkunden der Bischöfe vor Hitto angefüllt, in einem Zuge nachträglich geschrieben, mit folgenden Ausnahmen: f. 72 am Ende der neunten Lage ist die flüchtig eingetragene *traditio Uuolfharii ad Hage* von 804; f. 72' ist leer, f. 130 ist nachträglich angefügt die *traditio Adafredi*, die auch im Renner ergänzt wurde, nach einer Vorlage, die wohl erst nach dem Tode Attos aufgezeichnet wurde, da in den übrigen gleichfalls nach Attos Tode gefertigten Abschriften, welche Cozroh wohl auf Grund gleichzeitiger Aufzeichnungen gemacht hat, der Zusatz *beate memoriae* fehlt; ähnlich hat f. 136 am Ende der siebzehnten Lage die *notitia de illo placito ad Puochinauua* ihren Platz gefunden von ungeschickter Hand, bemerkenswert durch die langen merowingischen c. Am Rande von f. 156' sind Mancipien vermerkt. Während die im Renner schon nicht mehr erwähnte *(notitia) de ecclesia Auuicozeshusir* f. 173 noch durch eine Überschrift in Minium ausgezeichnet ist wie die früheren Stücke, haben die bis f. 178 auf verfügbarem Raum von Cozroh nachträglich zusammengestellten sechs Urkunden aus der Zeit von Bischof Hitto 818—828 schwarze capitula.

Die dreiundzwanzigste Lage, welche ihrer Zählung nach ursprünglich dem ersten Teile der Hs. angehörte, weist ihr Inhalt, nämlich der Renner der Urkunden Hittos f. 179—184', den Roth wegen seiner zahlreichen Irrtümer als das Werk eines jungen Mönches ansieht (p. 10—20 meiner Ausgabe), auf den zweiten Teil. Von ein und derselben Hand finden

sich am Ende f. 184' und f. 186' zwei Tauschurkunden Wolframs eingetragen; etwas älter ist die Hand f. 186 (n. 1039), die auch Cod. B f. 242—43 unter Bischof Dracholf tätig ist. F. 187 setzen die Urkunden Hittos ein mit Beginn einer neuen Quaternionenzählung, die bis f. 354 fortgeführt ist; es ergeben sich so 21 Lagen. Die Hand bleibt diejenige Cozrohs, doch nimmt die Schrift f. 244 einen etwas veränderten Charakter an. F. 298' ist am oberen und linken Rande ein Eintrag von 849; f. 357 beginnen, ohne besondere Scheidung, die Urkunden Erchanberts, wobei die schon auf den letzten Blättern Hittos bemerkbare Ungleichheit der Schrift noch grösser wird. Cozroh war hier, von anderen Händen unterstützt, f. 363—369 ausschliesslich tätig, um dann bis f. 373 in der Hauptsache von dem Schreiber abgelöst zu werden, als dessen Werk die älteste Lage des Codex B zu betrachten ist. Die *traditio Cozberti* auf f. 373 von 848 (n. 700) rührt von Froimund, der sich f. 396 ein Denkmal gesetzt hat (vgl. n. 695). Cozroh ist zuletzt von f. 374 an, dann f. 394—95 nachzuweisen; dazwischen fällt f. 386/92 und f. 396 dem Kleriker des codex commutationum zu. Ein dritter Mitarbeiter Cozrohs, den wir namentlich kennen, ist Alpunc, f. 396'—397. F. 397' mit zwei Stücken von 853 scheint einmal, nach der dunklen Farbe des Pergaments zu schliessen, den Schluss der Hs. gebildet zu haben.

Was das Äussere betrifft, so ist in dem Quaternio 355/62 nach f. 361 ein Blatt aus der Zeit Annos eingelegt (n. 742); f. 371—76 ist nur ein Ternio; zweimal ist ein Blatt ausgeschnitten ohne inhaltliche Lücke, so in dem Quaternio 385/91 nach f. 388, in dem Ternio 392/96 nach f. 394. Die jüngeren Beilagen f. 398/99 enthalten drei Schenkungen Ratolts, zwei unter Abraham, die dritte von anderer Hand aus der Zeit Gottschalks; dazwischen liegt f. 398 b quer eingeheftet ein Authenticum, 23 1/2 cm breit, 16 cm hoch, die Schenkung Hazachas unter Bischof Egilbert. Ebenso ist f. 400 ein Authenticum 9×16 1/2 cm unter Gottschalk: *traditio Jacobi.*

Der Name Cozrohs bedeutet nach Roth, Renner p. 42 der um seinen Gusssamen besorgte, während Zahn die mir unverständliche Erklärung: vir disertus bietet (Archiv f. ö. G. 27, 201).[1] Als Notar erscheint er zuerst n. 440 vom vom 7. September 820 (?); am 30. März 822 nennt er sich zuerst diaconus (n. 462), dem auch wohl der Zusatz monachus

[1] Mayerhofer erinnert auch an den Ortsnamen *Kosrosriute* Mon. Boic. XIII. 8 und öfter.

folgt. Vom 4. Februar 824 (n. 498) bis 4. Mai 848 (n. 699; vgl. auch 701) fungiert er als Priester; da er in seiner Präfatio, die die einzige Nachricht von seinem Leben enthält, erzählt, Bischof Hitto habe ihn als Priester mit der Sammlung der Urkunden des Bistums betraut, so kann er, wie Wagner (p. 4) richtig schliesst, nicht früher als 824 an die Abfassung der nach ihm benannten Hs. gegangen sein; doch sind die Folgerungen, die Wagner p. 5 an die bevorzugte Stellung des *beneficium Rihhonis* knüpft, hinfällig, da die Datierung dieser Urkunde zweifelhaft ist, und Cozroh sie weder als Notar geschrieben noch eigenhändig in den Codex eingetragen hat. Cozrohs Name ist auch in dem liber confraternitatum vetustior von Salzburg unter den nomina vivorum monachorum atque presbiterorum eingetragen,[1] woraus man hat schliessen wollen, dass er am Ende seines Lebens nach Salzburg gezogen sei. Zur Ausführung des ihm von Bischof Hitto erteilten Auftrages, als dessen Schüler er sich in seiner Vorrede bekennt *(quem tamen ipse suis sacris diciplinis edocuit)*, stellte Cozroh in seiner Hs. zusammen, was er in dem Freisinger Archiv *(sacrarium)* vorfand; zwei Drittel aller agilulfingischen Urkunden sind uns lediglich durch seine Tätigkeit erhalten geblieben. In dem ersten Teil, der die Stücke vor Hitto umfasst, hat er die einzelnen Aufzeichnungen nach Bischöfen geordnet, ohne indessen die Chronologie weiter zu berücksichtigen; ja er hat oft sogar irrig Urkunden des einen Bischofs einem anderen zugewiesen; so findet sich die älteste datierte Urkunde erst f. 18', die zweitälteste f. 19', die dritte mit genauer Zeitangabe f. 9. Eine Probe dieser nachträglichen in einem Tage gefertigten Aufzeichnungen gibt das beiliegende Facsimile f. 117' des Cod. A. Die Schrift, von der je 26 Zeilen zwischen zwei Blindlinien auf der Seite ($27 \times 16\frac{1}{2}$ cm) stehen, ist eine feste karolingische gleichmässig grosse Minuskel mit einzelnen cursiven Elementen in Form von Ligaturen (ct, et, st, rt, rf, ro, ei, mi, ni, ri; nt, ec). Die Urkunden je eines Bischofes wurden fortlaufend gezählt, und alle mit Überschriften in Unciale versehen, rot und schwarz oder bloss rot. Durch grosse Kapitalschrift wurden auch im Renner und f. 73 zu Beginn der Urkunden Attos, ähnlich endlich f. 187 als Einleitung zu den Urkunden Hittos die Hauptabschnitte kenntlich gemacht; doch nehmen hier die uncialen Elemente immer mehr zu, wie denn diese Ausstattung, die noch dazu häufig verblasst und von

[1] v. Karajan, Das Verbrüderungsbuch des Stiftes von St. Peter in Salzburg f. 110 n. 41; jetzt bei Hertzberg-Fränkel, Necrologia Germaniae II. p. 42 l. 52.

späteren Händen erneuert ist, immer oberflächlicher wird. Wie die Schrift der Hauptabschnitte sind auch die Initialen der einzelnen Urkunden durch einfache Füllung der leeren Zwischenräume der Schäfte und Balkenlinien mit roter oder grüner Farbe in ziemlich prunkloser Weise verziert. Man hat die Überschriften des älteren Teiles, welche meist die Sprachformen des neunten Jahrhunderts aufweisen, als Eigentum Cozrohs, zu praktischen Zwecken gemacht, ausgegeben.[1] Allein ein Vergleich derselben mit den Indices beweist zunächst, dass sie eine Zwischenstufe zwischen dem Urkundentext und dem Renner, der für den ersten Teil von Cozroh herrührt, einnehmen; auch enthalten sie Nachrichten, die nicht aus dem Urkundentext selbst hervorgehen: so in n. 131, 199, 221 über den Stand des Schenkers (comes, presbiter); über den Ort der Schenkung: n. 99 ist derselbe (Rota) nur aus der Überschrift ersichtlich; n. 220 wird Mohinga in der Überschrift spezifiziert als Feldmochinga: n. 235 ist der Name Mohingara, n. 271 die Person der Alhilt in der Urkunde selbst nicht enthalten. Daraus scheint doch wohl hervorzugehen, da Cozroh so genaue Kenntnisse über Verhältnisse, welche zum Teile 80 Jahre vor seiner Zeit liegen, nicht zuzutrauen sind, dass ihm dabei kurze Bemerkungen auf den Urkunden, wie die später üblichen Dorsalnotizen, als Vorlage gedient haben. Ganz gewiss aber kann man wenigstens in Bezug auf die Textbehandlung Cozroh das Zeugnis nicht versagen, dass er die Lehre seines Herrn und Meisters: *nihil minui vel adici nisi scriptoris vitio aliquid depravatum repperisset* getreulich befolgt hat. Bei den Urkunden Hittos selbst macht sich sogar das Bestreben genauester chronologischer Anordnung und zwar nach den Regierungsjahren des Bischofs geltend. Dagegen ist bei Beginn der Urkunden Erchanberts kein besonderer Abschnitt, und unter denselben wurde manches früher vergessene Stück noch nachgetragen.

Cod. A′, mit der modernen Signatur 3c des a. Reichsarchivs, ist ein Pergamentcodex in Folio, heute in Pappdeckel gebunden, dessen Rücken und Ecken durch braunes Leder geschützt sind. Derselbe besteht aus 127 Blättern, von denen das erste Blatt und das neunte in der unteren (älteren) und in der oberen (neuen) Zählung unberücksichtigt geblieben sind. Mit Ausnahme des neunten Blattes (f. 8½), das in Schmalfolio gehalten ist bei einer Breite von 19 cm, beträgt die Höhe der Blätter 44, die Breite 29 cm. Den Pergament-

[1] So Wagner 5 und ähnlich schon Roth, Örtlichkeiten I p. IV.

blättern sind je vier Papierblätter vor- bezw. nachgebunden, welche eine Beschreibung der Handschrift von Halder tragen. Dem ersten Blatt ist der Stempel des k. Reichsarchivs aufgedrückt und die alte Freisingische Signatur (238) aufgeklebt. Auf der Innenseite befindet sich ein Verzeichnis der Bischöfe mit kurzen Versen und ihren ziemlich primitiv ausgeführten Bildnissen in Medaillons von Corbinian bis Bischof Albert. Die Fortsetzung des ersten Blattes f. $8^1/_2$ enthält eine fragmentarische *vita Bonifacii* von *Desiderantibus nobis* bis *salvus fiat in die domini.*[1] Die übrigen Blätter sind an jedem Rande mit je zwei, in der Mitte mit drei senkrechten in Blei ausgeführten Blindlinien versehen, so dass immer zwei Columnen entstehen, welche je 50 Zeilen umfassen. Als Schreiber lernen wir *Chvnradus sacrista et monachus*[2] kennen, der sich über diese seine im Jahre 1187 begonnene Tätigkeit in einem kurzen Vorwort nach Art Cozrohs, der sein Vorbild gewesen ist, folgendermassen ausspricht (Meichelbeck I. 1. 378 im Auszug mitgeteilt; auch Mon. Germ. S. S. XXIV. 318):

Chvnradus dei gratia quam humilis huius ecclesię sacrista et canonicus contrectans et perspiciens volumina huius ęcclesię tum tradiciones regum tum collationes et conquisitiones episcoporum aliorumque principum nobilium seu aliarum humilium personarum continentia aut vetustate consumpta — nam duro lapidi longa senecta nocet — aut per incuriam custodum vel per iacturam incendiorum penitus amissa, ut pius filius matris suę cuius lacte nutritus est, indoluit eademque innovanda et reintegrando opere dignum duxit eo modo, ut tali ordine exordium sumeret quo quisque presul suo tempore sedem istam regendam susciperet et quecumque diebus suis dum episcoparentur huic ecclesię collata sint sive per alia commutata distinctius ad personas eorum ut in subsequenti invenitur, annotari iussit. Facta est autem hęc descriptio M°C°LXXXVII°. urbis Romę papa Vrbano III°. regnante Friderico imperatore XXXVII°. huius autem sedis antistite Ottone II°. de Diezze oriundo gubernante sedem istam feliciter. Amen.

Conrad schreibt eine deutliche und sehr gleichmässig gehaltene romanische Minuskel; in der ersten Lage sind den einzelnen Urkunden Kapitelüberschriften mit schwarzer Tinte am Rande beigefügt, von da an werden nur die auch im Anfang schon vorhandenen roten Beischriften fortgeführt. Die Initialen sind rot oder blau, auch bei den Bildnissen der

[1] cfr. Willibaldi vita Bonifacii cap. 27. [2] derselbe wird in den libri censualium öfter genannt.

Bischöfe, Herzoge, Könige und Kaiser herrschen die Farben rot und grün vor. Conrads Hand lässt sich verfolgen bis f. 111 (Bischof Nitker ausschliesslich). F. 111' beginnt eine zweite Hand, welche dann bis f. 121 in der Weise vorherrscht, dass sie nur f. 112' (institutio Ellenhardi Meichelbeck I. 1. 254) und f. 121 (Schenkung Merbotos, Meichelbeck I. 2. 564 n. 1354) von einer dritten Hand unterbrochen wird, welche jedoch ebenfalls noch dem ausgehenden zwölften Jahrhundert (der Zeit Bischof Ottos II.) anzugehören scheint. F. 122' enthält nur ein Verzeichnis der Hörigen der Freisinger Kirche zu Ebersbach. Auf f. 123 beginnt mit Bischof Gerold ein Verzeichnis der späteren Bischöfe, das in zwei Abschnitten von zwei Händen s. XIV bis 1359 bezw. 1381 und schliesslich von einer Hand s. XV bis Sixtus IV. († 1495) gleichzeitig fortgesetzt wurde. Im allgemeinen sind je vier Blätter zu einem Quaternio von acht Folioseiten zusammengefasst und diese Quaternionen am Fusse des letzten Blattes fortlaufend numeriert, so Quaternio 1—10, 12—15. Nur die elfte Lage besteht aus drei Blättern (f. 79—81, 88—90), in welche eine solche von zwei Blättern (f. 82—83, 84—85) und ein einzelnes Blatt (f. 86—87) eingefügt ist. Man sieht an der dunkleren Farbe des Pergamentes, dass das Ende des fünfzehnten Quaternios ursprünglich auch das Ende der Hs. war; erst später wurde das Doppelblatt f. 123—124 und als auch dieses nicht mehr ausreichte, ein einschichtiges Blatt f. 125 angebunden.

Conrad begnügte sich in seinem Kopialbuche nicht mit der Abschrift des ältesten liber traditionum, sondern er fügte aus dem Archiv die kaiserlichen und päpstlichen, auch herzogliche Urkunden u. s. w. hinzu. Zugleich versah er sein Werk mit kurzen, chronikartigen Notizen, die als *gesta episcoporum Frisingensium* in Mon. Germ. S. S. XXIV. 318—331 von Waitz herausgegeben sind. Bei den im Traditionsbuch vorliegenden Urkunden liess er die Namen der Zeugen und Unfreien in der Regel aus, indem er mit *nomina testium in libro traditionum habentur, nomina testium require in libro traditionum* u. a. auf Cozroh verwies. Auch liess er einzelne Stücke, so wenn dieselbe Handlung mehrfach bestätigt wurde, aus; ebenso alle Schenkungen von Unfreien, was sich wohl aus der gleichzeitigen Anlage eines liber censualium erklären lässt. In dem Bestreben nach möglichst chronologischer Anordnung nahm er auch, besonders im Anfang, öfter Umstellungen vor. Noch heute findet sich von seiner Hand auf f. 253' des codex A: *Hic inserende sunt traditiones superiores,* was sich auf die Nachträge

Cozrohs zu Bischof Hitto f. 173—178 bezieht. Die Ortsnamen setzte er gewöhnlich in die Sprache seiner Zeit um, auch modernisierte er das Latein seiner Vorlage im Geiste des zwölften Jahrhunderts.[1] So kam es, dass die Späteren lieber zu ihm als zu Cozroh griffen. Im Jahre 1354 wurde sein Werk durch oder auf Veranlassung des canonicus und custos Wernhard abgeschrieben, der allerdings mehr Gewicht auf die Nachrichten als auf die Urkunden legte (Cod. 3 im k. Reichsarchiv f. 1—52, geschrieben *procurante Wernhardo canonico et custode XI. k. mai anno dni. MCCCLIIII*). Eine zweite Abschrift, aus der Meichelbeck die Ergänzung der achten Lage Cozrohs vornahm (vgl. S. 5, Anm. 1), ist der frühere Freisinger Codex n. 192, jetzt n. 1. 4° geschrieben um 1381, der dann bis Veit Adam (1618—51) gleichzeitig fortgesetzt wurde. Eine dritte Copie ist in Wolfenbüttel als cod. Helmst. 210 (Misc. 20) chart. fol. sec. XV.

Cod. B, mit der alten Freisinger Signatur n. 188, heute im Reichsarchiv als n. 3b bezeichnet, ist eine Hs. in Kleinfolioformat, deren äussere Decken, in Leder gebunden, 21½ cm lang und 19 cm breit sind. Im Innern begegnet man zunächst fünf Papierblättern, auf welche Dr. Stieler eine kurze Inhaltsübersicht eingetragen hat, und denen ebensoviele Schmutzblätter von Papier am Ende entsprechen. Von den im Eingang folgenden zwei mit Papier überzogenen Pergamentblättern enthält das eine Bruchstücke eines theologischen Tractats aus dem 12. Jahrhundert, während das andere mit liturgischem Text etwas früher geschrieben zu sein scheint. Die folgenden Blätter sind als f. 1—305 gezählt, wobei jedoch einzelne kleinere Pergamentstreifen unbeachtet geblieben sind. Dem Inhalt nach lassen sich drei wesentlich verschiedene Teile unterscheiden, nämlich fol. 1—19 der Codex der Traditionen des Domkapitels; der Codex commutationum der Bischöfe im engeren Sinn, und einer Anzahl von Urkunden, die noch zur Zeit des Conradus sacrista dem liber traditionum einverleibt waren. Andrerseits enthielt die Handschrift noch zur Zeit Heckenstallers mehrere Urkunden, die dort nicht mehr aufzufinden sind.[2] Geht daraus hervor, dass die Hs. in ihrer heutigen Gestalt erst sehr spät gebunden worden sein kann, so rechtfertigt die Vielheit der Schriften, die wie zufällig zu-

[1] Über die Art, wie Conradus copierte, vgl. Hundt, Abhandlungen XII. 13 Anm. 2 oder n. 207 meiner Ausgabe und Meichelbeck n. 271.

[2] Vgl. z. B. Zahn, Fontes XXXI. 91 n. 91; 101 n. 103; 126 n. 127. Hundt, Abhandlungen XIV. 12 n. 1.

sammengeworfen erscheinen, es vollends, wenn wir zur Herstellung einer leidlichen Ordnung uns an die chronologische Entstehung der einzelnen Partien halten. Als ältesten Bestandteil erkennen wir eine Lage von vier Blättern (25×16½ cm), f. 190—197, welche auf durchschnittlich 21 Zeilen zwischen je zwei mit dem Stichel gezogenen Blindlinien, über welche jedoch die Schrift häufig hinausgeht, ausnahmslos Traditionen aus der Zeit Bischof Erchanberts aus den Jahren 849/50 enthalten von derselben Hand, welche auf f. 386—92 u. s. w. (vgl. oben) in dem Codex Cozrohs wieder zu finden ist; die Überschriften in Maiuskelbuchstaben mit schwarzer Tinte geschrieben, entbehren der Nummern.

Der zweitälteste Bestandteil umfasst Urkunden aus der Zeit Bischof Annos und zwar wiederum Traditionen, die nach dem Zeugnis des Conradus dem liber traditionum angehören wie die früheren. F. 231 enthält die *traditio Utaldberti* (n. 913) deren Ende, teilweise getilgt, auf den fünf vorstehenden Zeilen nochmals anzutreffen ist. Derselben Schrift und demselben Blatt ist als Fortsetzung f. 240, *traditio Annonis* (n. 914) zuzusprechen. Dieselben Züge weist auf f. 244—249 (25×17½ cm), wieder mit durchschnittlich 21 Zeilen; die ziemlich gleichzeitige Aufzeichnung erhellt aus den wiederholten Absätzen und dem Wechsel von roter und schwarzer Farbe in den Maiuskelüberschriften. Am Rande von fol. 245 oben ist eine spätere Tradition von ca. 22 Zeilen etwa s. X. getilgt, welche heute nicht mehr lesbar ist. Eine zweite Hand erscheint neben der ersten nur in der mit blasserer Tinte geschriebenen *traditio Timonis* (n. 905); die *traditio Pernhardi* (n. 908) fol. 249 findet ihre Fortsetzung wahrscheinlich auf f. 241, zu welchem wiederum f. 250 heranzuziehen ist. Endlich darf man hierher rechnen das einschichtige f. 254, welches von derselben Hand die Schenkung *Rodbrets* von *Steingau* (n. 911) und *Deotrici abbatis* (n. 912) enthält. Allen diesen Urkunden wurde später das Wort Anno beigefügt; hier wie anderwärts begegnet man auch den Bemerkungen Bischof Eckhers, Meichelbecks und späterer am Rande.

Während von Bischof Arnold kein Stück gleichzeitig überliefert wurde, finden sich von Waldo versprengte Urkunden auf f. 240' (*commutatio Engilfridis* n. 1038, wovon die ersten sechs Zeilen später wieder ungiltig gemacht wurden) und f. 264, 264' (Tauschhandlungen von Einhart, Hilti n. 1034, 1033) von derselben Hand; auf letzterem Blatt bemerkt eine Hand s. XII: *superius habetur,* womit auf den Commutationscodex dieses Bischofs verwiesen wird.

Unter Waldo machte nämlich die zunehmende Anzahl von Tauschgeschäften die Anlage eines eigenen codex commutationum nötig, der den ursprünglichen Grundstock unserer Hs. bildet. Dieser codex beginnt f. 20; die Aussenseite diente wahrscheinlich als Deckel; auf ihr ist ein Tauschgeschäft zwischen B. Wolfram und Otolt getilgt, das f. 116 wieder zu finden ist. In dieser Handschrift wurden zunächst die Tauschurkunden früherer Bischöfe in einem Zuge eingetragen; so findet sich f. 21' das concambium zwischen Bischof Hitto und Pupo 819 (n. 407); es folgen f. 21—26' Tauschgeschäfte Erchanberts; f. 27 beginnen die Urkunden Annos. Die Nachahmung Cozrohs bei dieser Neuanlage ist unverkennbar; zwischen je zwei senkrechten Blindlinien bewegen sich 26 wagrechte mit dem Stift gezogene Zeilen, die eine gleichmässige, flüssige, karolingische Minuskel füllt; die Überschriften wurden anfänglich in Maiuskel-, später in Minuskelschrift mit Minium von dem Schreiber nachträglich hinzugefügt. Eine etwas spätere Hand hat dann am Rand kurz den Ort oder Gegenstand des Rechtsgeschäftes vermerkt, bis zum vierten Quaternio. Es bilden nämlich je vier Blätter eine Lage, welche am unteren Rande der Rückseite des letzten Blattes mit fortlaufenden Nummern versehen ist. Dabei ist zu beachten, dass in dem heutigen Zustand der Hs. irrtümlicherweise Faszikel II (f. 28—35) dem dritten Faszikel (f. 36—43) nachgebunden ist, so dass also die Fortsetzung von f. 27' auf f. 36, von f. 43' auf f. 28 zu suchen ist. In den vierten Quaternio ist f. 48/49 ein Doppelblatt eingelegt, welches zeigt, dass von derselben Hand auch die Anlage eines Traditionscodex geplant war; es enthält eine aus Cozroh bekannte Urkunde von 776 (n. 76b), dann Schenkungen unter Bischof Anno. Der Schluss der letzten Tradition ist am unteren Rande nachgetragen; hier wäre auch der Blätter 251 – 253 zu gedenken, mit dem Vertrag zwischen Bischof Hitto und Hrodhoh von 822 (n. 473) und Stücken von Erchanbert, Atto und Anno (n. 669, 171, 674). Etwas älter als die Hand unseres Schreibers ist eine Copie des *placitum ad Puochinauua* von 827 (n. 548) f. 258.

Die Commutationen Annos werden ohne äusserliche Scheidung f. 69' von denen Arnolds abgelöst bis f. 80', wo Stücke aus der Zeit Waldos einsetzen, welche nachträglich fortlaufend numeriert wurden. Die falsche Überschrift *commutatio inter Arnoldum* in dem Tausch Odolts (n. 959) hat Veranlassung geboten, dass die Zählung um eine Nummer zu spät einsetzt. Bis f. 85' macht sich mit Ausnahme der

beiden n. 7 und 8 (n. 966, 967 meiner Zählung), welche etwas kleiner, doch von derselben Hand eingetragen sind auf f. 82, keinerlei bedeutende Schwankung in der Hand geltend. Erst im Beginn des neunten Faszikels von f. 86 an macht die bis dahin durch Regelmässigkeit ausgezeichnete zierliche Übergangsminuskel einer flüchtigeren, weniger sorgfältigen Schrift Platz; doch soll unentschieden bleiben, ob die von da an auftretende Neigung, den ersten Schenkel des u schief zu stellen, die Vorliebe für unciales d, die Anwendung des ziemlich flachen z an Stelle des früheren, unter die Zeile gezogenen u. s. w. unbedingt die Annahme eines zweiten Schreibers erheischt, der seine Tätigkeit bis f. 101', bis zur zehnten Lage ausdehnt. Während dieser letztere Faszikel ganz von dieser Hand ausgefüllt ist, bemerkt man f. 88', 89 dann wieder am Ende der neunten Lage vorübergehend andere Schriftzüge. Auch die elfte Lage ist ausschliesslich Urkunden Waldos gewidmet aber zu einer späteren Zeit niedergeschrieben; sie leitet über zu der grossen Fortsetzung des Codex commutationum, welche unter Bischof Egilbert in Angriff genommen wurde.

Ehe wir diese Fortsetzung im einzelnen besprechen können, ist noch auf die dazwischen liegenden früher entstandenen Partien zurückzukommen. Bischof Dracholf gehört an von dem Schreiber, der Cozroh f. 186 eine Urkunde von demselben Bischof eingetragen hat, f. 242/43, ein 34 cm breites, 24 cm hohes in der Mitte senkrecht gefaltetes Blatt, das auf der Aussenseite mit Urkunden Wolframs beschrieben ist. Dem letzteren Bischof ist f. 198 eigen, mit Fortsetzung f. 209; dann ist auf ein einschichtiges Blatt f. 258', das auf der Vorderseite von einer Hand s. VIIII das *Placitum de Puochinauua* (auch Cozroh f. 136; n. 548) trägt, ein Tausch zwischen Wolfram und Kepolf geschrieben; Blatt 255/56 und 262/63 bilden eine Lage von zwei Blättern, welche jedoch heute verkehrt gefaltet sind, so dass f. 263' sich auf f. 255 fortsetzt. Nur $18^1/_2$ cm Höhe bei gleicher Breite wie die übrigen Blätter ($16^1/_2$ cm) hat f. 257 mit Fortsetzung f. 261, demselben Schreiber angehörend.

Was nach Wolfram bis Bischof Egilbert an gleichzeitigen Einträgen erhalten ist, dankt sein Fortleben grösstenteils dem Streben des Redaktors des codex Egilberti, um Arbeit zu sparen, die älteren Vorlagen den eigenen Heften einzuordnen. So sind dem neuen Werk als Faszikel XVI—XXIII gleichzeitige Aufzeichnungen der Bischöfe Lantbert und Abraham einverleibt. Auf Lantbert gehen zurück, wenn auch erst

nach 955, wahrscheinlich sogar nach seinem Tode eingetragen f. 140—147, d. h. der ganze 16. Quaternio, in dem durchschnittlich 29 Zeilen zwischen je zwei Blindlinien stehen. Derselbe Schreiber hat auch sonst auf leer gebliebene Blätter Eintragungen gemacht, die von dem Redaktor unter Egilbert übersehen und dann nochmals kopiert wurden, z. B. f. 92 den Tausch Cozberts; ähnlich steht es mit f. 250' unten; 254'; 256' unten; 262'.

Abrahams Urkunden, aus der Mitte und zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts schriftlich fixiert, liegen uns vornehmlich f. 148—176 mit im allgemeinen je 32 Zeilen in Quaternio 17—20 vor. F. 148 bestreitet noch die Hand von f. 140—147; von f. 149 an wechseln ständig Hand und Tinte; die vielen Streichungen, Korrekturen und Rasuren machen die unmittelbar gleichzeitige Eintragung zur Gewissheit. Selbst in ein und demselben Stück werden oft Namen und Änderungen der ursprünglichen Willensäusserung nachträglich hinzugefügt, was bei der Herausgabe zu berücksichtigen sein wird. Post 150 ist ein Originalauthenticum verkehrt eingeheftet im Format von $16\times14^1/_2$ cm, dessen Rückseite von der Hand, die f. 180—189 wieder auftaucht, mit Kaufnotizen versehen ward. In der zwanzigsten Lage sind aus derselben Zeit, die den Codex Abrahami et Lantberti entstehen liess, ein Tausch Wolframs (f. 174') und Tauschgeschäfte Lantberts (f. 175/176) eingelegt. Während in der zwanzigsten Lage, einem Ternio, nach f. 174 ein Blatt ausgeschnitten ist, bilden die einundzwanzigste Lage nur zwei ineinandergelegte Blätter aus stärkerem Pergament. Ein Cahier anderer Art, 23 cm hoch, $16^1/_2$ cm breit, bei ursprünglich nur fünfzehn Zeilen auf der Seite, ist f. 181—184, das mit der dreiundzwanzigsten Lage f. 185—189, zwei ineinandergelegten und einem einschichtigen Blatt, dieselbe Urkundenschrift, noch aus der Zeit Abrahams, zeigt. Dieselbe Zeitbestimmung kommt dem post 184 eingefügten, 16 cm breiten, 10 cm hohen Zettel zu.

Ein Traditionsheft aus der Zeit Bischof Gottschalks, f. 214—220, fällt durch das grösste Format in der ganzen Hs. bei $25^1/_2$ cm Höhe und $18^1/_2$ cm Breite auf. Zusammengehöriges ist auch zusammen eingetragen; f. 215 und öfter trägt die Schrift einen ausgesprochen diplomatischen Charakter; das zu f. 215 gehörige Blatt ist, ohne dass dem Inhalt nach eine Lücke entstünde, ausgeschnitten. Als Authenticum aus dieser Zeit ist das Verzeichnis der Orte anzusehen, welches Graf Otto der Freisinger Kirche überliess post 285 I.

Von dem Codex commutationum Egilberti wurde schon oben bei Waldo der Anfang f. 102—109 erwähnt mit Urkunden dieses Bischofs, teils nach einer Vorlage, die dann dem codex traditionum einverleibt wurde und daher in Codex A' wieder auftaucht (f. 98'—100). Er umfasst f. 102 –116; 117; 118—119; 120—139; 199–208; 210–213; 221–230; 232–239; 265–281 bezw. 293. Es stehen 26 Zeilen auf der Seite, f. 109 beginnt eine andere Hand, welche die ganze zwölfte Lage mit Urkunden Wolframs füllte; dabei ist jedoch das letzte Blatt ausgeschnitten und die Rückseite von f. 116 ist mit einer Urkunde Ottos I. versehen. Auch in der dreizehnten Lage wurde das erste Blatt beseitigt; von f. 118 und 119 wurde überdies der rechte Rand weggefalzt, so dass die Breite auf $14^1/_2$ cm zusammenschrumpft. Auf f. 117 mit Fortsetzung 118 stehen Urkunden Dracholfs, ebenso f. 119, immer von demselben Schreiber in einem Zuge geschrieben, während die Rückseite von f. 117 nachträglich mit je einem Stück aus der Zeit Bischof Ottos I. und Ottos II., von f. 119 mit einem solchen von 1139 (Otto I.) ausgefüllt wurde. F. 120 beginnen, immer von derselben Hand, Stücke Lantberts, die vierzehnte und fünfzehnte Lage füllend, nur mit der Ausnahme, dass f. 126' derselbe Copist eine sonst nicht bekannte notitia Annonis (n. 759) aufgenommen hat. Die vierundzwanzigste Lage (wir erinnern uns, Quaternio 16—23 ist Lantbert und Abraham gewidmet) von fünf Blättern, f. 199–208, erweitern unsere Kenntnis der Rechtsgeschäfte unter Abraham; ebenso, immer von einer Hand fortlaufend beschrieben, die fünfundzwanzigste Schicht aus zwei Blättern f. 210—213. Die urbarialen Aufzeichnungen f. 208 verraten einen fremden Duktus; f. 210 ist auf Rasur ein concambium Bischof Heinrichs, dessen Anfang f. 208' sich vorfindet, am Schluss bezw. Anfang der Lage eingetragen und aus diesem Grunde auch der dann freigebliebene Raum derselben Seite unlesbar gemacht worden. Während die seit f. 212 Gottschalk zugehörigen Tauschverträge nochmals f. 221—226' von solchen Abrahams abgelöst werden, kommen erstere f. 227—230' wieder an die Reihe, immer von dem Hauptschreiber des Codex Egilberti copiert, der die cursiven Verbindungen von c und t, r und t, y und s, die in den Brixener Tradtionscodices ebenso häufig als in den Salzburger Hss. selten sind, besonders liebt. Nur die letzte Nummer Abrahams, f. 226' rührt von einer anderen Hand her, und f. 229' wurde erst in der Zeit Bischof Heinrichs I. beschrieben.

An die sechsundzwanzigste Lage (f. 221—30) von vier Blättern, in welche jedoch nach dem vorletzten (f. 227) ein Doppelblatt eingefügt ist (f. 228/29), reihen sich, noch heute die Quaternionenzahlen XXVII und XXVIII tragend, f. 265—272'; 273—279 (dabei nach f. 276 ein Blatt ausgeschnitten) mit Urkunden Egilberts; ebenso f. 286—293, immer von derselben Hand, die neunundzwanzigste Lage. Zwischen dieser und der achtundzwanzigsten figurieren f. 280/85 als Ternio, der seine Fortsetzung f. 232—239 findet. Dabei fällt von f. 278 zunächst ein Wechsel der Tinte, bald auch der Hand auf; die Kennzeichen gleichzeitiger Eintragung stellen sich ein: besonders scharf treten sich die Schreiber von f. 281—83 und 284'—233 gegenüber; f. 234' schiebt sich, während wie sonst Wechsel von Feder und Farbe fortdauert, ein Stück von Bischof Nitker ein; f. 234'—236 bestreitet in einem Zuge der Skribent von f. 233 ff.; in der Tradition der Otpirich f. 236' erkennt man die Hand von 281 ff. wieder; auch die Neigung zu einem diplomatischen Schriftcharakter tritt gegenüber der sonst vorherrschenden Bücherschrift mehrfach an den Tag. F. 236'—239 stehen Urkunden Nitkers, wobei zum Teil dieselben Hände tätig sind, wie unter Egilbert, mit allen Zeichen einer gleichzeitigen Eintragung.

Was nun im Bereiche der bischöflichen Commutationen noch übrig bleibt, trägt mit einer Ausnahme kaum mehr den Stempel einer systematischen Anlage grösseren Stils, sondern wurde im Laufe der Entwickelung der bisherigen Hs. mehr zufällig als planmässig einverleibt. Nur unter Meginward wurde ein Traditionsheft in 2 Doppelblättern von $24^1/_2 \times 15^1/_2$ cm f. 302/5 in sieben besonderen Absätzen mit sieben gleichzeitigen Aufzeichnungen und einem Stück von 1085 angelegt. Demselben Bischof gehört f. 259/60 an mit einer Fortsetzung von 1103 unter Bischof Heinrich ($16^1/_2 \times 15^1/_2$ cm). F. 297 und 300' stehen Stücke Nitkers, während die Innenseiten einen Rechtsspruch von 1027 über die Abtei Mosburg enthalten. F. 296 und 301 enthalten je zwei Stücke aus der Zeit Ellenhards und Meginwards. Post 293 II die *commutatio de Esgilbach* unter Otto I. findet sich auch Cod. D (f. 45) von derselben Hand. F. 298/99 ist in einem Zug im Anschluss an einen Vertrag des Grafen Otto aus der Zeit Gottschalks (Authenticum post 285) ein Tausch zwischen Egilbert und Gebhard von Salzburg eingetragen. Wichtiger wie diese vereinzelten Stücke hier namhaft zu machen, erscheint mir, noch auf die in diesem Teil sich findenden Authentica hinzuweisen:]]'.

Egilbert gehören an: ein concambium zwischen Maganus und Aripo, das sich auch im codex Egilberti copiert findet: post 233 I. 12 cm hoch, 18 cm breit; ein zweites post 233 II. $7^1/_2$ cm hoch, $21^1/_2$ cm breit, dem vorigen inhaltlich verwandt; post 293 I., $12^1/_2$ cm hoch, 19 cm breit ein concambium mit Pruninch mit Dorsalnotiz über eine area wohl aus der Zeit Meginwards. Auf Ellenhard weist ein Authenticum von 1058 mit Recognitionszeile in litterae grossae post 294, $18^1/_2$ cm hoch, 22 cm breit; die Aussenseiten des gefalteten Pergamentes wurden nachher mit zwei Schenkungen aus der Zeit Heinrichs und der Fortsetzung von f. 294 (inhaltlich Egilbert, nach der Schrift späterer Zeit zugehörig) gefüllt. Angeklebt an post 294 ist ein zweites Authenticum von 1062, 9 cm hoch, 13 cm breit post 295; in dem gefalteten ersten Stück liegt f. 295 der Vertrag des Archidiakons Hamidio mit Gisalold $15^1/_2$ cm hoch, $25^1/_2$ cm breit, dem ein zweiter und auf der Rückseite ein dritter Eintrag aus der Zeit Ellenhards sich anschliessen. Auch das umgebogene Ergänzungsblatt zu dem früher genannten Authenticum 285 I, nämlich 285 II, 11 cm hoch, $10^1/_2$ cm breit und die Einfügung zwischen f. 268/69, $12^1/_2$ cm hoch, 18 cm breit tragen mehrere Actaufzeichnungen verschiedener Hände und Zeiten.

Während der Redactor des Codex Egilberti[1] alle Urkunden, nicht nur Commutationen, sondern auch Traditionen, selbst solche an das Domkapitel aufgenommen hatte in seine Sammlung, wobei er oft so wenig kritisch verfuhr, dass er dasselbe Stück wiederholt eintrug, kam es um die Wende des elften und zwölften Jahrhunderts zur Anlage eines protokollarisch weitergeführten codex für das Domkapitel, der heute als f. 1—19 unserer Hs. vorgebunden ist. F. 1—4 bildet eine Lage von zwei, f. 5—11 eine solche von vier Blättern, wobei jedoch das letzte Blatt ausgeschnitten ist. Die dritte Lage, mit drei Blättern, umfasst f. 12—17, denen sich f. 18 und 19 als Doppelblatt anreiht. Das älteste Stück aus der Zeit Wolframs ist f. 1 auf Rasur zusammen mit einer Schenkung Ellenhards eingetragen. Nach den Vergabungen unter einigen anderen Bischöfen, vor allem Ellenhard, folgen fast ausschliesslich Aufzeichnungen aus der Zeit Meginwards und Heinrichs, wobei zu-

[1] Mit der Konkordanztabelle im zweiten Bande wird der Versuch einer Scheidung des liber traditionum, wie er 1187 noch Conradus sacrista vorlag, und des eigentlichen codex commutationum verbunden werden. Ich verweise daher hier auf die dort zu findende Rekonstruktion und bemerke nur noch, dass das jüngste Stück, aus der Zeit Otto II., f. 117' eingetragen ist.

sammengehörige grössere Partien wie f. 5—7 nach 1085 auch in einem Zuge eingetragen sind. Nach 1135 dürfte keines dieser Stücke, deren Vorlagen zum Teil noch in den anderen Partien der Hs. existiren, entstanden sein. Nur wurde f. 19 in der Zeit Bischof Alberts eine *traditio in Herbirchirchen* unten angefügt. Die Anlage ante f. 17 ($11^1/_2$ bezw. 9 cm hoch, 17 cm breit) scheint nicht jünger zu sein als der Grundstock der Traditionen an das Domkapitel, während die Einträge auf dem ad 12 bezeichneten Blatte, dessen Fortsetzung nun den Vermerk: post 17 trägt, wenigstens grossenteils von einem Schreiber Bischof Ottos I. herrühren.

Cod. C, das ist 9. 7 Aug. 4to der herzoglich braunschweigischen Bibliothek in Wolfenbüttel[1], hat eine interessante Geschichte. Beim Durchblättern der Hs. bemerkt man mehrfach (so z. B. f. 5 *Lambertus cepit* 938 *obiit* 957; f. 7: *uxores habuere sacerdotes)* Schriftzüge des sechzehnten Jahrhunderts, die sich auf Aventin zurückführen lassen, der in seine *Adversaria autographa* (clm 1202 f. 69—73) unter dem Titel *ex libro traditionum ecclesie Frising.* mehrfache Auszüge daraus aufgenommen hat. In der Schwedenzeit mag unsere Hs. aus dem bischöflichen Archiv in Freising entwendet worden sein.[2] Herzog August der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel (1604—66), der zahlreiche Bücheragenten, z. B. Philipp Hainhofer, hielt, erwarb sie laut eigenhändiger Bemerkung auf dem vorderen Schmutzblatt um 2 Thaler für seine Bücherei; vielleicht war sie bei den kostbaren Hss. und Drucken, die er zweimal, 1651 und 53, durch Georg Forstenhäuser in Nürnberg kaufte, weil sich darunter auch ein bayerisches 1519—20 gefertigtes Missale befand. Als dann 1806 am Tage vor Weihnachten die Franzosen nach Wolfenbüttel kamen und der für das Herzogtum Braunschweig ernannte Intendant Daru in Begleitung des Direktors der französischen Museen sich die Kataloge über Manuskripte von dem damaligen Biblothekar Ernst Theodor Langer vorlegen liess,[3] wanderte unsere Hs. mit 42 anderen der Augusteischen Bibliothek nach Paris; daher trägt sie noch heute f. 2 und f. 70' den Stempel der Bibliothèque Impériale mit dem roten Adler; erst 1815 nach

[1] Vgl. O. v. Heinemann, die Handschriften der herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel 2. Abt. Die Augusteischen Handschriften IV. Bd. 1900 p. 145. [2] Vgl. Ob. Archiv II. 296; auch Riezler, Geschichte Baierns V. 418. [3] v. Heinemann, die herzogliche Bibliothek zu Wolfenbüttel. Ein Beitrag zur Geschichte deutscher Büchersammlungen 2. A. 1894.

dem zweiten Pariser Frieden wurde sie von dem Hofrat Emperius wieder nach Deutschland zurückgebracht.

Die Hs. ist ein Band von 70 Blättern in Quartformat 23 cm hoch $12^1/_2$ cm breit, und trägt einen ehedem schwarzen Ledereinband mit mehreren teilweise vernähten Rissen. Die Rückseite ist mit einem Lederriemen versehen, welcher durch ein auf der Vorderseite angebrachtes Loch hindurchgesteckt wird. Darüber befindet sich ein moderner Umschlag, auf dessen Innenseite der Registrator Theodor Thies *cont. 70 Folia* bemerkt hat, während ein weisser Schild auf dem Rücken von derselben Hand die Worte *„Tradit. Frisingenses 9. 7. Mss.“* trägt. Lose in den Band eingelegt ist ein halber Bogen Papier mit — nicht ganz zutreffenden — Bemerkungen des ehemaligen Archivars Heinrich Andreas Koch († 1766) über den Inhalt.[1] Als f. 1 und f. 70 mitgezählt ist ein die Hs. umgebendes Schmutzblatt, welches von einer Hand etwa s. XI die Bruchstücke einer mittelalterlichen (lateinischen) Predigt enthält. Ausser dem Vermerk des Herzogs (2 Thler.) befinden sich noch Noten darauf und von einer Hand s. XIII ungefähr in der Mitte steht f. 70 *Ernblinth. Alheit V Alber . . .* und unten: *de manc. XII Ratispo. XXVI mon. VI obuli.* endlich *ad opus preter X den. V. solid . . . Ratisp. XXX obuli.* Von Thies, der die moderne Zählung der Blätter angebracht hat, scheint auch die jetzige Reihenfolge derselben zu stammen, da zur Zeit Kochs f. 58 als Blatt 14 gezählt wurde, mithin, indem der eingelegte Zettel f. 48 übersprungen ward, f. 45 als erste Seite galt. Aber auch nach der Umstellung von Thies lässt die Ordnung noch zu wünschen übrig.

Von den vier Teilen, welche wir zur besseren Orientierung unterscheiden wollen, ist der erste f. 2—34, mit Ausnahme von f. 10, 13,26/27 von einer Hand des ausgehenden zwölften Jahrhunderts geschrieben; die Seite, deren Ränder noch vielfach Spuren des Linirungssystems, d. h. Löcher aufweisen, hat in der Regel 24 Zeilen; die Höhe der Blätter beträgt durchweg 21—22 cm, die Breite ca. 15 cm, soweit nicht wie f. 6 der untere von unserm Schreiber freigelassene Raum abgeschnitten oder das Pergament von Haus aus ungleichartig gestaltet ist. Der 4—5 cm grosse Raum am unteren Rande diente, wie oft auch die oberen und Seitenränder für Nachträge aus späterer Zeit. F. 2—5 bilden die erste Lage, die zweite f. 15′ als Π^9 bezeichnet, umfasst f. 6/15, 7/14, 8/12,

[1] Gedruckt bei Zahn, Archiv a. a. O. 217.

9/11; f. 10 ist ein in der Mitte zusammengefaltetes Authenticum aus der Zeit Bischof Alberts nach 1180; 23 cm breit, ursprünglich etwa 9 cm hoch, dessen rechte Seite aber, soweit sie nicht beschrieben ist, weggeschnitten wurde, so dass hier die Höhe nur $4^1/_2$ cm beträgt; später wurde der freie Raum links unten und die Aussenseiten ebenfalls mit Notizen versehen. F. 13, ein weisses nur zur Hälfte auf der Vorderseite beschriebenes Pergamentblatt, enthält den jüngsten Eintrag von 1283. F. 16/19 sind zwei ineinandergelegte Blätter, f. 20—26 (zu Anfang als III[9] bezeichnet) ist ein Quaternio, nur dass das korrespondierende Blatt zu f. 21 vor f. 22 ausgeschnitten ist. Die fünfte Lage aus zwei Blättern f. 27—30 und ebenso die sechste (f. 31 oben als IIX bezeichnet) geben zu Bemerkungen keinen Anlass. Inhaltlich gehören die frühesten Einträge, bei denen die chronologische Reihenfolge keineswegs streng eingehalten wurde und zahlreiche Wiederholungen unterlaufen, Bischof Lantbert, die jüngsten Otto I. an. Den zweiten Teil bildet der Ternio f. 35—40 und die zwei ineinandergelegten Blätter 41—44; er gehört beinahe ausschliesslich Bischof Albert an, wenn er auch wie die erst nach Alberts Tod von seinem Nachfolger eingetragene Schenkung f. 41' erst unter Otto II. aufgezeichnet wurde. Der Schreiber von f. 35 hat auch Einträge von f. 53 und 58 gemacht; f. 35' rührt ein Teil von derselben Hand, die f. 26/27 mit noch zwei anderen Händen Vergabungen an das Domkapitel niedergelegt hat. Sonst ist dieser Teil mit Ausnahme von f. 41' im wesentlichen, wenn auch mit mehrfachen Absätzen das Werk einer Hand. Der dritte Teil, einige Verkürzungen abgerechnet, ein Quaternio im Formate von $31\times15^1/_2$ cm, wobei das letzte mit f. 45 korrespondierende Blatt ausgeschnitten ist und f. 48 eine einschichtige Einlage bildet, rührt mit Ausnahme von f. 46 Mitte bis Ende und f 52' von einer Hand unter Otto II. her, die auch bei der Abfassung des *liber censualium* für das Domkapitel unter demselben Bischof hervorragend beteiligt ist. Was übrig bleibt, fasse ich der Kürze halber als vierten Teil zusammen. Dahin gehört der unvollständige Quaternio f. 53/57, ($22\times13^1/_2$ cm) f. 58/61 (16×15 cm), die in der Mitte gefaltete Originaltradition des Henricus Felix puer f. 62/63, deren Aussenseiten anderweitig beschrieben wurden ($25^1/_2\times23$ cm), das Doppelblatt f. 64/69 (19×9 bezw. 14 cm), mit einer Einlage verschiedenen Formats (f. 65, 19×13), mehrere Authentica verschiedener Grösse, wie die schon erwähnten f. 10, 13, und

die Anmerkungen in dem früheren Teile. Von dem Chaos, das vermöge protokollarischer Eintragung in der Zeit nach Otto II. bis etwa zur Sedisvakanz zwischen Bischof Friedrich und Bischof Emicho entstand durch steten Wechsel der Hand und der Tinte, die bald grössere und geringere Stärke der Schrift, die ungleichmässige Richtung der Zeilen, die zahlreichen Korrekturen und Flüchtigkeiten, wird ein Facsimile im zweiten Band ein Bild geben. Es ist f. 67 und stammt in seinem Kern aus dem Jahre 1261.[1]

Cod. D, nach der alten Freisinger Signatur 190, heute Litteralien des Hochstifts Freising n. 6, eine in mit Leder überzogene Holzdecken gebundene Pergamenths., besteht nach neuerer Zählung aus 49 Blättern, die von fünf weissen Vorsteckblättern und ebensovielen Nachsetzblättern umsäumt sind, und von denen das erste und letzte mit dem Stempel des k. Reichsarchivs versehen ist. Der Inhalt des ersten Pergamentblattes ist biblisch, Ev. Joh. 4, 10—33; der Rest einer Fortsetzung ist der zwischen f. 1 und 2 befindliche Pergamenstreif. Der äussere Deckel mit einer Vorrichtung zum Zubinden hat die Aufschrift: *Liber seu notitia censualium mancipiorum specialiter ad oblationem,* wohl im Anschluss an die rothe Ueberschrift f. 2: *Noticia censualium mancipiorum specialiter ad oblationem fratrum pertinentium.* Bis f. 31, wonach zwei Blätter einer Lage ausgeschnitten sind, bilden je 4 Blätter einen Quaternio. Die Schrift rührt bis dahin gleichmässig in einem Zuge von einer Hand des ausgehenden zwölften Jahrhunderts, die f. 34 wiederkehrt; auf einer Seite von $23 \times 14^1/_2$ cm stehen je 22 Zeilen. F. 7 ist die Überschrift in Minium wiederholt, wohl weil hier das erste Traditionsheft, das als Vorlage diente, zu Ende war. Inhaltlich gehören die nach wenig früheren Vorlagen fortlaufend eingetragenen Vergabungen von Censualen an das Domkapitel, soweit bis jetzt festgestellt werden konnte, fast ausschliesslich dem zwölften Jahrhundert an. F. 16 ist ein datiertes Stück von 1187. Da Conradus Sacrista, der in demselben Jahre zu schreiben begann, alle Vergabungen von Censualen ausschloss, so verdankt dieser Teil des Cod. D seine Entstehung wahrscheinlich der grossartigen und planmässigen Codification aller Traditionen, welche unter Bischof Otto II. in Angriff genommen wurde.

[1] Meiner Ausgabe liegt eine Abschrift von Schober aus dem Jahre 1851 zu grunde, welche ich im Jahre 1901 in Wolfenbüttel selbst mit dem Originalcodex verglichen habe. (Litteralien des Hochstifts Freising, Nachträge n. 1, Reichsarchiv.)

Mit diesem einheitlichen Teil hat eine Reihe von Blättern gar nichts zu thun, die nur durch den Unverstand späterer Zeiten aus dem codex commutationum hieher gerieten, vor allem f. 42—48. F. 42 ist eine Schenkung Ottos von Scheiern aus der Zeit B. Heinrichs; die Rückseite, die Nachkommenschaft der Guntpirc, die mit Abraham einen Vertrag geschlossen hatte, aus der Zeit Nitkers enthaltend, schliesst sich unmitelbar an *codex commutationum* f. 170' an; f. 43 ist ein Authenticum aus der Zeit Meginwards, 12×13½ cm, mit einem Vertrag aus derselben Zeit auf der Rückseite. F. 44/45 bilden eine Lage von 24½×17 cm, mit zwei Rechtsgeschäften von 1141 und 1147 (Otto I.), der *commutatio de Esgilbach*[1] und einem Stück Bischof Albert's I., hinter dem 22 Zeilen getilgt sind. Als F. 47 zählt ein Authenticum B. Heinrichs, ca. 7 cm hoch, 15½ cm breit, als f. 48 ein ebensolches B. Ellenhards, quer eingeheftet, 13½×18½ cm, dessen Rückseite mit einem Tausch aus derselben Zeit beschrieben wurde. F. 37 ist das Authenticum des Abtes Arnolt von Weihenstephan, das sich auch im *Codex Egilberti* findet (s. oben S. X). F. 38 bietet eine Grenzbeschreibung der Alpen 8/9 cm hoch, 19 cm breit und verwandter Natur ist f. 46 bei einer Höhe von 8½—11 cm und einer Breite von 10—12 cm. Auch f. 39/40 trägt eine Grenzbeschreibung aus der Zeit Meginwards (quer eingelegt 24×18½ cm zusammen), die f. 40' beginnt; die Innenseiten wurden unter Heinrich zu Einträgen benützt.

Was nun noch übrig bleibt: f. 26, 32, 33, 34' 35, 37, 41, 49, gehört ebenso wie die Einträge an dem untern durchschnittlich 4 cm hohen Rand, manchmal auch an dem oberen Teile der Seiten des ersten Teils ausschliesslich verschiedenen Händen des dreizehnten Jahrhunderts an, welche oft mit den letzten Schreibern der Wolfenbüttler Hs. verwandt sind. Am jüngsten ist f. 26 von 1275. Die Unterscheidung der Schriftarten, die für die Datierung nicht ohne Belang ist, wird bei der Herausgabe zu berücksichtigen sein.

---

[1] Zur Zeit Heckenstallers noch im codex commutationum nach dessen Bemerkung: habetur etiam inferius folio signato 294 c. Vgl. auch Anm. 1 oben S. XXV.

3. Zur Spezialdiplomatik und Chronologie 744—926.[1]

Nach der lex Baiuuariorum[2] war für die Schenkungen an die Kirche, welche bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts die beinahe ausschliessliche Form des Rechtsgeschäftes in Bayern bildeten, die Ausstellung einer Urkunde notwendig. Die Herstellung dieser Urkunden lag fast ausschliesslich in den Händen des Empfängers, also des Bischofs. Der Traditor bat förmlich um eine schriftliche Aufzeichnung: donationem fieri rogavit (1); darauf beziehen sich dann in der Subscriptionsformel die Worte rogatus et petitus scripsi (2,6), wobei des Bischofs keine Erwähnung geschah. Erst als man die Bitte um Beurkundung direkt an den Bischof richtete, betraute dieser förmlich einen Schreiber mit der Abfassung: Heres fieri iussi ex petitione Sikifridi (31). So wurde die rogatio des Schenkers, die nun immer seltener wird, wenn sie auch nicht gänzlich verschwindet (320, 538b, 540b) durch die iussio des Bischofs, die ihr ursprünglich an die Seite trat, immer mehr zurückgedrängt. Auch von anderen geistlichen Personen wird iubere gebraucht (199; 574); ebenso vom Herzog und weltlichen Grossen (3; 74). Umgekehrt wird die Thätigkeit des Hiltiperht presbiter et mansionarius, der 806 in Abwesenheit des Bischofs eine Schenkung aufzeichnen lässt, als rogare bezeichnet (226). Dictirt der bischöfliche Empfänger die Tradition, so handelt der Schreiber iussus ex ore episcopi (21 ff.); doch kann das Diktat im Auftrag des Bischofs auch ein anderer besorgen (452) oder Schreiber und Empfänger diktiren gemeinsam (58). Bisweilen diktirt auch einem Freisinger Schreiber der Notar einer fremden Kirche (184) oder der heimische Notar fungirt im Dienste des eigenen Bischofs und eines fremden (492).

Öfter findet sich von dem Schenker: ego N. N. proprimanu scripsi et tradidi et testes firmavi (33), scripsi et subscripsi (200g). Da jedoch eine ähnliche Formel von Tassilo gebraucht wird, von dem nicht anzunehmen ist, dass er seine Urkunden selbst schrieb (35), da sich ferner

---

[1] Die Natur der Sache bringt es mit sich, dass im Folgenden vieles von dem, was H. Brunner und O. Redlich, aber auch Häberlin und Hundt an anderen Stellen vorgetragen haben, beinahe wörtlich wiederholt werden musste; denn einmal handelt es sich darum, die allgemeinen Forschungsergebnisse jener auf die speziell hier vorgelegten Urkunden anzuwenden, andererseits war den Bearbeitungen des gleichen Stoffes durch diese nach verwandten Gesichtspunkten oft wenig hinzuzufügen.

[2] T. 1 § 1 (M. G. L. III. 269): Ut si quis liber persona voluerit et dederit res suas ad ecclesiam pro redemptione animae suae, licentiam habeat de portione sua, postquam cum filiis suis partivit. Nullus eum prohibeat, non rex, non dux, nec ulla persona habeat potestatem prohibendi ei. Et quicquid donaverit, villas, terra mancipia, vel aliqua pecunia omnia quaecumque donaverit pro redemptione animae suae, hoc per epistolam confirmet propria manu sua ipse, et testes adhibeat sex vel amplius, si voluerint inponant manus suas in epistola et nomina eorum notent ibi, quos ipse rogaverit. Et tunc ipsam epistolam ponat super altare, et sic tradat ipsam pecuniam coram sacerdote qui ibidem servit. Et post haec nullam habeat potestatem nec ipse nec posteri eius, nisi defensor ecclesiae ipsius beneficium praestare voluerit ei, sed apud episcopum defendantur res ecclesiae, quicquid apud Christianos ad ecclesiam Dei datum fuerit.

in n. 39 gleich zwei Schreiber ergeben würden, und da in n. 200g die Formel: qui hanc cartulam fieri rogavit eine eigenhändige Aufzeichnung durch den Traditor ausschliesst, soll damit wohl nichts weiter gesagt sein, als mit: ego hanc cartulam seu traditionem confirmavi (132). Dagegen erscheint Ascrih nach dem Beisatze qui hanc traditionem feci (nicht fieri rogavi) als sein eigener Schreiber (36), während Sundarheri in n. 140 nicht als Schenker, sondern als bischöflicher Notar urkundet.[1] In n. 74 lässt Machelm seine Schenkung durch seinen eigenen Priester Uuatto aufzeichnen; auch Tassilo hat seinen eigenen herzoglichen Notar, den Priester und Kaplan Fater 769/77 (37); doch bediente er sich in der Regel Freisingischer Geistlicher, so 759 Arbeos (14), 782 des Diakons Leidrat, um Schenkungen dritter Personen zu fixiren (106); auch der Priester Atto 750 ist nach der persönlichen Fassung der Urkunde wohl vom bischöflichen Destinatär, nicht vom herzoglichen Schenker veranlasst zum Schreiben (5) und vorübergehend mag auch die Dienstleistung Annos für Tassilo (34) gewesen sein.

Eigentümlich sind auch die Beziehungen zwischen Schlehdorf und Freising; zweimal schreibt Abt Atto selbst (75, 77), einmal beauftragt er den Priester Uuilliperht (76), einmal diktirt er dem Diakon Altman, und zwar auf Befehl Arbeos (45a, b); Altman ist auch noch 791 als Schreiber thätig (143). Dem Kloster Schlehdorf scheint auch der in Freisinger Urkunden sonst nicht erwähnte Priester Meriolfus angehört zu haben 799 (177). Abt Ellannod bedient sich 809 als Schreiber des Diakons Kerolt nach dem Diktat Emichos (295); Emicho selbst urkundet auf Befehl Ellannods, als dieser noch Erzpriester war, 804 (199) und ist noch unter Hitto vor 822 als Diktator thätig (470).

Von der Salzburger Kirche erscheint als Notar Bertharius 802 (183) — 804 (197); zweimal tritt in gleicher Eigenschaft 806 Egipald levita et notarius auf (227, 258). Adalperht, der 802 selbst als Schreiber thätig ist (186), fungirt als Dictator vor dem Freisinger Notar Horskeo in demselben Jahr (184a).

Ein Notar des Bischofs Andreas von Vicenza ist 818 Petrus presbiter (900a), während sein Nachfolger Francho sich gemeinsam mit Bischof Hitto 823 Cozrohs bedient; ein solcher Arpeos von Brixen Adalperht diaconus 828 (550c).

Ich lasse nun die Freisinger Notare in chronologischer Ordnung folgen mit Angabe ihres ersten und letzten Auftretens und der bemerkenswertesten Veränderungen in ihrer Titulatur.

Benignus presbiter 744 (1) —48 (2). Die Erwähnung des Herzogs berechtigt in beiden Fällen noch nicht, ihn mit Hundt als herzoglichen Notar anzusehen.

Atto presbiter 750 (5).

Alprih presbiter 752 (6).

Arbeo archipresbiter, auch Heres 754 (7); dann wieder presbiter — 763 (19);

Reginperht presbiter 758/63 (12);

---

[1] In n. 69 scheint der Name des bischöflichen Notars ausgefallen zu sein, da der Kleriker Rihpald sich seine eigene Schenkung kaum vom Bischof hätte diktiren lassen müssen. In 320 kleidet sich die rogatio in die sonst übliche Subskriptionsformel.

Horskeo diaconus 759/67 (13 b); clericus 772 (43) presbiter 792 (151) zuletzt 802 (188);

Oadalger 762 (17);

Berno, Pern clericus 764/67 (21), diaconus 770 (38); presbiter 779 (99); sive monachus 790/94 (129); zuletzt 134;

Sundarheri 765 (24a), clericus 773 (63); diaconus 776 (73); zuletzt 791 (140);

Dominicus presbiter 769 (29);

Heripald 769 (30), clericus 776 (71);

Alpolt presbiter 769 (41) – 779 (97 b);

Francho 777 (85);

Leidraad diaconus 779 (95), s. auch oben;

Hato presbiter 782/83 (108 b);

Uuilliperht clericus 790 (127), diaconus 792 (153), zuletzt 792/809 (164);

Heilrih subdiaconus 783/92 (113), clericus 788/91 (121 b), subdiaconus sive monachus 790/91 (128), diaconus 792 (152), zuletzt 792/94 (156);

Snelmot 788 (120), diaconus 788/92 (124), 790 (126);

Tagapertus subdiaconus 791 (139); diaconus 793 (165), monachus 794 (172), 804 wieder subdiaconus (196) wechselnd mit diaconus bis 17. Juni 807 (256), presbiter 815 (333), zuletzt 825 (520);

Altman diaconus 791/93 (143 b);

Marcheo diaconus 793/806 (167);

Hruodstein diaconus 794 (171);

Heimo notarius 804 (194);

Starcholfus 806 (226);

Amico clericus 806/9 (238);

Deodericus 807 (248), vielleicht einer fremden Kanzlei angehörig;

Alpherius clericus 807 (255);

Pirhtilo 815 (339), subdiaconus (352), zuletzt 823 (495);

Cozroh s. Seite XX.

Lanto 821 (447);

Undeo diaconus 825 (516 a) – 830 (593);

Amalrih subdiaconus 541 (827) – 836 (614);

Fastheri presbiter 828 (574 b);

Anno diaconus 830 (593);

Helidperhtus subdiaconus 843 (662), diaconus 846 (684);

Patto presbiter 844 (665) – 849 (703 a);

Kernod diaconus 845 (670) – 849 (704);

Arnordus diaconus 852 (733);

Paldricus cancellarius 883 (958).[1]

Der allgemeine Ausdruck für Urkunde ist in Bayern carta, cartula,[2] der sich öfter mit anderen Worten zur näheren Spezification verbindet: cartula donationis, traditionis, firmitatis, relationis, evindicationis, commutationis, cartula seu traditio. Die formale Unterscheidung

---

[1] Ueber Alpunc und Froimund s. S. XX. Mehrfach wurde in der Subskriptionszeile gerade der entscheidende Name weggelassen so n. 509, 547 a.

[2] Allgemeine Ausdrücke sind ausserdem: cyrografum und apices (herzoglich); pagina, pagina ordinationis seu dispositionis (fremd); membrana, scedula, scriptura, actus; für Archiv wird erarium und armaria gebraucht.

zwischen der dispositiven Urkunde und der schlichten Beweisurkunde findet sich auch in den Freisinger Traditionen; Synonyma für die letztere, die notitia sind: breve commemoratorii (-um), breviarium, brebiarius, brevem commemoratorium cartulae traditionis, commemoratio, commemoratorium traditionis, notitia vel commemoratiorum. Für die dispositive Verfügungsurkunde lautet der terminus technicus epistula, epistula traditionis, firmitatis, donationis; nur einmal nennt der Diakon Undeo eine notitia epistula (540 a), während er 568 a mit gleichem Eingang richtig als notitia bezeichnet. Bestimmtheit und Unbestimmtheit des Ausdruckes gehen eben neben einander her,[1] in Bayern wie anderwärts. Nach dem Inhalt unterscheidet man: traditio, donatio, firmitas, cambium, concambium, campio, convenientia, convenientia vel firmitas, seu cambium, convenientia et complacitatio, cessio vel donatio, negotium, redditio, confirmatio (negotii), renovatio, commutatio (= alterna traditio), emptio, venditio u. a.

Wie Brunner, Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde I. 248[1] dargelegt hat, haben wir in n. 29 den Rest eines Freisinger Formelbuches vor uns;[2] sonst lehnen sich die Freisinger Urkunden besonders an die fränkischen Formelsammlungen an, wie später besonders an den Arengen gezeigt werden wird. In der Praxis hielt man sich indessen freilich namentlich in späterer Zeit bei Aufzeichnung analoger Vorgänge wie z. B. bei der Einweihung und Übergabe von Kirchen an frühere Urkunden über die gleichen Rechtsgeschäfte, die direkt kopirt wurden; einmal wird sogar auf eine antiqua traditio im Eingang formell bezug genommen (396). So kommt es, dass zeitlich aufeinanderfolgende Urkunden oft in einem und demselben Schema gehalten wurden. Während in Salzburg der Indiculus Arnonis eine einzige grosse notitia darstellt, und die breves notitiae, wie schon ihr Name sagt, eine grosse Sammlung von Beweisurkunden bilden, herrscht in Freising in der älteren Zeit bei den Schenkungen fast ausschliesslich die Verfügungsurkunde, die epistola, vor. Unter Joseph finden sich nur drei notitiae, unter Arbeo 17, unter Atto steigt die Zahl derselben bereits auf über 100, unter Hitto machen sie $^2/_3$ des gesammten Urkundenvorrats aus. Unter Erchanbert verschiebt sich das Verhältniss ein wenig durch die Zunahme der Tauschgeschäfte; unter Anno bilden die notitiae nach Abzug der beträchtlichen Anzahl von commutationes über zwei Drittel des Restbestandes. In der Zeit Waldos und Dracholfs wird diese Form zum Teil sogar bei Redaktion von Tauschgeschäften üblich. Die formalen Unterschiede zwischen der carta und der notitia sind in den Freisinger Urkunden noch weniger scharf ausgeprägt als in den fränkischen; als sicheres Merkmal der Beweisurkunde erscheint nur ein Text derselben, welcher ergibt, dass sie bloss zu Beweiszwecken auf-

---

[1] Sickel, Lehre von den Urkunden der ersten Karolinger p. 184.

[2] Das von meinem verehrten Lehrer auf dem Gebiete der historischen Hilfswissenschaften H. Simonsfeld in der archivalischen Zeitschrift 1892 N. F. III p. 105 ff. besprochene Formelbuch, clm. 97, gehört dem Ende des 14. und dem Anfang des 15. Jh. an; noch später fällt das von Uttendorfer in den Beiträgen zur Geschichte, Topographie und Statistik des Erzbistums München und Freising N. F. I, 95 ff. gewürdigte.

genommen wurde, vor allem die Kundmachungsformel, nicht aber die objektive Fassung. In n. 430 mag man immerhin durch Emendation des Schreibfehlers antecessorum meorum statt eorum dieselbe herstellen; auch das Uebergehen der Poenformel in die erste Person (92) mag in dem starren Festhalten an der sonst üblichen Formelsprache seine Erklärung finden; schlimmer ist aber der Übergang von einer Form in die andere in der dispositio (77, 139, 254, 404 u. öfter). Besonders häufig finden sich solche gemischte Urkunden bei der Erneuerung von Schenkungen, indem dabei des früheren Rechtsgeschäftes in offenbarer Anlehnung an Vorurkunden objektive Erwähnung geschieht, das gegenwärtige aber in subjektiver Fassung aufgezeichnet ward (z. B. 452, 552). Auch der umgekehrte Fall, erst persönliche, dann unpersönliche Fassung ist denkbar, wobei zwei Akte der Beurkundung zu scheiden sind, die in dem Original gewiss sichtbar durch Wechsel der Hand zum Ausdruck gekommen sind (z. B. 552 mit objektiver Investitur).

Notitiae mit subjektiver Fassung ergaben sich zunächst, wenn die Bischöfe die Beurkundung eines Tausches, einer Schenkung, an welche sich irgend eine Weiterung oder eine Gegenleistung der Kirche knüpfte, vornahmen (z. B. 24b; 60, 64, 229, 296); aber auch vom traditor selbst wurde diese Form beliebt (11, 100, 140, 143, 173). Dabei geht der Kundmachungsformel vor 800 immer[1] eine Invokation vorher, in der Regel in Christi nomine oder in dei nomine, bisweilen aber auch feierlicher und ausführlicher (143, 173). Unter Atto und Hitto kann sie fehlen oder vorhanden sein; unter den fünf notitiae mit persönlicher Fassung aus der Zeit Erchanberts entbehrt eine der invocatio, ebenso das einzige Stück dieser Art unter Anno (743). Die notitiae mit unpersönlicher Formulierung können die Invokation schon in der ältesten Zeit entbehren; wie ihre Anwendung überhaupt nimmt auch die reiche Mannigfaltigkeit derselben im Laufe der Jahrhunderte entschieden ab. Die einfachste Form der promulgatio ist notum sit mit einem Dativ (4). Dann wird diese Phrase durch die verschiedensten Synonyma ersetzt, und auch der Dativ, der zudem unter Hitto öfter vorangestellt wird, erleidet mannigfaltige Veränderung. Einige Typen sind: 11, 24, 64, 68, 73, 92, 290, 314, 315, 357, 360, 363, 378, 387, 397, 399a, 405, 409, 427, 438, 447, 499a, 540, 558, 563, 609, 647, 657, 658, 689, 698, 705 u. a. Der Eingang mit Dum (235) findet sich schon in den Form. Andecav. (ed. Zeumer p. 6) n. 5. 6. Kürzer ist der einfache Ausdruck notitia oder ein Synonymum (7b; 16, 80, 226, 244, 268, 293 u. a.), wofür sich Beispiele ebenfalls schon in den ältesten Formelsammlungen finden (z. B. Form. Andecav. p. 8 n. 10b, 11b ff.; Form. Turon. 154 n. 31, 32 u. a.), mit folgendem de, Genitiv oder qualiter und ähnlichem. Auch die Wendung: incipit de (200c) gehört hieher, und als Beweisurkunden sind nicht weniger jene Stücke anzusehen, bei denen „notitia" nur dem Sinne nach zu ergänzen ist, die also anheben etwa de traditione quam fecit, oder einfach qualiter (Beispiele: 81, 87, 88, 90, 159, 490).

Die dispositive Urkunde der älteren Zeit ist, soweit möglich, subjektiv gehalten; in der einzigen objektiven epistula dieser Periode (86) ist die sonst übliche Form durch den Charakter des zu beurkundenden Rechtsgeschäftes, einer Teilung, ausgeschlossen. Erst unter Atto ist bei

[1] Die Ausnahme 24b erklärt sich daraus, dass das unmittelbar vorhergehende Stück schon einen verbale Invokation hat.

dem häufigeren Vorkommen von zweiseitigen Rechtsgeschäften auch die Zahl der epistolae mit objektiver Fassung im Steigen begriffen; unter Hitto ist das Übergewicht der subjektiven über die objektiven Verfügungsurkunden gering; die letzten subjektiven cartae finden sich unter Anno. Die Arenga erinnert zumeist an den Segen der guten Werke, die Vergänglichkeit alles Irdischen, die Nähe des jüngsten Gerichts oder die Pflicht der Verehrung gegen die Marienkirche; solche Typen sind: 1 (mit Ev. Matth. 6. 20; zuletzt unter Erchanbert). 2 (erweitert 8) 12 (ähnlich n. 144, 321, 414 u. a. im Anschluss an Form. Sal. Lindenbrog. 266 n. 1, Form. Aug. coll. a 342 n. 2, Salzburg. 440 n. 4) 23; 29; 36; 37 (vgl. Cart. Sal. 234 n. 18 = Sal. recent. 246 n. 136 u. a.), 41; 57; 106; 166; 170 (Form. Turon. 135 n. 1; vgl. Form. Marculf. II. 74 n. 3); 177 (Form. Marc. II. 76 n. 4 = Add. Turon. 159; cfr. Arvern. 30 n. 3); 320; 339 (Form. Sal. Lindenbrog. add. 283 n. 2); 373; 476; 547a; 550a; 556a (Ev. Luc. 16. 9); 574a; 586; 605; 675; 700; 721; 723 (Prov. 3. 9); 724; 725; 728 (Ev. Joh. 12. 36). Besonders feierlicher Phrasen befleissigen sich mit Vorliebe geistliche Spender (50; 344; 522). Wahrscheinlich nach dem Vorgang der herzoglichen Kanzlei (vgl. 3) konnte die Arenga auch durch die Invokation ersetzt werden, der sonst bei der subjektiven carta eine geringe Rolle zukam. Die Arenga konnte auch ganz fehlen (27, 490) besonders häufig, wenn eine Urkunde sich an eine andere anschloss (24c, 46b); oft wird dabei der Übergang durch eine Zeitbestimmung (102b; 285b) oder simili, pari modo hergestellt (57b; 79). Nach Form. Marc. II. 86 n. 17 ist ein häufiger Eingang regnante in perpetuo domino nostro J. C. mit oder ohne anno . . . (38, 43, 45 u. s. w.) Die Formel n. 2 wird oft zerlegt, so dass der Eingang lautet cogitante vel tractante me de anima mea seu de vita futura (75 u. ö.) oder nur Dum in dei nomine ego (440). Dem Streben nach Kürze entspringen Wendungen wie divina gratia conpunctus (83), auxiliante divina gratia (126, vgl. 608) oder es folgt der intitulatio nur pro remedio animae meae, bis eine nüchterne Zeit sogar diesen Zusatz verschmähte. Einmal wird an eine alte Schenkung erinnert (396), der Notwendigkeit schriftlicher Aufzeichnung und der Bekräftigung durch Zeugen gedenkt 495. Die Anwesenheit an einem bestimmten Ort ist der Ausgangspunkt in Wendungen wie venit N. N. veniente . . . (cfr. Form. Andecav. 8 n. 10. 11. Marc. I. 67 n. 37 u. a.), ähnlich Reisen des Bischofs 353, oder bischöfliche Ermahnung 607, die sonst in der narratio auch vielfach erwähnt wird. Gerichtsurkunden und Placita beginnen, wenn sie sich nicht in den Formen der Notitia bewegen, gewöhnlich mit Dum sedissent (63) Dum resedissent oder resedentibus N. N. (183, 184).

Die Schenkungen konnten entweder freie sein, so dass die Kirche sofort vom Tage der Übergabe an in den Besitz derselben trat (2); oder sie trat erst nach dem Tode des traditors in die Gewere ein (1). In anderen Fällen behielt sich der Schenker die Nutzniessung zeitlebens vor (24) oder er bekam sein Eigentum als Lehen zurück (39); seltener hielt man sich das Recht des Rückkaufs offen (226). So verschieden aber auch die Handlung im allgemeinen sein mochte, so begegnen wir in den Urkunden doch immer bestimmten Formeln, besonders in der Widmung, in der Pertinenz, in der stipulatio poenae und in der Investitur. Der Hergang war in der Regel der, dass der Schenker öffentlich (in praesentia cunctae familiae 1, coram omni populo 7 u. s. w.) vor Zeugen seinen Willen kund that und denselben aufzuzeichnen bat. Die am meisten

gebräuchliche Formel für die Widmung in der älteren[1] Zeit ist: ego N. N. trado atque transfundo, trado atque confirmo, dono atque transfundo, trado, dono, firmiter, funditus trado, trado atque transfirmo, et ista traditio facta ita est, ut u. s. w. Für Erneuerung von Schenkungen ist neben renovare, iterare, auch gerne das blosse confirmare, firmare gebräuchlich.

Die traditio geschah in manus episcopi ad ecclesiam domini N. N., in der Regel sanctae Mariae, womit die Domkirche in Freising gemeint ist. 765 wird zuerst dem patrimonium sanctae Mariae beigefügt et Christi confessoris Corbiniani (21), n. 26 wird das Andreasstift erwähnt; grössere Mannigfaltigkeit in der Benennung des Hauptortes, an den die Schenkungen in der Regel geschehen, findet sich erst seit Hitto (casa S. Mariae, monasterium Frigisingensis u. s. w). Eine Reihe von Schenkungen geschah an Kirchen, die zur Freisinger Diözese gehörten. Der korrekte Fall, dass über die Dotation einer Kirche und über die Übergabe dieser Kirche an das Bistum je eine eigene Urkunde ausgestellt wurde, haben wir 784 (118, 119). Unter Bischof Hitto bürgerte sich die Gewohnheit ein, dass er bei seinen Reisen durch das Land einen transportablen Schrein oder Altar mit sich führte, an welchen die Schenkungen gemacht wurden: in capsam seu in manus Hittonis episcopi 815 (347a) häufiger seit 825 (in capsa sancte Marie 513 ff.) Noch im Jahre 870 wird der capsa an Orten ausserhalb Freisings gedacht (903 in Regensburg, 904 in Unterbiberg), während sie bei Traditionen am Bischofssitz selbst fehlt (901), ebenso 871 (910); dagegen treffen wir 875 die capsa sanctae Mariae in Freising selbst in der tumba des Domes (913, 14) und ausserhalb wird sie seitdem nicht mehr erwähnt; sie war also zwischen 871/75 in den Altar eingelassen worden (Haeberlin 19 f).

Die Übergabe geschah durch die Übereignung der Urkunde von seite des Schenkers an den Destinatär, der deshalb einmal receptor genannt wird (46a; sonst auch accepta traditione 384; gratanter accepit häufig z. B. 501): per epistulam suam 3; vgl. 9a per epistolam confirmare. Noch deutlicher heisst es 6: et cum manu propria posuit super altarem; 7: acta epistola accepit eam ipse Timo propriis manibus . . . involuto palleo ipsam epistolam super altare posita tradidit in manus episcopi; die Urkunde wurde also in ein Altartuch eingeschlagen. 13b: propria manu ipsam cartulam super praedictum altarem posui et traditionem genitoris mei firmavi; 220; cartulam fieri rogavi et in aram . . . reponi u. s. w. Dieser letztere Fall zeigt, dass die Schenkung auch durch Stellvertreter vorgenommen werden konnte (91: a Starcholfo qui praesens nondum fuerat, u. ö.) In n. 14 wurde der zweite Teil der Urkunde (von post obitum eius) erst nach dem Tode des Schenkers in dessen Auftrag vollzogen (ähnlich 319, 324, wo der zweite Teil mit hoc peractum beginnt u. a.) Timo bedient sich des Bischofs (per manus Joseph) zur Übergabe (7 vgl. n. 42), Engilperht eines defensor (804—7, 210), wie überhaupt bei Klerikern und Frauen das Institut der Vögte allmählich zur Anwendung kam; Ehegatten oder Verwandte übergeben gemeinsam, communis manibus, communi, generali manu (9a: per manum meam et fratrum meorum). Der kleine Arno wird 758 mit erhobenen Händen der Kirche geweiht (11). Dass auch vor Hitto bereits symbolische Tradition

[1] Die Ausdrücke blieben sich im wesentlichen gleich, nur dass man sie später vereinfachte. Seltener findet sich: deligare, stabiliter, obnixe transfirmare.

üblich war, könnte man schon daraus schliessen, dass sich mehrfach die Restitution strittigen Besitzes durch ein Pfand oder Symbol, per wadium, vollzieht. Ein solches Symbol bestehend in dem Altartuch, findet sich vor Hitto allerdings nur bei der Übergabe von Kirchen[1] (7; 143; 274, 281); unter Hitto wird es bald allgemein erwähnt: tulit wadium in manu sua 328, 390 u. s. w., bald bestimmter bezeichnet: tulit pallium ipsius altaris (330). Bei Schenkungen nach dem Tode scheint auch keine symbolische Tradition nötig gewesen zu sein: non cogit illum episcopus statim tradere 336, doch war sie bei Wiederbelehnung wohl Regel (351, 358), wenn auch der Versuch gemacht wurde, von seite des Beneficiaten, das Lehen sine wadio zu erhalten (345). Etwas anderes ist das wadium beim census (338, 364 u. ö). Ausser dem palleum altaris erscheint als wadium ein orarium, zuerst 819 (412); auch Rasenstücke, Gesträuch, der Zweig eines Baumes (449, 520, 521), ein Handschuh aus Hirschleder pro manice cervino (419) oder aus Biberfell (pro manice beverino 426) werden genannt.

Symbole kommen ausser bei der Tradition auch bei der Investitur vor; die vestitura wird bis auf Hitto in unseren Urkunden selbst nur selten erwähnt; einmal 793 (166): Keroldus per missum suum . . . vestivit etc., dann wird 804 (193) auf einem Gerichtstag auf eine anterior vestitura bezug genommen unter Arbeo. Unter Hitto hören wir von demselben Bischof einmal Arpeo tres noctes possidebat (337), und mehrfach berief man sich zur Wahrung dieser Ansprüche auf den gleichen Akt unter Atto (z. B. 437). Dabei läuft gelegentlich die Klage mit unter, dass in der Zeit Tassilos propter aliquam negligentiam vel stultitiam fratrum die Investitur versäumt worden sei; noch unter Hitto ereignete es sich, dass der Schenker starb, antequam investituram perfecisset (32). Durch solche Fälle gewitzigt, lenkte man dem wichtigen Akte mehr Aufmerksamkeit zu; häufig wurde darüber eine besondere Aufzeichnung mit Zeugen und Bürgen (fideiussores) angefertigt (z. B. 499, 501, 540, 589) oder die Übereignung wurde sofort an Ort und Stelle vorgenommen: et statim vestivit, circumduxit missum Hittonis (538 a, 552, 570). Die Okkupation geschah in der Regel durch einen famulus oder servus ecclesiae, der drei Tage und Nächte auf dem geschenkten Grundstücke zubringen musste (436, 558); für den Bischof selbst genügte eine Nacht (591). Als Symbole bei der Investitur mit Kirchen wird erwähnt corda, unde signum tangitur (401 a), funiculum signi ecclesiae (547), funis signi (591), der Glockenstrang; bei anderen Liegenschaften eine Stange, pro uno assere (401 b); der Thürpfosten und die obere Thürschwelle (556, 634): per postem et superliminarem.

Für den Inhalt der Schenkungen selbst bildeten sich von Anfang an bestimmte Formeln. Die Totalität des Besitzes wird ausgedrückt durch totum et integrum, nihil enim praetermisi, nihil enim extra relinquentes, sed cum omni integritate condonantes, cum omni integritate seu stabilitate, nihil praetermisit, sed totum tradidit u. a. Die allgemeine Angabe des tradierten Gutes, gerne mit Wendungen wie quicquid pater mihi reliquid, quicquid ad me legibus pertinere videbatur, omnia quae pertinent ad illum locum eingeführt, wird häufig durch eine Aufzählung der einzelnen Gegenstände mit id est, hoc est, spezifiziert.

---

[1] nach Brunner I. 265 ist in n. 46a in cuius manu praedictam rem proieci mit der res eine Erdscholle gemeint als Symbol.

So nahe es auch liegen mag, aus den geringen Abweichungen der Formeln zu schliessen, dass sie weiter nichts als die Tradition mit allem Zubehör bezeichnen sollen, so muss doch, wenn ausserordentliche Glieder in der Reihe sich finden, z. B. Bücher, Weinberge, Unfreie, daran festgehalten werden, dass sie auch in der Schenkung wirklich vorkamen. Sorgfalt und Genauigkeit lag hier im Interesse des Destinatärs, der die Aufzeichnung ja in der Regel selbst besorgen liess. Darum wurde die Pertinenz gelegentlich nachträglich, wohl bei der Investitur näher erläutert (211), oder der Bischof liess die Objekte vorher durch eine Kommission besichtigen, bei der sich auch ein Schreiber befand (323). Wie peinlich genau man dabei verfuhr, ist sogar noch in unseren Handschriften zu erkennen, wo die Kopisten mehrfach Worte tilgten, die ihnen in die Feder kamen, wenn dieselben nicht in der Vorlage sich befanden. Auch die gerade in den Pertinenzformeln häufigen Lücken machen es zum mindesten sehr unwahrscheinlich, dass der spätere Abschreiber gerade hier immer seine Vorlage nicht lesen konnte, sie standen vielmehr augenscheinlich schon in der Vorlage, um allenfallsige Nachträge einfügen zu können, und mehrfach wurden gerade in diesen Fällen bei nahezu gleichzeitiger Eintragung in das Traditionsbuch umfängliche Berichtigungen vorgenommen. Die Aufzählung der einzelnen Gegenstände wurde hinwiederum, wenn sie nichts Auffälliges boten, zusammengefasst mit quicquid possidebar, quicquid stilo depressimus, omnia in omnibus, cum omnibus facultatibus, cum omni utensilia ad nos iure pertinentia, cum omnibus ad hoc iure pertinentibus (pertinentiis), ibidem commorantibus, cum omni vestitura u. s. w. Etwaige Vorbehalte zu gunsten des Traditors werden mit excepto . . . exceptis . . . angereiht, denen dann häufig eine nochmalige Zusammenfassung des vorhergehenden mit: reliqua vero . . . folgt. Dabei war es nicht notwendig, die Ausnahme z. B. von Unfreien namentlich kenntlich zu machen (z. B. 337, 342, 506). Andere Bedingungen knüpften sich an mit ea vero ratione (firma donatione), ut; in hoc quod; oder es wurden eigene Sätze gebildet mit et statui, ut; et ita traditio facta est, ut; hoc vero praedimisit u. a.

Wie in den älteren fränkischen Formelsammlungen und Königs-, bezw. Kaiserurkunden findet sich eine freie Veräusserungsbefugnis des Bischofs über das (ad dicionem ecclesiae atque pontificis, de meo iure in iurem et potetatem sanctae Mariae u. s. w.) tradierte Gut bald nicht ausdrücklich erwähnt, bald feierlich konstatiert oder ausgeschlossen. Neutral sind Formeln wie ut hereditas haec pro me et meis heredibus hereditas sit sanctorum in perpetuum; in perpetuum firma permaneat; permaneat in hereditate sanctorum firma et stabilis; gewahrt ist dieses Recht durch Phrasen wie ab illo die faciant quae voluerint, id est tenendi dominandi commutandi suisque successoribus relinquendi vel quicquid exinde eleget faciendi liberam et firmissimam in omnibus habeant potestatem; sit haec omnia in potestate eius tenendi atque donandi vel quicquid exinde voluerit facere; et dedi ei potestatem ab eo die habere dominandi, vendendi, commutandi, concambiandi vel quicquid de ipso facere voluerint, in omnibus potestatem habendi; ut quicquid rectores ipsius ecclesiae facere voluerint, liberam in omnibus habeant potestatem, ut potestatem habeant faciendi u. s. w. Eine Beschränkung des Verfügungsrechtes bedeuten Formeln wie ut Christo propitio habeat potestatem ad salvandum et ad dominandum iam non ad fligendum, sed ad meliorandum, dann die Berufung auf das kanonische Recht, welches strikte

genommen, eine Veräusserung des Kirchenguts ausschloss: canonica subiaceat iura, oder besondere Klauseln, wie wenn Hitto seinen Nachfolgern verbot, mit seiner Schenkung Laien zu belehnen (522). Beschränkt ist auch das Verfügungsrecht des Schenkers, wenn derselbe unter irgend einem Vorwand seinen Besitz von der Kirche zurückerhielt (ad utendum et emeliorandum non in nullo comminuendum; non ut propriis, sed quasi beneficiis ecclesiae; ut eis utere liceat usque dum vivunt; ad dies suos, ad finem vitae, ad vitam; prestaria vice 48; ad suum opus vel ad vitam, ut non alicui in beneficium praestari licentiam habeat u. s. w. 338 mit Matth. 25, 31; ut ipsam rem nec vendere nec donare nec alienare nec concambiare nec in nullum naufragium ponere licentiam non haberent u. s. w. 345 u. a.). In der älteren Zeit entrichtete die Generation des Traditors, nach dessen Tod das Gut wieder an die Kirche zurückfiel, keinen Zins (48), wohl aber die Erben: 28 cetera non solvat extra constitutum; in n. 100 erhalten die Söhne des Neffen, wenn sich solche noch einstellen sollten, die Schenkung als Lehen cum censo; 792 empfängt Regino eine Kirche zurück, ut aliquid de illo ad tributum darem (154), ähnlich Engilsnot (159) ein Lehen in censum. 807 wird dem Pflegesohn des Traditors eine Schenkung zugesprochen cum tali censo sicut episcopo placuerit (255), 808 der Besitz des Gebers, den dieser zur Nutzniessung in beneficium zurückerhält, mit einem bestimmten census von 3 solidi für den nächsten Inhaber belegt (273). Unter Hitto wird der Zins, dessen Höhe dem Bischof überlassen bleibt oder gleich vereinbart wird (300, 313) für die nächste Generation, Neffen, Söhne u. s. w. gefordert; gleichzeitig muss sich auch schon der Tradent zu einem solchen herbeilassen (320), was bald immer mehr Mode wird; die Übertragung eines Lehens gegen Zins heisst fenerare. Es ist geradezu als Ausnahme zu betrachten, wenn Memmo 829 sich mit seinem tradierten Besitz sine censum belehnen lässt (588a).

Wenn eine Schenkung an die Kirche auch nach dem Volksrecht durch niemand verhindert werden konnte, so wurde doch in vielen Fällen die ausdrückliche Genehmigung des Herzogs oder Herren, der Verwandten, des Bischofs, Königs und später bei Tauschgeschäften die Zustimmung des Domkapitels eingeholt. Der herzogliche Consens[1] oder die Veräusserungslicenz war erforderlich durch den Charakter des Gutes oder der tradierenden Persönlichkeit, wie denn in anderen (nicht freisingischen) Aufzeichnungen geschieden wird zwischen Schenkungen freier Männer aus herzoglichem Lehensbesitz und solchen von homines potestatem non habentes de se. Von der Veräusserungslicenz unterschied sich die herzogliche Zustimmung zur Erbauung von Kirchen (7, 118); seine Zustimmung findet sich bei der Selbsttradition freier Leute oder freier Kinder (104, 118); sie wurde eingeholt bei der Übergabe von herzoglichen Benefizien (49), von hereditas propria (14a, 19), hereditas (21, 26, 39, 103), res propria (7, 62), propria adquisitio (125). Nur zur Bekräftigung diente sie 75, 76: confirmavi per consensum atque licentiam ducis, wo sie eine ähnliche Rolle vertritt wie sonst die firmatio; umgekehrt vertritt die confirmatio bei der Erbauung einer Kirche einmal die Stelle, wo wir einen consensus erwarten (15; ähnlich 48). Einmal verbindet sich mit

[1] Brunner, Über die Landschenkungen der Merowinger u. der Agilulfinger S. B. der Berliner Akademie d. W. 1885 1173 ff.

dem herzoglichen Consens ein solcher der iudices (5), einmal der proceres (86).

Die Einwilligung der Eltern, Söhne, des Mannes bei der Frau und umgekehrt oder anderer Verwandter scheint bei der portio legitima nach dem Volksrecht entbehrlich; sonst wären auch die furchtbaren Drohungen gegen das eigene Fleisch und Blut in der Poenformel sinnlos; wo die licentia der Anverwandten in der älteren Zeit eingeholt ward, lagen dafür besondere Gründe vor, indem z. B. die ganze Erbschaft in Betracht kam (44) oder der Schenkung der Charakter einer gemeinsamen Handlung verliehen werden sollte (48; vgl. 341: communi manu et pari consensu); bald wurde die Heranziehung der Verwandten aus praktischen Gründen immer häufiger, um spätere Streitigkeiten auszuschliessen. Die Nachbarn werden erwähnt wohl mit Rücksicht auf die Almende (19: per consensum . . confinitimorum nostrorum; 72b; vgl. 142: cum consensu Attonis episcopi et omnium qui partem aliquam in eadem ecclesia habere videbantur). Die Bischöfe wurden um ihre Einwilligung angegangen bei der Einweihung von Kirchen (262, 306, 477) oder als Lehensherren (400, 422, 646); so erholt auch Ortlaip 772 für seine Stiftung zu Helfendorf die Genehmigung seines Abtes zu Isen (50). 819 tradiert Erchanhart cum licentia et permissione vel etiam ammonitione sui magistri Deotharti centenarii (430). 793 übergibt Graf Helmoin königliche Lehen mit der Genehmigung Karls des Grossen (166) und ähnlichen Sinn mag es haben, wenn Otker in Gegenwart der kaiserlichen Sendboten, die ihm wieder zu seinem Besitz verhalfen, denselben aufs neue der Freisinger Kirche überträgt (232). 811 soll bei einem Tausch die confirmatio regis eingeholt werden (298). Die licentia Hludouuici regis, schon 671, ist dann in den späteren commutationes von n. 729 an sehr häufig, besonders unter Anno; sie wird auch viermal erwähnt unter Arnold, ebenso oft diejenige Karlmanns. Unter Arnold und Waldo treffen wir je einmal in der gleichen Eigenschaft Karl den Dicken, unter Waldo zweimal Arnulf. In n. 745 ist von der manufirmatio regis die Rede. Schon unter Arbeo bitten Reginolt und Egino um Nutzniessung tradierten Besitzes per licentiam omnium servorum dei (22); unter Atto hat einmal eine Abfindung statt cum comiatu Attonis episcopi et conventione ibidem fideliter deo servientium (238).

Unter Erchanbert tritt zum erstenmal bei Tauschgeschäften im Jahre 845 die Formel auf: una cum consensu et conhibentia canonicorum et monachorum aliorumque fidelium in ipsa ecclesia degentium (671), die dann in den meisten Fällen unter diesem Bischof und Anno mit nur geringfügigen Veränderungen wiederkehrt; so kann die familia fehlen (733), es werden bisweilen die monachi ausgelassen (752), oder nur die fideles (754) bezw. nur die familia angeführt; manchmal treten neben die canonici die laici: 834; 842. Unter Arnold fällt von n. 932 an das Fehlen einer Zustimmung des Domkapitels auf, die nur noch einmal in dem letzten Stück eingeholt wird, wobei zum letzten Male monachi erwähnt werden (958). Unter Waldo finden wir den Consens der Familie 960, 963 (in letzterem Fall mit vorausgeschicktem consilio); der Kanoniker 1003, 1025; der Kanoniker und Laien 1030. Bischof Dracholf vergrössert einmal ein Tauschobjekt nach seinem und seiner fideles Ermessen (1042).

T. I § 2 der lex Baiuw. (ed. Merkel M. G. L. III. 270) besagt: Si quis aliqua persona contra res ecclesiae iniuste agere voluerit vel de

rebus ecclesiae abstrahere voluerit, sive ille qui dedit, vel de heredes eius, aut aliquiscumque homo praesumpserit: inprimis incurrat in dei iudicio et offensionem sanctae ecclesiae et iudici terreno persolvat auri uncias 3, et illas res ecclesiae reddat et alia similia addat, rege cogente vel principe qui in illa regione iudex est. Dieser Bestimmung des Volksrechts entspricht in den Urkunden die stipulatio poenae. Durch diese Formel wurden allen, welche dem Inhalt der Formel zuwiderhandeln würden, geistliche und weltliche Strafen angedroht. Die geistlichen Strafen bestanden in dem Zorn Gottes, in dem Ausschluss aus der Gemeinschaft aller Gläubigen, dem Zorn der Maria (5) bezw. des Patrons des betreffenden Ortes (20: a limine beati Petri principis apostolorum extraneus efficiatur; 39: Corbinian, 61: in offensione horum sanctorum quorum ibidem celebrantur reliquiae; bes. eigenartig ist n. 22), oder in der ewigen Verdammnis, welche besonders in der späteren Zeit (zuerst 112) durch die Gemeinschaft mit Judas Ischariot ausgedrückt wird. Die weltliche Strafe wird unbestimmt wergelt genannt (8); die Höhe der Busse, die dem weltlichen Richter oder dem Verletzten (fisco; cui litem intulerit) entrichtet wird, ist verschieden: 500 solidi in Gold, 400 solidi; 3, 5, 12 Pfund Gold, 5, 12 Pfund Silber, vierfacher Ersatz der Schädigung u. s. w. Ursprünglich schloss der Schenker bei Traditionen post obitum sich nicht in die Strafdrohung mit ein, sondern nur seine Erben und jeden zuwiderhandelnden Dritten; aber schon vor 800 wird auch bei Schenkungen mortis causa die stipulatio poenae auf den Traditor angewandt (170) und umgekehrt bei freien Schenkungen unterlassen (vgl. 121a mit b). Dazu kommt, dass schon in der karolingischen Zeit die weltliche Strafe in Wegfall kam, und die ganze Formel, die nie einen notwendigen Bestandteil der Urkunden gebildet hatte und immer farbloser geworden war, allmählich in Vergessenheit geriet, um unter Erchanbert bei den Tauschverträgen noch eine kurze Nachblüte zu erleben, (671 mit Konventionalstrafe, 726 ohne eine solche).

Eine analoge Entwickelung wie die Poenformel macht die stipulatio subnexa bezw. interposita durch, die meist im Anschluss an die fixierte Konventionalstrafe sich findet und nach Brunner die Unterschrift, das Handzeichen bezw. wohl auch die Surrogathandlung des Unterzeichneten bedeuten soll. Die ältere von beiden in den Freisinger Urkunden ist die stipulatio subnexa (einmal auch subacta 44), wenig jünger die stipulatio interposita. Bereits unter Hitto tauchen sie seltener auf, um unter Erchanbert aus den Traditionen ganz zu verschwinden. Unter Anno war für sie auch in den n. 671 mit stipulatio subnixa nachgebildeten Tauschgeschäften kein Raum mehr (z. B. 761, 784, 800).

Ein besonderes Formular bildete sich im Laufe der Zeit für die immer zahlreicher werdenden Commutationen. Unter Atto wird diese Art der Rechtsgeschäfte noch in der objektiven notitia aufgezeichnet: notitia, qualiter episcopus cambiavit . . . et dedit (116), ähnlich 238 (mit contra praedictas res adfirmatas). 267 findet sich zuerst unter demselben Bischof: Dedit enim episcopus — econtra donavit abbas; den einseitigen Standpunkt des Bischofs betont 283: episcopus cambiavit . . . et econtra dedit. Die Wendung mit econtra war dann auch unter Hitto bei gegenseitigen Leistungen, besonders bei Lehen, beliebt (315, 368, 464; 481 bei Kauf; 508, 540a). Erheblicher nähert sich dem späteren Formular schon ein Stück von 819 (407): notum sit . . . qualiter episcopus una cum quodam homine . . . decreverunt inter se

concampiare aliqus res . . . Dedit quoque . . et accepit in conpensatione meriti; vielleicht kann man aus den Worten: adibitis sociis ex utraque parte ipsas traditiones firmaverunt schon auf eine doppelte Ausfertigung für beide Kontrahenten schliessen. Typisch für den Rest der hier behandelten Zeit wurde dann ein Stück von 845 (671). Auf die Invocation: In dei nomine folgt Placuit atque convenit[1] inter venerabilem virum E. Frig. eccl. episcopum necnon et quendam nobilem virum nomine N. ut aliquas res pro communi utilitate et compendio inter se commutare deberent quod ita et fecerunt. Dedit itaque episcopus ex ratione praefate ecclesiae sue . . . Et econtra in reconpensatione huius rei dedit . . ex suo proprio u. s. w. Daran schliesst sich dann die Schlussformel: Unde et duas commutationes inter se pari tenore conscriptas fieri rogaverunt per quas deinceps unusquisque quod ab altero accepit teneat atque possideat et quicquid exinde facere voluerit liberam in omnibus habeat potestatem faciendi. Dass es sich hier um eine carta in doppelter Ausfertigung handelt, von der ein Exemplar in Freising zurückbehalten wurde, während das andere dem anderen Contrahenten übergeben wurde, wird gelegentlich deutlich ausgesprochen: ideoque duas cartulas p. t. conscr. iussit conscribi dns. episcopus unam habendam ad sanctam Mariam, alteram eodem Arnungo tenendam (806); ideoque duas commutationes p. t. c. precepit fieri unam secum habendam et alteram illo nobili homine dandam (895). Unter Anno und Arnolf bleibt dieses Formular mit ganz geringfügigen Vereinfachungen durchaus herrschend (vgl. 748); schon unter Erchanbert beeinflusst es sogar die Tradition (719). Das Fehlen des Unde et duas in n. 829 ist erklärlich, da es in der Fortsetzung (915) sich findet, thatsächlich also nur eine einzige Urkunde vorliegt. N. 920 rührt wegen der Veränderungen vielleicht von einem Tegernseer Schreiber her.

Da den Urkunden handschriftlicher Beweiswert des Textes fremd war, beruhte die ganze Beweiskraft der carta auf den Zeugen. Wurden gegen die Besitzrechte der Kirche Einwände erhoben, so war es die Aufgabe des Bischofs, den Prozessgegner vincere cum carta et veraces testes (223); war aber kein schriftliches Document vorhanden, so genügte das Zeugnis von freien Leuten qui hoc viderunt et audierunt, qui hanc causam optime noverant u. s. w. Nach Ablegung eines Schwures (iurare in reliquiis, legitimis sacramentalibus) musste der Gegner cum veraces testibus superatus das Streitobjekt zurückgeben. War keine firmitas nec in litteris nec in testibus (240) vorhanden, so blieb dem Bischof nichts anderes übrig, als einen Vergleich zu schliessen. In den ältesten Urkunden werden die Handzeichen der Zeugen, bestehend in einem Kreuz,[2] ohne einleitende Worte an das Datum angeschlossen; bald werden sie mit: haec sunt testes eingeführt (6). Wenn auch von dem Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift der Zeugen nicht die Rede sein kann, so weisen doch Ausdrücke wie signum manu firmare, in presenti signa manuum deprimere darauf hin, dass die Handzeichen in diesen Fällen von den Zeugen selbst hinzugefügt wurden, und hie und da mag auch

[1] Derselbe Eingang: (con) placuit atque convenit findet sich schon früher bei Traditionen (490. 502); die gleiche Anordnung kennen schon die Formulae Andecavenses n. 8 (ed. Zeumer p. 7) u. Marculfi n. 23. 24 (ed. Zeumer p. 91) u. a.

[2] Nur in einzelnen Fällen findet sich eine Ligatur aus s + m an seiner Stelle (194, 195).

die Unterschrift von ihnen herrühren. Die Sitte der Handzeichen hielt sich übrigens in Freising nicht lange über 800 hinaus;[1] schon in der älteren Zeit können sie auch fehlen (8, 9). Das firmare, roborare, confirmare et testificare traditionem konnte auch durch einfache Handauflegung geschehen; eine spezifisch bayerische Gewohnheit, die sich während der ganzen Periode erhält, ist das Ziehen der Zeugen am Ohrläppchen, testes per aures trahere. Nach der Qualität der Zeugen werden, wenn auch nicht immer, clerici und laici unterschieden. Neben den an der Handlung activ beteiligten Zeugen finden sich auch solche, die nur durch Worte eingeladen sind (per verba ad testimonium conducti 39) oder die Handlung nur mit angesehen haben (videntes et audientes; qui praesentes adfuerunt et testes exstiterunt). Diese letzteren werden oft nur summarisch angeführt (et ceteri sine numero qui praesentes adfuerunt 38). Die Zahl der Zeugen schwankt von 2 bis über 60; dieselben können sogar ganz fehlen bei notitiae (4) und bei cartae (18, 53, 54). Nicht hieher gehören die nur bei Conradus Sacrista überlieferten Urkunden, der die Zeugen nach der veränderten Anschauung seiner Zeit, wo die Aufnahme in den Traditionscodex selbst Beweiskraft hatte, bei Seite zu lassen pflegte. Bisweilen wird mit testibus suprascriptis auf eine Vorurkunde verwiesen; in der Regel stehen die Zeugen am Ende vor der Subscriptionsformel, aber auch am Anfang und in der Mitte finden sie bisweilen ihren Platz. Wenn viele Tauschurkunden der Zeugen entbehren, so mag dies zum Teil sich aus der Bequemlichkeit der Abschreiber erklären, wie ein Vergleich von 1017a und b oder 1019 a und b zeigt. Unter Erchanbert fehlen die Zeugen nur in zwei Tauschgeschäften, während n. 661 z. B. eigens der nach dem Volksrecht an den Ohrläppchen gezogenen Zeugen gedenkt. Wenn unter Anno das Verhältnis ein umgekehrtes ist, so dass von dritthalb hundert Tauschurkunden nur ein Dutzend testes namhaft machen, so liegt ganz gewiss die Erklärung nicht etwa darin, dass sich bei den Commutationen zuerst der Übergang vom Zeugenbeweis zum Schriftbeweis vollzogen hätte. Bei einem Streit vor dem bischöflichen Gericht vertritt Adalfrit seine Sache noch cum iuramento (864), und im J. 869 wird vor König Karlmann ein Beweis mit Zeugen geführt (898). Die in dieser Zeit häufige Einholung des Consenses des Domkapitels bei der Verleihung von Kirchengütern machte die Einführung besonderer Zeugen für die Tradition eines Aequivalentes an die Kirche in gewissem Sinn überflüssig, da jederzeit in der Reihe der Kanoniker sachkundige Gewährsmänner zu finden waren. Die Einholung von Zeugen war teilweise in der Nachahmung des unter Erchanbert gefundenen Formulars n. 671 (757, 800, 831 mit Consens; 784 einmal mit, einmal ohne einen solchen) begründet, teilweise in dem Fehlen des Consenses (748, dem 891 mit Zustimmung der Kleriker und 781, 805 ohne dieselbsn nachgebildet sind; 802, 806, 890, 895); die besonders feierliche Ausstellung mit Datierung u. s. w. fällt ins Gewicht 757, 784, die Beurkundung auf einem Placitum in Gegenwart vieler vornehmer Laien 890; allerdings finden sich auch n. 748 nachgebildete Stücke ohne Consens und ohne Zeugen. Unter Arnold folgen demselben Schema mit beiden Attributen 918, 958. Die übrigen acht Commutationen mit Zeugen entbehren des Consenses. Wie unter Waldo der Consens sich selten findet, so haben die Urkunden umgekehrt meist Zeugen, beide

[1] n. 400 gehört einer fremden Kanzlei an.

Merkmale sind 960, 1003, 1025, 1030 eigen; ohne Zeugen sind n. 961—967 (963 mit Consens); 974—975, 982—983; 1013, 1015, 1022—1024. In n. 1031 werden Zeugen für die Tradition der Irmburc angeführt, während bei der Anweisung von Liegenschaften an die Witwe nur der Kirchenvogt[1] genannt wird. Unter Dracholf fehlen Zeugen bloss in dem Fragment 1040. Da jeder der Kontrahenten eine gleichlautende Urkunde in Händen hielt, hielt man allmählich die einfache Sicherheit für genügend; es mögen in der That, wie Haeberlin vermutet, nur ängstliche Gemüter auch auf die Heranziehung von Zeugen Gewicht gelegt haben, indem sie keine zu grosse Sicherheit bei ihren Verträgen mit der Kirche anwenden zu können meinten.

Indem in vielen Urkunden auch Zeit- und Ortsangaben geboten werden, lässt sich das Itinerar der von Ort zu Ort wandernden Bischöfe feststellen. Dabei taucht von selbst die Frage auf, wie weit der Zeit nach das in einem Stück verzeichnete Datum mit dem wirklichen Aufenthalte an dem genannten Ort zusammenfällt, und ob es sich um gleichzeitige oder nachträgliche Datierung handelt. Von den ältesten 19 Urkunden sind nur 4 undatiert. Unter Arbeo stehen 23 datierte Urkunden 66 undatierten gegenüber. Unter Atto überragen die Urkunden ohne Zeitangabe diejenigen mit einer solchen an Zahl um ein geringes, während unter Hitto die undatierten Stücke eine verschwindende Minderheit bilden. Allein schon unter Erchanbert werden die Zeitangaben seltener, um, beim Tausch besonders, bald nahezu völlig in Vergessenheit zu geraten (vgl. die Vorbemerkungen zu den einzelnen Bischöfen). Auch der Ausstellungsort ist keineswegs immer angegeben; in vielen Fällen kann er jedoch aus dem Inhalt erschlossen werden. Eingeführt werden Orts- und Zeitangaben mit actum (est) in .; hoc factum est ad, facta est haec traditio; hoc actum et perfectum est u. s. w. wobei actum und factum ohne jede Unterscheidung völlig gleichwertig gebraucht werden; charakteristisch für die Zeitangaben ist die häufige Wiederkehr von sub die consule, womit nicht nur Tages-, sondern auch Jahresangaben verbunden werden; es handelt sich dabei um eine Nachwirkung römischer Urkunden, speziell der Vorschrift, dass zur Rechtswirksamkeit einer Urkunde die Angabe des Tages und Jahres der Abfassung, bestimmt durch die regierenden Consuln, erforderlich sei.

Durch den Zusatz: eo anno quo domnus rex Karolus intravit in Hunia verrät sich n. 139 vom 791 März 6 als nachträgliche Datierung, da der Feldzug Karls erst im Herbste dieses Jahres angetreten wurde. Ähnlich sind erst nachträglich mit einem Datum versehen worden die Urkunden vor Mai 828, welche auf die in diesem Jahre und Monat erfolgte Reise des Königs Ludwig nach Bayern Bezug nehmen (553 ff). Man könnte annehmen, dass es sich hier um Zusätze Cozrohs handle, wenn nicht andere Fälle sich namhaft machen liessen, in denen eine Veränderung der Vorlage bei Eintragung in das Traditionsbuch ausgeschlossen erscheint. Besonders deutlich ist n. 661 von 843, wo in einer zu Verdun am 10. August ausgestellten Urkunde der Investitur vom 22. August gedacht wird. Nach n. 45 ab verweilte Bischof Arbeo am 18. August 772 zu Kienberg, während n. 46 ihn an demselben Tage in Regensburg anwesend sein lässt. Dieser Widerspruch lässt sich durch die Annahme

[1] Über das Institut der Vögte, das erst in der folgenden Periode zu voller Entwickelung gelangte, wird im zweiten Bande im Zusammenhang gehandelt werden.

beseitigen, dass die ursprünglich in Regensburg vollzogene Stiftung Rihprehts nachher in Freising bestätigt wurde, als ihr die damit verbundene Schenkung Humprehts an die Seite trat, und bei diesem Anlass mag Arbeo als receptor der ersten Schenkung beigefügt worden sein. Sonst werden vielfach mehrere Handlungen an mehreren Orten oder zu verschiedenen Zeiten deutlich unterschieden. So trägt ein in Eching abgeschlossener Kauf Bischof Arbeos das Datum des 8. Mai (actum in ipso territorio), während die Übereignung der Tradition (traditum est) am 14. Mai stattfand. In n. 260 lernen wir als den Tag, an welchem Tiso die Übergabe seines Besitzes an die von ihm gegründete Kirche vollzieht, den 22. August kennen, während die Stiftung an die Freisinger Kirche erst am 25. August erfolgte, oder: im Jahre 815 erwarb Uuago eine Kolonie in Zolling am 13. März, die Übereignung an Hitto geschah erst am 20. April (333). 824 wurde eine Tradition Frumolts am 9. April in Freising beurkundet, während die zugehörige Investitur am 12. April in Ringkofen stattfand (501). Auch 556 ab, 581 ab weisen zwei verschiedene Handlungen mit zwei verschiedenen Tagesdaten in einem Stück auf.[1] In n. 576 von 828 Dezember 27 stammt die zugehörige complacitatio von 829 Juni 10, woran sich dann mit Deinde enim noch eine andere Schenkung knüpft. Besonders deutlich ist n. 574, wo an die von Undeo geschriebene Tradition sich eine datierte Notiz über die Investitur und die Unfreien von Fastheri schliesst: et mancipia et vestituram ego Fastheri scripsi.

Aber auch wo keine verschiedenen Schreiber wie in dem letzten Fall oder zweierlei Daten angegeben sind, lassen mehrmals zeitlich weit auseinanderliegende Handlungen auf die Beschaffenheit der Vorlage unseres Traditionsbuches Schlüsse zu. So bildet n. 519 eigentlich zwei völlig getrennte Handlungen, von denen die zweite (post ipsam traditionem) möglicherweise bedeutend später und von anderer Hand als die erste aufgezeichnet wurde. In vielen Fällen (z. B. 343, 372) ist zwischen dem ersten in der Urkunde erwähnten Akt und dem zweiten (beginnend in den bezeichneten Beispielen mit: iam enim ipse defunctus, defuncto vero Liutfrido) ein Todesfall eingetreten; in n. 374 liegt zwischen dem ersten Teil und dem zweiten (reversus vero coepit) eine Reise nach Tours. Kleinere Zusätze nach erfolgter Beurkundung lassen sich bei aufmerksamer Lektüre in grösserer Zahl nachweisen. Wie oft mehrere Handlungen in einer Tradition zusammengefasst werden, so finden sich umgekehrt für eine einzelne Handlung oft mehrere Urkunden ausgestellt. Um eine wiederholte Ausstellung handelt es sich dabei vor allem, wenn neben einem Freisingischen Notar ein anderer fremder Schreiber urkundete (so z. B. 184; 193 wo nur aus Conradus sacrista der Schreiber von b nicht erkennbar ist; 568). Eine doppelte Ausfertigung von zwei Freisinger Schreibern, Cozroh und Pirhtilo ist n. 464 ab. Mehrmals wurde neben einer epistola zugleich eine notitia angelegt (127 ab), oder einer kurzen Aufzeichnung, welche nur das wesentliche enthielt, wurde eine ausgeführte Urkunde an die Seite gestellt (121, 232). Ein Exemplar enthält manchmal keine Unfreien, deren Namen ein zweites anführt (418). Manchmal finden sich auch mehrere Urkunden, wo man nach dem sonstigen Brauch nur eine erwartet. Während in der Regel die Gründung, Ausstattung und Überweisung der Kirchen an den Bischof in einem

[1] Vgl. ferner z. B. 538. 540. 550. 703 u. a.

Stück anfgezeichnet wird, bilden n. 118, 119 zwei selbständige Stücke. Während ebenso die Überweisung von Lehen bei bedingten Schenkungen sonst nicht zum Gegenstand besonderer Aufzeichnungen gemacht wird, bildet 195 einen selbständigen Anhang zu 194. Die in 161. 162 enthaltenen Schenkungen umfasst n. 160 mit. Wenn 45 b mit dem gleichen Datum wie a als Erneuerung und Bestätigung der ersten Urkunde gehalten ist, handelt es sich wohl eher um eine etwas spätere Neuausfertigung als um eine doppelte Ausfertigung. Einfache Copien unterscheiden sich von einander nicht durch Veränderungen und Zusätze, sondern nur durch die Orthographie, weshalb sie in der vorliegenden Ausgabe nicht in Spaltendruck gegeben wurden (z. B. 200 a).

Was die chronologischen Bestimmungen im allgemeinen betrifft, so werden in den ältesten Urkunden die Tage nach einer im Orient aufgekommenen bei den Merowingern vielfach beliebten Zählung bezeichnet, indem sie vom ersten bis zum letzten des Monats fortlaufend numeriert werden (1. 2. 3. 22; noch 661), oder nach dem römischen Kalender angegeben. Daneben findet sich frühzeitig die Benennung von unbeweglichen und beweglichen christlichen Festen, Sonn- und Heiligentagen: in ipsius ecclesiae dedicationis die (8. Sept.) 40; V. feria ante pascha in qua chrisma conficitur (65); in caena domini (66, 519, 581 b); in die natalis sancti Stephani protomartyris Christi (104); in vigilia sancti Johannis baptiste (180); in vigilia sancti Andre (243); in die (sancto) pentecosten (252, 253) ebenso in nativitate sanctae Mariae (278 b; Termin für zu entrichtenden Zins 720); die dominico (329, 446, 586); in purificatione sanctae Mariae (354); in nativitate sanctae Mariae vel die dedicationis ecclesiae semper virginis M. (381); die assumptionis sanctae Mariae (449); in proximo paschalis die quod erat . . . (465); in vigilia sancti Petri (536); sequenti dominico die (556 c); in albas (557); die festivitatis sancti Laurentii (737); u s. w.

Nicht selten wird, besonders in der älteren Zeit, das Alter angegeben, das der Mond an dem betreffenden Tag hatte. Im Princip kann man hier Hundt beistimmen, eher einen Irrtum in den Regierungsjahren als in den Kalender-, am wenigsten aber in den Mondtagen zu vermuten. Aber es ist ein Irrtum, wenn er den Verfassern der Urkunden des achten Jahrhunderts eher eine richtige Beobachtung von Naturerscheinungen als eine genaue Kenntnis und Beurteilung des Ganges der Staatsgeschäfte zuschreiben will. Denn diese Mondbestimmungen beruhen, wie Sickel, die Lunarbuchstaben in den Kalendarien des Mittelalters in den Sitzungsberichten der phil. - hist. Classe der k. Akademie der Wissenschaften in Wien Bd. 38 (1862) p. 153—201 nachgewiesen hat, nicht auf unmittelbarer Berechnung, sondern auf einer cyclischen Berechnung. In Freising bediente man sich dazu nicht des immerwährenden julianischen Kalenders, wie aus einem Kalendarium s. XI. der k. Staatsbibliothek in München (clm. 6428 f. 1, 2) hervorgeht, das Sickel in seiner Abhandlung nicht erwähnt. Dasselbe besteht aus 19 Rubriken, die den ganzen neunzehnjährigen Mondcyclus umfassen. Die 59 Mondbuchstaben A—V, dann mit Punkt rechts versehen, A.—V., endlich mit Punkt links, .A—.T werden hier in jeder Rubrik in der Weise zusammengefasst, dass die Buchstaben A—V nur je einmal ganz links eingetragen sind; daran schliessen sich je drei Kolumnen mit den Überschriften sine (sc. puncto), ante, retro. Kennt man nun die goldene Zahl des betreffenden Jahres und den Mondbuchstaben des in Rede

stehenden Tages, so kann man sofort das Alter des Mondes an diesem Tage aus den Tabellen ablesen.

Die Monate werden wie im römischen Kalender bezeichnet, wobei die Form menne im allgemeinen und madii madias für Mai im besonderen bemerkenswert ist; bisweilen werden sie auch fortlaufend vom Januar an gezählt, so dass mensis septimus für Juli (3 5 1 Ø, 22) octavus für August steht.

Die Jahre werden durch die Regierungsjahre der betreffenden Fürsten, sehr selten des Bischofs, durch die Incarnationsjahre und Jahre des Indictionscyclus näher bezeichnet; das Alter des Mondes ermöglicht oft eine weitere Kontrolle. Die ältesten Regierungsjahre, die angeführt werden, sind diejenigen Odilos, der nach meiner Auffassung 737 zur Regierung gelangte. Nach Hundts Untersuchungen (Abhandlnngen XII. 163 (19) ff.) ist entgegen den sich vielfach widersprechenden Annahmen der älteren Zeit die Epoche Tassilos vom Tode Odilos, also vom 18. Januar 748, und nicht von der Einsetzung durch Pippin zu datieren.[1] Die Epoche Pippins fällt nach Sickel in die erste Hälfte des Novembers 751.[2] Von Karl dem Grossen wird gezählt nach seiner Regierung in Francien (Epoche 9. Oktober 768 Sickel 248. Mühlbacher 130 (127) b): regnante domno magnifico atque glorioso Karolo rege Francorum atque Longobardorum seu et patricio Romanorum XX. (120); in anno XXIII. regnante Carolo rege (140); regnante domno glorioso rege Karolo anno XXIII. (143); regnante domno gloriosissimo Karo[lo] regi anno XXIIII. (151, 152); anno XXIIII. regnante domno atque famosissimo rege Karolo (153); anno XXVI. et XXV. regnante gloriosissimo rege Karolo (165) anno XXV. regnante domno gloriosissimo rege Francorum et Longobardorum atque patricio Romanorum (166 a); anno XXVI. . . . . regnante domno felicissimo rege Karolo (170); anno XXVI. regnante domno Karolo rege Francorum et Langobardorum atque patricio Romanorum (172); regnante domno Karolo magno rege anno XXXI. (176). Daneben wird die Kaiserkrönung als Epoche (Sickel 253 Mühlbacher 370 (361) c berechnet vom Krönungstage 25. Dezember 800) genannt: anno XXXIII et secundo regnante et imperante domno Karolo serenissimi augusto 183 (ähnlich 184; 186 wo mit in Baiouuaria die Jahre des Imperiums gemeint sind; 193 a b; 194); einmal (193 a) finden sich überdies die Jahre in Italien (Epoche 774 zwischen Mai 30 und Juni 2: Sickel 257. 249. Mühlbacher 165 (161)); einmal in einer nicht Freisingischen Urkunde das Consulat des Kaisers: anno VII. imperante Karolo glorioso augusto post consulatum eius 248; sonst ist von 182 bis 314 bezw. 319 die Zählung nach dem Imperium die Regel. Die Herrschaft in Baiern (Mühlbacher 294 (285) a. 297 (288) a) gibt den Massstab 127 ab: anno secundo quod domnus rex Carolus Baiuariam adquisivit ad Tassilonem clericavit, quo translatus est Tassilo dux de regno suo; anno VII. postquam Karolus rex venit in Baiuuuaria (171). regnante domno nostro Karolo rege in Baiouuaria anno XII (177). Des Feldzugs gegen die Avaren 791 (Mühlbacher 314 (305) c) gedenken

---

[1] vgl. Mühlbacher, Regesta imperii ed. 2 I. n. 57 (55) e. 96 (94) d.

[2] Sickel, Lehre v. d. Urkunden der ersten Karolinger 253 f. u. Forschungen zur deutschen Geschichte IV. 439 ff.; vgl. Mühlbacher 64 (62) a.

139: eo anno quo domnus rex Karolus intravit in Hunia; 141 in illo anno quando rex Karolus fuit cum hoste in Avaria.[1]

Die Regierungsjahre Ludwigs des Frommen, deren Epoche (Sickel 267. Mühlbacher 519 (500b)c). mit dem Tode Karls des Grossen zusammenfällt, erscheinen zuerst in n. 315 (814), zuletzt 839: Hludouuici imperatoris anno vicesimo VI. (634); die Jahre in Italien nennt eine fremde Kanzlei (400a). Lothar, der Bayern 814 erhielt, tritt in den Urkunden zuerst am 15. März 815 (334) auf; die Epoche scheint seine Ankunft zum Ausgangspunkt zu haben (Mühlbacher 528 (509)a). Ludwig der Deutsche, der 817 im Juli zu Achen zum König von Bayern bestellt wurde, kam erst 826 dahin; der Epochetag fällt nach dem 27. März und vor dem 27. Mai; die freisingischen Urkunden erwähnen seine Ankunft nicht erst im Juni (532), sondern schon im März (529): primo anno, in ipso anno quo filius eius Hludouuicus rex in Baiouuaria venit. Die Rückkehr nach Francien erwähnt 553 vom 12. März 828: in ipso anno quando filius eius Hludouuicus rex de Baiouuaria rediit in Francia. Die Rückkehr mit Gemahlin nach Bayern geschah im Mai 828: in ipso anno et mense quo filius eius Hludouuicus rex in Baiouuaria cum conjuge rediit (539).[2] Noch bei Lebzeiten Ludwigs des Frommen zeigen sich die Jahre der Regierung Ludwigs des Deutschen allein (606), die jedoch in der Folgezeit immer nachlässiger behandelt werden. Von Karlmann wird nur ein Aufenthalt in Baden nach Juli 869 erwähnt (Mühlbacher 1473 (1430)b); n. 957 von 883 knüpfte an die anni Karls des Dicken in Francia an, die vom Reichstag in Worms, Mai 882 (Mühlbacher 1636 (1593)c) gezählt werden: regnante imperatore Karolo anno I, während n. 958: regnante domno Karolo piissimo tertio sich an die Erhebung Karls zum Kaiser anschliesst (Mühlbacher 1609 (1566)a).

Die bischöflichen Jahre Hittos zählt 520 von 825: anno . . . Hittonis episcopi XIIII; in n. 1038 ist der Zeitbestimmung anno domini DCCCCIII. anno episcopi VIIII. feliciter eine X hinzuzufügen, da 903 das 19. Jahr Waldos ist. Sehr genau gerechnet wird unter Dracholf 908: anno prefati episcopi secundo incipiente, chorepiscopi vero VI. et incipienti VII (1045). Den Incarnationsjahren, die zuerst 758 (11) erscheinen, kommt bis auf Hitto eine geringe Glaubwürdigkeit zu. Ihre Seltenheit schwindet erst im zweiten Dezennium des neunten Jahrhunderts; aber völlige Zuverlässigkeit verdienen sie erst unter Erchanbert, wo sie mit oder ohne die Indiction oft die einzige Art der Datierung bilden. Die Indiction, welche 757 zuerst auftaucht, befindet sich lange Zeit in heilloser Verwirrung; die Wendung indictione 6 plus minus beweist (in n. 28), wie schwer ihre Berechnung den Schreibern geläufig wurde; so hat das 25. Regierungsjahr Tassilos, 772, die Indiction 11, 13, 5, 14, 10. Noch später fehlt oft der Koefficient der Indiction. Manche Unrichtigkeiten lassen sich durch Annahme eines Schreibfehlers eliminieren, so wenn XI statt VI steht, oder aus einem XIV. Regierungsjahre eine IV in die Indiction übergeht. Oftmals wurde ein Fehler aus einer Urkunde für die folgenden Ausfertigungen übernommen, so wenn Tagapert für 807 sich konstant der 12. statt der 15. Indiction bedient. Oft wurden auch die Tabellen, deren wir uns noch heute bedienen, flüchtig benützt

[1] Von anderen Zeitereignissen werden erwähnt: die Reise des Papstes Stephan nach Ponthiou 754 (7); die Synode von Reisbach (181).

[2] Vgl. Mühlbacher 1338 (1300) d — h.

so fand der Schreiber in n. 198 nebeneinander 12, 7, 2; statt der richtigen 12 nahm er jedoch die römisch geschriebene 7 und 2 als eine Ziffer; so entstand die Indiction 9. Nach Abzug dieser Fehlerquellen ist es jedoch, wie schon Hansitius, Germania sacra II. 94 gezeigt hat, wahrscheinlich, dass in Freising die Septemberindiction üblich war.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen lasse ich nun über die wichtigsten Besonderheiten, falsche Datierungen, Irrtümer u. s. w. kurze Anmerkungen zu den einzelnen Nummern folgen. Die Indiction blieb dabei fast durchschnittlich unberücksichtigt.

n. 1. 2. Wäre 2 im J. 747 ausgestellt, so wäre es unbegreiflich, warum dann nicht die Bestätigung Odilos, der noch fast ein volles Jahr lebte, eingeholt wurde, die doch viel wirksamer gewesen wäre als die des noch knabenhaften Tassilo; zudem wird die Verschiebung nach 744 bezw. 748 unterstützt durch die Wahrnehmung, dass auch nach Tassilos Absetzung und Karls des Grossen Tode noch die Zählung nach Regierungsjahren beider beibehalten wird.

7. Das Mondalter und die Erwähnung des Papstes Stefan, der am 6. Januar 754 in Ponthiou eintraf, fordern die Verschiebung auf 754, während die Regierungsjahre für 753 zutreffen.

9. Die Regierungsjahre würden für 755 passen, aber Indiction und Mondalter entscheiden für 757.

14. Das Mondalter fordert die Korrektur der Jahre Tassilos in 12.

15. Da Uualtrih noch in der vorhergehenden n. Diakon ist, wird die Verschiebung zu 760 notwendig.

17. Da hier in den Regierungsjahren Pippins und Tassilos ein Fehler stecken muss wegen der sonst nirgends 5 betragenden Differenz, stelle ich diese n. mit dem Mondalter zu 762, während die Regierungsjahre für 759 bezw. 760 passen würden.

23. Um die Regierungsjahre mit dem Inkarnationsjahr und der Indiction in Einklang zu bringen, ist die Korrektur von XVI in XIV zu vollziehen.

28. Am 26. April 767 wäre der Mond 23 Tage alt. Schon Resch, Annales Sabionenses I. 657 note 297 nahm daher 768 an, wobei die luna um 1 zu hoch gegriffen ist.

30. Die genaue Beachtung der Epoche Tassilos zwingt mit Fastlinger in Deutingers Beiträgen N. F. Bd. I. p. 4 diese n. zu 769 zu stellen.

65. 66. Die angegebenen Daten fallen nur 774, nicht 772, wozu die Regierungsjahre stimmen würden, in die Charwoche.

69. Bei der Erwähnung Arbeos ist in den Regierungsjahren Tassilos ein Schreibfehler (lies XXVIII statt XXXVIII) anzunehmen.

94. Hier gilt dieselbe Bemerkung wie n. 30.

125. Abgesehen davon, dass es methodisch ganz verfehlt erscheint, das 42. und 45. Regierungsjahr (letzteres in 3 Passauer Urkunden bei v. Freiberg n. 62. 75. 81.) zusammenzuwerfen, lehrt der analoge Vorgang beim Tode Karls des Grossen, dass die Urkundenschreiber oft Epochen beibehielten, obwohl eine Änderung nötig gewesen wäre; das 42. Regierungsjahr Tassilos fordert die Stellung zu 789, wogegen freilich wieder der consensus Tassilonis angeführt werden kann.

183. 184. 186. Das in den ersten beiden n. in Buchstaben ausgedrückte Jahr des Imperiums verdient den Vorzug vor den Jahren in

Francien, die in 34 zu ändern wären, eine Annahme, die in 184 durch die Indiktion unterstützt wird; ebenso ist in 186 statt 35 zu lesen 34.

192. In dieser n. ist mit Annahme desselben Rechenfehlers zu lesen 35, während die folgende n. richtig das 36. Regierungsjahr ins Jahr 804 fallen lässt, wozu die Indiktion u. die Jahre in Italien stimmen, ebenso wie die Zählung von der Kaiserkrönung an.

270. Die unwahrscheinliche Datierung 18 kal. mar. (= 12. Februar) legt ein Versehen, etwa febr. (= 15. Jan. cfr. n. 449) oder einen Schreibfehler etwa mai. (= 14. apr.) nahe, wenn damit nicht der 18. März gemeint ist.

294 gilt die analoge Beobachtung, da 18 kal. iun. = id mai. ist; vielleicht wäre zu lesen iul. = 14. Juni.

300—303. In diesen vier Nummern beruht das elfte Regierungsjahr auf Irrtum, da Bischof Atto am 27. September 811 gestorben ist. Nicht minder unmöglich ist die Indiction 3 (810) wegen der Erwähnung B. Hittos. Vgl. Hundt, Abhandlungen XIII. 25.

307. Nach der um 1 zu niedrig gegriffenen Indiction kann die unter Hitto überlieferte Urkunde 813 oder 828 fallen; nach dem Mondalter scheidet 828 aus. Vgl. die Vorbemerkung zu n. 310.

309 a. Die Indiction spricht für 813, weshalb bei den Regierungsjahren 13 statt 14 zu lesen ist, da Karl im September 814 bereits tot war.

366. anno primo Hlodharii wäre 815, wogegen die Indiction und die Regierungsjahre Ludwigs Zeugnis ablegen.

372. Die Regierungsjahre Lothars und die Indiction sind mit den Jahren Ludwigs unvereinbar, wo statt 5 zu lesen ist 4.

377. Indiction und Mondalter sind entscheidend für 817 gegen die Regierungsjahre Ludwigs.

390. Um das Mondalter mit den übrigen Zeitangaben in Einklang zu bringen, ist anzunehmen, dass luna 18 verschrieben ist nach dem Koefficienten der kal. statt 4.

408. 419. Indiction und Mondalter zwingen trotz des zu 818 stimmenden Regierungsjahres in der zweiten n. für 819, und dass trotzdem die Kontrolle durch das Mondalter fehlt, in der anderen derselbe Fehler anzunehmen ist, geht aus der Überlieferung hervor.

426. Das Regierungsjahr Ludwigs soll 6 heissen statt 5 wegen des Incarnationsjahres und der Indiction.

436. Dieselben Factoren zwingen zur Änderung der Regierungsjahre von 6 in 7.

439. Nach meinem Ansatz fiele die n. in das 7., nicht in das 8. Regierungsjahr.

440. Bei der Unmöglichkeit, die dreifache Datierung in Einklang zu bringen, lasse ich die Frage unentschieden; das Regierungsjahr würde auf 817, die Indiction auf 816 weisen.

446. Da der 10. März ein Sonntag war, muss die Urkunde 821 oder 827 angesetzt werden; die Überlieferung spricht für das erste Jahr.

447. Die Einschiebung von XX in das Incarnationsjahr ist durch die Indiction und die Überlieferung gerechtfertigt.

449. Wegen der assumptio Mariae ist statt 18. kal. aug. zu lesen sept.

464. Die Gegenüberstellung mit der Niederschrift Cozrohs beweist, dass Pirhtilo Regierungsjahr und Indiction um 1 Jahr zu spät ansetzt.

465. Da Ostern nicht 821, wohl aber 822 auf den 13. April fiel, ist das Regierungsjahr (wie auch die Indiction) falsch.

466. Das Mondalter weist wie ein Vergleich mit 464b auf 822, wobei jedoch statt XXVIII zu lesen ist XVIII und statt XVII. kal. XVIII kal.

471. Indiction und Überlieferung weisen auf das 9. Regierungsjahr Ludwigs.

478. Nach der Überlieferung ist diesmal der Indiction mehr Glauben beizumessen als dem Regierungsjahr, das 9 sein sollte.

481. Das Incarnationsjahr soll nach den übrigen Daten 822 heissen.

501b. Das Regierungsjahr ist (unter dem Einflusse des Incarnationsjahres) verschrieben und soll 11 heissen.

509. Das Regierungsjahr wäre in 11 zu verwandeln, mit den übrigen Zeitangaben Übereinstimmung zu erzielen.

515. Die ungewöhnliche Datierung XVIII. kal apr. = id. mar. lässt hier einen Fehler vermuten, etwa XVIII. kal. mai. = 14. April.

519. Regierungs- und Incarnationsjahr sind um 1 zu niedrig gegriffen, da die caena domini nicht 824, sondern 825 auf den 6. April fällt.

529. Nach dem Beisatz in ipso anno u. s. w. ist das Regierungsjahr Ludwigs 13, nicht 14.

537, 538. Den gleichen Irrtum hinsichtich des Regierungsjahres machen Indiction und Überlieferung in der Hs. wahrscheinlich.

556. Da der 12. April Sonntag war, ist statt 829 828 zu lesen.

563. Ludwigs Regierungsjahr ist um 1 zu hoch.

576a. Nach dem Beisatz in ipso anno u. s. w. ist das Incarnationsjahr zu ändern in 828.

579. Während die anderen Faktoren für 828 stimmen, weist die Indiction auf 829.

580. Des Kaisers Regierungsjahr ist streng genommen 16.

581. Der Versuch Roths, durch die Konjektur 8. kal. mai. statt apr. = 24. April das Jahr 828 zu retten, fällt in sich zusammen, da die caena domini nie auf den 24. April fallen kann.

586. Wegen des dies dominicus ist das Incarnationsjahr zu ändern in 829.

587 gilt dasselbe wie 580.

588. Nach der Überlieferung in der Hs. verdient das Incarnationsjahr den meisten Glauben, wozu auch die Indiction stimmt.

590—95. Allen gemeinsam ist das Regierungsjahr Kaiser Ludwigs und das Ludwigs des Deutschen sowie 91—95 die Indiction; danach ist das Incarnationsjahr das erste mal 1 zu niedrig, bei den folgenden 1 zu hoch angegeben.

596. Das Regierungsjahr des Kaisers ist nach der Indiction und dem Incarnationsjahr um 1 zu niedrig angegeben.

598. 599 gilt dasselbe wie 591—594; ebenso 660—603, nur dass hier die Indiction bereits umgesetzt hat.

611. Des Kaisers Regierungsjahr wäre genau genommen 23.

614. Das Regierungsjahr des jüngeren Ludwig müsste 11 sein, oder das Stück ist vor Mai anzusetzen (cfr. 605 mit 606, 607).

615. Indiction und das Regierungsjahr des Kaisers sind falsch angegeben.

634. 635. 666. 690. 695. 697. 700. 719. 721. 722. 723/28. 733. 735/37. 739. In allen diesen Fällen sind die Regierungsjahre Ludwigs

des Deutschen gegenüber den anderen Zeitbestimmungen zu vernachlässigen, wie folgende Zusammenstellung lehrt: das zwölfte Regierungsjahr ist bald 839 (634), bald 840 (635). Das vierzehnte 844 (666), 847 (690), 848 (695, 700); einmal werden 848 die anni in orientali Francia auf 13 angegeben (697). 850 hat das 15. (719) und 18. (721), 851 das 17. (722, 728) und 18. (723, 724, 726, 727) Regierungsjahr. Während n. 725 die Regierungsjahre auslässt, zählt 733 von 852 17 Regierungsjahre und 853 wird abwechselnd mit dem 18. (736, 737) und 19. (735, 739) identificiert.

747. Das unmögliche Datum 19. kal. decemb. = id. novemb. gibt analogen Vermutungen Raum wie 270.

890 ist nach der Indiction und nach der Überlieferung 864 anzusetzen.

IV. Zur Wirtschaftsgeschichte.

Überblickt man die Masse der in dem vorliegenden Bande veröffentlichten Urkunden, so möchte man auf den ersten Eindruck hin wohl mit Mephistopheles in Goethes Faust ausrufen: Die Kirche hat einen guten Magen, Hat ganze Länder aufgefressen Und doch nie sich übergessen. In der That gehörte ja die Anschauung, dass die Grossgrundherrschaft mit der Zeit überallhin übergegriffen und allmählich alles, was zu ihr gehörte, in das Verhältnis strammster Unterordnung gebeugt habe, bis vor kurzem „gleichsam zum eisernen Bestand unserer historischen Vorstellungen."[1] Wendet man jedoch dieselben Grundsätze der Kritik, wie sie in der politischen Geschichte des Mittelalters schon längst zur Geltung gekommen sind, auch auf die Wirtschaftsgeschichte an, so werden sich bei eindringender Analyse unserer Quellen und umsichtiger Detailforschung mit Vermeidung wohlfeiler Theorien und willkürlicher Konstruktionen noch wesentliche Modifikationen unserer wirtschaftlichen Erkenntnis des Mittelalters ergeben.[2] Nach diesen Gesichtspunkten wollen die folgenden Studien zu den Urkunden des Bistums Freising aufgefasst sein, wobei ich ausdrücklich davor warnen möchte, die gewonnenen Resultate vor einer ähnlichen Prüfung des von den anderen Bistümern zu Gebote stehenden Materials auf ganz Bayern anzuwenden; die erschöpfende Verwertung der Urkunden der Einzelklöster ist nach den fast nur in den Monumenta Boica vorliegenden Drucken

[1] G. Seeliger, die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter (Abhandl. der phil-hist. K. der k. Sächsischen Gesellschaft d. W. XXII. (1903) p. 3.

[2] Vgl. bes. Caro in dem Jahrbuch f. Schweizer Geschichte 26 (1901), 205 ff. u. 27 (1902), 185 ff; dann in Jahrb. für Nationalökonomie u. Statistik 76, 474–95 u. 79, 601—619. Deutsche Geschichtsblätter III (1901), 65 ff.

unmöglich, wie ich mich bei einem Vergleich der Traditionen des Klosters Schäftlarn mit der Ausgabe derselben (Mon. Boic. VIII. 363—510) überzeugt habe; abgesehen von Lesefehlern und Verstümmelungen anderer Art sind hier nicht nur die Zeugenreihen oft unvollständig wiedergegeben, sondern auch Mancipien und namentlich Censualen beinahe geflissentlich ausgelassen.

Selbst zugegeben, dass die herrschende Anschauung für andere Gebiete zutreffend sein mag, so waren doch die Verhältnisse für die kleinen freien Grundbesitzer in Bayern viel günstiger gelagert als anderwärts, da sich eine Reihe von Faktoren dem Umsichgreifen der grossen geistlichen Grundherrschaften hemmend in den Weg stellten. Vergleicht man Lex. Baiuuu. cap. I. t. 1 § 1 mit dem entsprechenden t. 1 § 1 der Lex Alem., so sieht man, dass in Bayern die Begebung der freien Bauern in den Schutz der Kirche von dem Gesetz nicht vorgesehen ist, eine Zurückhaltung, die, wie später zu zeigen ist, einem Verbote ähnlich wirkte. Ferner konnte nach dem Volksrecht nicht jeder Besitz an die Kirche extradirt werden, sondern nur die portio legitima des Traditors, nachdem er mit seinen Söhnen und Verwandten geteilt hatte. Darum heisst es n. 38: portionem quam a filiis sumpsi; 62: que nobis in parte evenit; 143: postquam cum partivi cum filio meo; 238: alodem quod partivit contra fratres suos in legalem portionem; oder es wurde vor der Tradition eine förmliche convenientia mit den Verwandten (21) oder Söhnen (86) geschlossen. Freies Verfügungsrecht stand dem Schenker in der Regel nur bei wirklichem Eigenbesitz zu; schon bei erkauftem Besitz wurde in der Regel auch die Zustimmung des Verkäufers eingeholt (273); bei Vergabung von Lehen war die Einwilligung des Lehensherren notwendig (s. die Beispiele S. XXXXVII f.), bei Gemeindebesitz erholte man, wenigstens in der älteren Zeit, die Billigung der anderen Teilhaber (91, s. a. S. XXXXVIII). Waren so schon durch die Volksrechte gewisse Schranken gezogen, so bewegte sich auch die agilulfingische Kirchenpolitik in der hier behandelten Zeit in einer dem Bistum feindlichen Richtung. Von den Schenkungen Odilos kam nur eine der Freisinger Kirche direkt zu gute (3); die andere betraf das Kloster Isen (4); Tassilo stattete das Kloster Scharnitz mit reichem Besitz zu Innichen (34), die Kirche zu Moosen mit solchem zu Aufhausen aus (35); nur einmal öffnet sich seine Gnade für Freising, auf Bitte des Bischofs Joseph und zusammen mit einer Schenkung der Fagana (5). Erst nach der Absetzung des letzten Agilulfingers

erfahren wir, dass er und seine Gemahlin dem Bistum viele Kirchen entfremdeten propter invidiam quam habebant super Arbonem episcopum, dicentes eum fideliorem esse domino Karolo regi et Francis quam illis (193b); erst 816 gelang es Bischof Hitto, die Ansprüche des Bistums in Berbling durchzusetzen, die unter der Herzogin Liutpirga zu gunsten des Klosters Au geschmälert worden waren (368), und noch 819 begegnet uns die Klage über die iracundia Engilberti centenarii quam ipse erga hanc sanctam domum, eu pro dolor! semper habuit (430). Im Jahre 773 zog es Bischof Heres vor, sich mit Neuo über die Schenkung seines Bruders Cunzo lieber gütlich zu einigen, statt die Entscheidung des Herzogs anzurufen (60). Solche Vergleiche und Abfindungen finden sich wohl auch später (176, 189); aber als 791 die Hosier in einen Streit um die Kirche zu Haushausen sich an Bischof Atto wandten, wies sie dieser an die missi dominici (142), und fortan ist die Entscheidung kirchlicher Streitfragen im missatischen Gerichtsverfahren die Regel. Wenn Karl der Grosse auch selbst gegen die Habgier der Kirche in anderen Landesteilen Gesetze erliess (Boretius, capitularia regum Francorum 162 ff. n. 72), so war in Bayern seine Politik doch den Bischöfen freundlich, die ihn im Kampfe gegen das angestammte Herrscherhaus unterstützt hatten, und seine Gnade trat auch da ein, wo seine missi nicht Recht geben konnten (166a). Dass jedoch unter seinen Nachfolgern sich hierin manches änderte, beweist unter anderem die Poenformel quod nullus . . . missus dominicus hoc frangere valeat (737).

Die Fälle in denen das tradierte Objekt vom Tage der Rechtshandlung an in das Eigentum und den Besitz der Kirche überging, dass der Vorsteher derselben darüber verfügen konnte, sind selten im Vergleich zu den anderen Arten der Tradition, und eine Reihe von Schenkungen, die nach dem Wortlaut der Urkunde als freie erscheinen, erweisen sich bei näherem Zusehen als bedingt. Wenn der Priester Raholf mit seinem Besitz proprium corpus huius ecclesiae subjugavit (61) oder Juuan von seinem Vater Sigimunt der Freisinger Kirche dargebracht wird, so übernahm dieselbe zweifellos dafür die Verpflichtung für ihren Unterhalt. In anderen Fällen, so wenn Uuaninc languore depressus, oder Scrot ad ultimum deductus sich zu einer Schenkung entschliessen, die erst nach dem Tod des letzteren ausgeführt wird, wenn Lantfrid $^1/_3$ von dem Besitz seines Bruders erst nach dessen Tode übergab,[1] kam die freie

[1] Vgl. auch z. B. 319, 324.

Schenkung de facto der traditio post obitum gleich. Dass über der Bereicherung der Kirche keine weltlichen Erben geschädigt werden, erwähnt 380: eo quod ipsi iam dicti non habuerunt naturalem heredem. Die Dotationsurkunde der Kirche von Singenbach, in der Helmker sich selbst und seinen Besitz an dieselbe hingibt, enthält keine Klausel (118) und doch geht aus der folgenden n. hervor, dass er zeitlebens die Nutzniessung für sich behielt. Bei n. 161 u. 162 liegt es sehr nahe, eine Schenkung nach dem Tode anzunehmen, wie aus 160 (Papo et Friduperht . . . post obitum matris illorum, Friduperht post obitum illorum) hervorgeht, obwohl in beiden Stücken davon nicht die Rede ist. 806 übergibt Jsanperht mit Familie eine Kirche zu Pfrämmern, die nach Ausweis der folgenden n. (229) sein Sohn Meginperht von Atto zurückerhält, ut minister noster desuper fuisset et servitium cotidianum de eadem domo ad domum s. M. semper fecisset sicut alii ministri nostri de nostris curtibus faciunt. Cotania stellt nach dem Urkundentext nicht die Bedingung (157), dass ihre Tochter Engilsnot ein Lehen erhält, wie es nach 159 doch der Fall gewesen ist. Wie die n. 121 übergebene Kirche zu Taglaching in n. 122 an einen Kleriker verliehen wird, so werden wohl die meisten in Form freier Schenkungen tradierten Kirchen der älteren Zeit wieder an die Schenker selbst oder ihre Verwandten ausgeliefert worden sein, auch wo dies nicht mehr bestimmt nachzuweisen ist. So erhielt auch Uuafanheri nach n. 340 seine Schenkung auf Lebenszeit zu Lehen, obwohl in der ersten Tradition (269) nichts darüber verlautet.

Ergibt sich hieraus eine wesentliche Einschränkung der uns als frei überlieferten Traditionen, so ist ihr Verhältnis zu den anderen Urkunden am ersten wieder im Schwinden begriffen, ein Beweis dass sie sich bald überlebt haben. Unter Bischof Joseph gehört immerhin die Hälfte aller Urkunden in diese Kategorie, unter Arbeo nur etwa ein Drittel. Unter Atto übersteigen zwar zeitweise die freien Schenkungen die Zahl der unfreien um ein beträchtliches, machen aber kaum die Hälfte aller seiner Urkunden aus. Unter Hitto schwanken die Zahlen, doch ist mit wenigen Ausnahmen in jedem Jahre ein Überwiegen der bedingten Schenkungen zu konstatieren. Bischof Erchanberts diplomatische Aufzeichnungen befassen sich in wenig mehr als dem vierten Teil mit der Erweiterung des Kirchengutes durch freie Schenkungen; aus späterer Zeit (Anno) sind nur 13 Stücke der bezeichneten Art erhalten. Noch ungünstiger würde das Resultat lauten, wenn man alle

Erneuerungen früherer Rechtsgeschäfte in Abzug bringen würde; endlich ist noch der Fälle zu gedenken, in denen ein Teil des tradierten Gutes sofort, (ab ac die 134), ein Teil erst nach dem Tode des Schenkers oder unter anderen Auflagen der Kirche zufiel (489).

Die gewöhnlichste Art der bedingten Schenkung ist die, dass der Tradent erst nach dem Tode das in Rede stehende Objekt der Kirche übergab (post obitum, finem, die discessionis u. a.), die Nutzniessung aber auf Lebenszeit für sich behielt. Mag nun z. B. Mann und Frau gemeinsam tradieren, so dass das Objekt erst nach dem Ableben beider heimfalle, oder der Mann allein unter der Bedingung, dass nach seinem Tode der Besitz an die Gattin übergehen solle, falls sie ihn überlebt, so ist die Wirkung die gleiche; aber ausser dem Übergang auf die Kinder der Tradenten, werden auch Seitenverwandte, ja selbst Personen, von denen keine Verwandtschaft zu dem Schenker feststeht, bedacht.[1]

Dagegen sind Fälle, in denen der Heimfall in unbestimmte Ferne gerückt wird, indem die Nachkommen gleich den Tradenten das Recht der Nutzniessung erhalten, selten. Die Bestimmungen von n. 144: si post obitum nostrum quis de propinquis nostris in servitium dei sacerdotali officio se adiunxerit, oder in n. 361: si aliquis de sua cognitione tam electus fuisset, ut bene ad servitium s. M . . . sind doch zu speziell, um auf die ganze Nachkommenschaft ausgedehnt werden zu können, wie 352: vel si hoc aliquo de eorum cognatione conplacitare voluissent. Anders verfügt Ratheri (100), si nepus meus filios procreasset, ut ipsi filii communem traditionem habuissent ad vitam cum censo (12. den). In 623 wird den filii des Tradenten nebst den filii eorum ein Lehen versprochen[2] oder 674 der Enkel ausgezeichnet. In 913 ist die Wendung sibi ac successori der einen Vorlage in der anderen geändert in sibi de domo. Übrigens kam es auch ohne ausdrückliche primäre Vereinbarung gelegentlich vor, dass drei Generationen im Besitz ihrer Tradition blieben; so lässt Priester Asolt, was er selbst von seinem Oheim als Lehen der Kirche empfangen hatte, seinem Neffen nach seinem Tode zusichern (486).

[1] Besonders eigentümlich ist der Fall, dass allenfalls noch zu erwartenden Söhnen Vorteile gesichert werden (29, 37, 41, 102 a, 170); häufig werden Neffen bedacht; Der Töchter gedenken z. B. 50, 204, 224, 488, eines Pflegesohnes 255, der Geschwisterkinder 363, der Tante 95, des Bruders 414, der Schwester 427, 479, einer propinqua 513 a, der Mutter 550, kein Verwandtschaftsverhältnis ist z. B. angegeben 594, 655; 400 bedenkt einen nicht näher bezeichneten homo, jedoch nur einmal.

[2] vgl. auch 494.

Die Nutzniessung ist durch Formeln bezeichnet wie: ut rem liceat habere; super terram potestatem habendi sicut usus est fruendi; ipsam causam cum integritate habere vel usurpare, ipsas res utere seu habere; ad usum et potestatem u. s. w. Als charakteristisches Kennzeichen ist hiebei der Umstand anzusehen, dass bis zum Übergang des Objektes an die Kirche kein Zins gezahlt wird. Der Zins ist aber wenigstens in der älteren Zeit kein wesentliches Merkmal des Beneficiums: 48 prestaria vice usitare in beneficium sine censum; noch 829 wird ein beneficium sine censum ad vitam hingegeben (588a). So wird auch in den Urkunden oft kein weiterer Unterschied zwischen ususfructus und beneficium gemacht. Das beneficium betonte nur die besondere Gnade des Leiheherrn, (misericordia episcopi 159), in dessen Ermessen es gestellt wurde, ob er dem Tradenten ein Bestimmungsrecht einräumen wollte oder nicht (excepto si evadeo in beneficium praestandi 42). Dabei wird wiederholt auf ein augenblickliches Bedürfnis oder zeitweilige Notlage angespielt (10: excepto ... si necessitas cogerit; 39 excepto necessitate cogente, si institerit tempus; 50 necessitate cogente; für die Tochter 382: si filiae suae necessitas evenisset). Unter den Fällen, wo ausser dem traditor noch eine andere Person mit der Schenkung wiederbelehnt wird, treffen diese Verfügung am häufigsten Priester zu Gunsten des Neffen oder Vetters, so dass man hier von einem wirklichen Nepotismus sprechen kann.[1] Ähnlich wird oft der Eintritt in das Kloster stipuliert (98, 366) oder die Aufnahme des Sohnes in den geistlichen Stand (24a; 37: deserviat ad domum s. Pancratii; 65; 84: si vult in congregatione permanere eadem; 97b; 111 u. s. w). Die Gewährung des Schutzes der Kirche oder des Lebensunterhaltes[2] wurde meist

[1] Fastlinger, Die wirtschaftliche Bedeutung u. s. w. p. 38.

[2] 51 bestimmt der Schenker für sich selbst: tamen victui atque vestimenti utensilia ex eadem traditione placitando stilo renotamus. 84: der Sohn habeat victum et vestimentum. 95: Des Schenkers amita inde alimenta et subsidia recipiat; 124 Der Neffe ad eum locum querat defensionem. 171: ut locum meum ad supradicto domo dei vivens vel mortuus paratam habuissem. 304 schenkt Hiltimeri Besitz nach Freising ubi defensionem habere desiderem quia caput meum in illorum protectionem ad clausuram collocavi. 403 sucht Isanhart beim Bischof Schutz gegen seine Brüder. 404 übergibt sich Pernhart, ut victum et vestimentum in hac domo habuissem et si minus exinde quam necessitas mihi esset in meo proprio ad vitam meam hoc conquirere licuisset. 637: nobilis vir studuit procurare uxorem ... ob hoc tradidit quod eadem uxor eius illic ad Feldmohingas locum et mansionem simul et victum haberet. 641: ut filius eius (clericus) in domo s. M. ... dominationem et doctrinam seu praebendam suam habuisset usque ad tyrocinii sui annos. 697: ut et ipse infans tonsuram accepisset ac de illa sede dominationem habuisset. 863: ut requiem habere meruisset ad Frigisingas.

von persönlicher Dienstleistung abhängig gemacht. Die Frage, wie weit sich Freie in das servitium der Kirche begeben haben, ist deshalb schwer zu beantworten, weil es sich vielfach nur um das servitium dei handelt,[1] oder damit nur die Dienstleistung oder die Dienstbereitschaft gemeint sein kann, zu der der Besitz von Benefizien deren Inhaber verpflichtete; zudem ist uns oft der vorherige Stand der Personen, die sich selbst tradieren, unbekannt. Mehrfach geht geistliche und persönliche Abhängigkeit Hand in Hand, wie wenn Priester Raholf mit seinem Besitz proprium corpus huius ecclesiae servituti unterwirft (51). 758 wird Arn von seinen Eltern der Freisinger Kirche geweiht (11); 779 übergibt der Priester Uuicpot mit seiner Tante Besitz, ut canonicae ad ipsum locum oboedientes permaneamus (95); mit Erlaubnis des Herzogs in Gegenwart von dessen missus weiht Sigimunt seinen Sohn Juuan, ut [clericatus] in servitio huius domui indubitanter persisteret (104). 102b übergibt der Kleriker Folchmar semet ipsum et suam substantiam. Während Basilius den Besitz seines Vaters, des Klerikers Muniperht, zu Lehen empfängt, ut cum omni integritate ad domum s. M. permansisset (110), nimmt Helmker in dem von ihm gegründeten Gotteshause nur das servitium dei auf sich (118). Folrit, der unter den Zeugen als Kleriker erscheint, soll cum iusto famulatu proservire (124). Hypothetisch wird 139 der Neffe der Kirche übergeben: si dignum ad hoc nutrire valeam filium fratris mei, ut in servitio s. M. domus esse valeat; dieselbe Bestimmung enthält 173. Die wirtschaftliche Abhängigkeit wird deutlich betont bei der Belehnung des Diakons Meginperht, ut minister noster desuper fuisset et servitium cotidianum de eodem domo ad domum s. M. semper fecisset sicut alii ministri nostri de nostris curtibus faciunt (229). 320 erbieten sich Rihperht presbiter und sein Bruder Antonio: cum suo servitio condigno hoc deservire volunt erga domum s. M. seu dominationem ipsius domni episcopi, qualiter illius placet sanctitati, 346 übergibt der Priester Uuaninc iuniorem eius nomine Deotpald in manus episcopi sibi ad serviendum, und 353 bittet der Priester Haguno den Bischof, ut nepotem in suum nempe servitium susciperet. 354 erhält Isanhart den Besitz seiner Tante zu Lehen, ut ipso domo deserviat. 361 be-

[1] 779 heisst es von den Gründern von Schliersee: sub ditione episcopi nosmet ipsos commendavimus (94); an Kirchendienst denkt man in Stellen wie: ibidem deservire debeam (von Asperht geistlichen Standes) canonica ut declarat norma (51). Häufig sind auch Wendungen wie: si Sliu presbiter perseverasset in servitio s. M. (293).

kennt Uuisunt se ipsum offeratum et traditum iam dudum ad domum s. M. Von Toato und seinen Brüdern lesen wir, semet ipsos successores eorum adscitos fecerunt (386b). 403 begibt sich der Kleriker Isanhart in servitium s. M. und 435 empfiehlt Reginhelmus Kaganharti infantulum sue (des Bischofs) defensione et pietate. 448 begibt sich Reginpald presbiter in servitium s. M. 500 erhält der Kleriker Mahali seinen Besitz zu Lehen, ut ipse semper in servitio s. M. et defensoris eius persisteret. 519 heisst es von dem Diakon Kerold: statim se ipsum in militię servitutem donavit Hittoni episcopo. 532: Erchanperht presbiter se ipsum dedit in manus Hittonis episcopi. 576b erhalten mehrere Geistliche den Besitz ihrer Eltern und Verwandten, ut cum fideli servitio ad domum s. M. persisterent. 646 spricht der Priester Egino von seinem infantulus Regino „quem nutrivi ad servitium" s. M. 663 begehrt ein Priester ein Lehen cum tali servitio wie sein Vorgänger.

Handelt es sich in allen diesen Fällen mit Ausnahme vielleicht von 435 mehr oder minder deutlich um Männer geistlichen Standes, so ist es bei Hrimcrim (memet ipsum commendavi 171) schon zweifelhaft, ob er in das Kloster Schliersee eingetreten ist. Um Laien mag es sich handeln in folgenden Fällen: 763 empfängt Cros unter Zustimmung des Herzogs zum Zeichen der Unterwerfung von dem Erzprister Arbeo coronae signum. 230: Reginperht tradidit se ipsum. 388 et ego Tetti me ipsum tradidi. 404 ipse Perahart se ipsum tradidit in servitium s. M. 568 Fritilo se ipsum ... offerebat ad domo supradicto. 668 Unfort vir nobilis se ipsum tradidit in servitium s. M. 715b: Cundheri se ipsum tradidit. Nicht hieher gehören Frumiperht, Cozni, Rihpert (553), die früher schon als mancipia unfrei gewesen waren. Uuldarich, der unter Atto sich tradiert und Lehen erhält, ut fideliter in servitio domui s. M. permansisset (257) und Cotaperht (382 nebst Sohn: ad suum utique usum quam ad servitium praefate domo) werden beide nur als homines bezeichnet. Die Söhne der freien Ermansuind, die 402 Lehen erhält, ut cuicumque de suis infantibus in servitium domui episcopali ad illorum vitam concedere ... licentiam habuisset, waren durch die Geburt von einem unfreien Vater (vgl. 401) schon unfrei. Ähnlich heisst es 608 von den Söhnen der Tota: filii mei subiecti sunt servitio s. M.

Auf ein Vasallitätsverhältnis scheint angespielt zu sein mit Ausdrücken wie 348: usque dum ipse fidelem servitium defensori sedis s. M. pleniter perfecisset et fideliter se custodisset erga domum s. M. 384: si se ipse contra domum s. M.

fideliter custodisset. 353 ut semper erga domum s. M. fidem inlibatam et inviolabilem ubique in omnibus conservaret etc. 576b: cum fideli servitio. 825 econtra placitavi honeste me conducere et hoc in familie seniorem quisquis rector fuisset ecclesie provideret quomodo hoc fieret subieci. Worin das opus, die Dienstleistung bestand, zeigt z. B. 546, wo der Schenker ein homo, ausser einem Zins von 1 sol. in Silber sich verpflichtet, et duos dies arare vernale tempore et estivo atque autumnale similiterque 2 dies fenum secare et alios 2 segete secare et illud totum cum suis carris ad granario reportare. Nach 608 soll der älteste Sohn der Tota das Vermögen haben, ut annis singulis tres dies arat et hoc colligat domumque reducat unum diem fenum secat domumque recolligat et caballum suum habeat ad servitium s. M. ubicumque ei a senioribus suis vel magistris imperatum fuerit devote oboediat imperantis imperio et fideliter impleat servitium sibi iniunctum; die Tochter aber de capite suo in censum reddat den. 4 und ihre ganze Nachkommenschaft soll in ipso servitio vel censo bleiben. In 637 erhält die Frau eines Edlen ihren Unterhalt pro tali servitio quale sicut illa tunc pro viribus suis potuisset implere. Die unfreie Uuiga ist verpflichtet, ut in uno quoque anno den. I. ad domum dei indubitanter redderet et de alio servili opere libera fuisset; ac alia mancipia dies 2 in ebdomade haberent (858).

Das Recht des Rückkaufs für eine Schenkung zu Weilbach behält sich in 190 Tunzi und sein Sohn vor (si vult ... redimere, licentiam habeant). In n. 200c wird dem zu erwartenden Sohn Rückkauf der väterlichen Tradition cum tributo (id est tres dies arare et 1 foenum secare et ea colligere) vorbehalten, wobei er jedoch die ersten 3 Jahre Ruhe haben soll. Im Jahre 806 bedingen sich die Söhne des Grafen Droant wegen eines Kolonen aus, denselben womöglich mit allem Zubehör für andere Unfreie oder Pferde, Gold und Silber zurückerwerben zu dürfen (226), und unter Anno schenkt Alpuuin aus Kärnthen seinen Besitz cum pecunia redimendi (907). Einer Versicherungsanstalt wurde die Kirche gleich erachtet in den Fällen, wo man vor Reisen oder anderen mit Fährlichkeiten verbundenen Verrichtungen seinen Besitz ihr übergab unter Vorbehalt der Nutzniessung nach glücklicher Rückkehr (22); vor einer Romfahrt 359; vor einer Reise nach Tours 374; antequam se moveret in ostes 415; si in ipso comitatu quem contra L. hostiliter carpebat dies eum prosequeretur u. s. w. 419. omni tempore quando extra provinciam aut in hoste aut

in quacunque legatione domini sui pergere debuerat u. s. w. 520. B. Hitto vor einer Reise nach Aachen 522 u. a.

Weit häufiger als die persönliche Dienstleistung wird in den Urkunden der Zins, in Geld oder Naturalien festgelegt, erwähnt, der in Freising ad festivitatem s. M. oder ad missam s. Martini entrichtet wurde.[1] Derselbe wird als Recognitionszins aufgefasst, der nicht belästigte und den Herrn nicht bereicherte, sondern nur die Fortdauer des herrschaftlichen Eigentums in Erinnerung bringen sollte: (memoriam habendi 179; praecavens ut nulla inde omnino emergere potuisset contentio

[1] Vgl. oben S. XXXXVII. An bestimmtem Zins werden entrichtet: 19 pedules 2; 77 vom Sohne de grano mod. 6; 100 von den filii des nepos des Tradenten 12 den; 171 vom Sohne solid. 1 et 2 vestimenta sui patri donaret ad opus suum. 177 $^1/_2$ solid. in argento aut in grano. 179 2 den; 195 von Vater und Sohn gemeinsam 12 mod. de spelta et 12 de avena et 2 friskingas aut pretium eorum de argento; 278b: 2 sol. de argento; 295 vom Neffen 6 den. vel 6 denariorum pretio in victu vel vestitu aut in cera vel in pecodibus. 313 vom Sohn, der würdig wäre, ut ad ministerium comitis pervenerit: 10 soled. de argento; 338 10 argenti solid. francisc; 343 vom Bruder de cervisa 30 siclos 2 mod. de pane 1 frisk. 2 saicas valentem 2 aucas et 3 pullos; 351: 1 carr. de cervisa 2 mod. de farina 1 friskinga 2 pullos auca 1. 358: sol. 1 de argento; 364: sol. 1 de auro aut 30 den; 368: 2 sol; 384: 6 den; 392: 1 den; 405 vom Schenker und Neffen: pracem 1 maldrum 1 friskinga valente tremissa aucas 3 pullos 10; 426 vom Traditor $^1/_2$ sol; von der Nichte cum tali censu sicut illi imponere decrevissent; 435: vom Sohne 6 den; 439 vom Neffen de argento sol. 1; 441 6 den; 457: vom Neffen unum vestitum lanium; 459: vom Sohne den. 4; 460: vom Tradenten und Neffen den. 6; 461: 12 (hier fehlt etwas) aut 12 modias de avena; 469: vestimenta cum cappa monahhica camisalem 1 farina modios 12 de cervisa siclos 60 pullos 20 augas 5 ovas 50; 474 vom Neffen 3 den; 482 denariorum sol. 2; 486 vom Tradenten und Neffen 12 den; 487 von beiden den. 5. 488 den 2; 491: modios 20 . . . aut si hoc quoque minime haberet tunc quoque 2solidos denariorum donaret; 508: 2 sol. auro adpretiatos; 509 3 sol. de argento; 513 sagum 1 vel camisalem 1; 522: vom Neffen 3 modios de spelta farine et 1 prazem bonam et pullos 4; 546: solid. 1 de argento (und Dienstleistung); 551: vom Tradenten und 2 Neffen den. 4; 561: den. 20; 562: von der Tochter 3 den. 568: vom Neffen den. 2; 569: den. 4; 577 sol. 1 argenti; 610: de argento sol. 8; 613: 1 Jahr de argento sol. 10 de cervisa siclos 40 de farina mod. 4 et friskingas 2 et alium annum inde liberatus sit; 614: de farina mod. 2 friskingam 1 de cervisa situlae 12; 620: vom Sohne 1 sol. auro adpretiatum vel in argento aut grano; 2 Denare werden entrichtet 615, 621, 627, 647, 656, 696, 722 u. ö. 1 den: 665, 714, 716 u. a. 660 wird von einer Frau gefordert vestitum monachicum cum camisile et cappida; 661 ist der census de argento sol. 2; 669 de argento sol. 4; 670: den. 4; 679: den. 30 aut solid. 1 de auro; 682: libram 1 de cera; 684: den. 4 et annuatim ad itinera diversa aut in hostem aut alicubi caballum 1 praestare; 697: 15 den; 701: de argento sol. 4; 740: in argento den. 6; 747: bachonem 1 de spelta modios 12 de sigali modios 10 brazam 1; 785: 12 den. 910: de grano modios 20 de farina mod. 2 friskingas 2 aucam 1 pullos 2 cavallum 1 ad pastum. In 490 zahlt der Tradent für eine Mühle 2 den., ut in III.^{a} ebdomade in illa molina diem unam et noctem habeam, si facta fuerit.

vel alitergatio 392; ut certius credatur 615). Aber auch wo sich das Verhältnis unserer Pacht näherte (pro ipso usu 320), blieb der Zinsfuss ein niedriger; von den Nachkommen wurde, nachdem das Institut einmal ausgebildet war, keine höhere Leistung gefordert als von dem ersten Lehensinhaber (z. B. 620 zahlt der Sohn denselben Zins wie der Vater; 486 Asolt 1 sol. de argento, und sein Neffe später 12 den.). Oft wird auch weniger geleistet als vereinbart war (Fritilo 491 2 sol. denariorum als Minimalabgabe; thatsächlich 561 zahlt er 20 den.).[1] Die Kirche trat selbst zu Privaten in ein Zinsverhältnis, wenn B. Waldo für die Überlassung von Engilfrids Besitz diesem jährlich ein Füllen und eine Fuder Wein versprach. Frauen waren von Beneficien nicht ausgeschlossen, ja sie konnten an dritte Besitz als Lehen geben, die nach dem Tode des bisherigen Inhabers wieder an die Kirche zurückfielen (96. 120). Die Zinsgüter, die nur auf Lebenszeit des Beliehenen oder seiner Angehörigen vergeben wurden, fielen beim Tode des kirchlichen Lehensherrn nicht an die Kirche zurück, da sonst die Auflassung (620) keinen Sinn hätte. Allgemeine Erblichkeit der Lehen ist im 9. Jahrhundert noch ausgeschlossen. Derselbe Zweck wie durch Tradition und Zurücknahme des Eigen als Beneficium wurde durch die Bitte an den Bischof erreicht um Verleihung eines Lehens, wogegen man sich anheischig machte, bestimmte Teile des eigenen Vermögens der Kirche zu überlassen (195). Schon 779 (177) erhielt Gaio für eine umfassende Schenkung nach Schlehdorf ein besonderes Lehen der Kirche, und im 9. Jahrhundert wurde es immer häufiger, dass man die eigene Schenkung um beträchtliche Lehen erweitert zurückerhielt oder andere Beneficien dafür in Empfang nahm (unter Hitto z. B. 315, 329, 368, 384, 417. 462 u. a.; unter Erchanbert 613, 627, 656a, 659 u. s. w.; Anno: 743, 785, 855a u. s. w.).

Als Sühne für einen Diebstahl dient eine Tradition 259, wie umgekehrt einmal für die Vergiftung einer Frau durch eine Unfreie der Kirche ein Lehen hergegeben wird; als Wehrgeld 318b. Tenil bezweckt durch eine Schenkung die Herausgabe seiner Geliebten, die eine Dienerin des Bischofs

[1] Nicht so deutlich ist es, wenn Uuicbert nach 627 2 Denare, nach 665 nur 1 entrichtet, da im ersteren Fall auch noch von einem Lehen in Tölzkirchen die Rede ist. Wenn Irinc in 701 4 sol. für ein Lehen entrichtet, Gattin und Sohn es für 2 solidi erhalten sollen, ist immerhin die Deutung möglich, dass jedes für sich 2 solidi, im ganzen beide also doch 4 solidi erlegen sollten.

war, und des mit ihr erzeugten Sohnes (450). Ähnlich gibt 860 der Tradent als Grund an, ut filii sui aliquantulum servitutis indulgentiae apud pio pontifici Annoni habuissent, weil sie von Seite der Mutter ad servitutem redii potuissent. Auch Hiltini bittet (1033), dass seine von einer unfreien Mutter stammenden Söhne Besitz bekämen ac honorabili in curte episcoporum obsequio deservirent. Wenn es auch von Bischof Joseph bereits heisst alia adquisivit cum pecunia (4), so war die Erweiterung des Freisingischen Grundbesitzes durch Kauf nach den hier veröffentlichten Zeugnissen doch zu keiner Zeit von hervorragender Bedeutung. Oft gehen Kauf und Schenkung Hand in Hand (81, 432), oft kamen die Kaufobjekte der Kirche erst indirekt zu Gute (200b; 399b). Bischof Arbeo erwarb eine Kirche um 200 solidi (24b). Atto bereicherte die Kirche iusto pretio (114), restituente pretio (148) oder gegen einen Panzer (246); einmal findet er (268b) zwei Brüder für einen Wald mit 7 solidi ab. Hitto richtete sein Augenmerk besonders auf den Gewinn von Waldungen (332 gegen ein Pferd; 481. 555. 580. 592a). Dem Bischof Erchanbert überliess Lantfrid gegen 10 Schillinge seinen Besitz (642) und Paldricus erhielt für eine umfängliche Tradition die stattliche Summe von 250 Pfund (661). Bischof Anno zahlt einmal für eine Tradition 300 solidi in mancipiis iumentis sive vestimentis atque alia pecunia (888), einmal 40 solidi.

Von der grössten Bedeutung für die Konsolidierung des geistlichen Grundbesitzes sind die Tauschgeschäfte gewesen. Wenn die neueste Stimme, die sich zu dieser Frage geäussert hat,[1] bereit ist zuzugeben, dass dabei Ungerechtigkeiten nicht ausgeschlossen sind, so wird man diesem Urteil beipflichten können insoferne, als auch heute noch bei staatlichen und gemeindlichen Grundabtretungen Inkonvenienzen nicht zu vermeiden sind; aber eine leidenschaftslose Prüfung wird doch für die bayerischen Verhältnisse zu einem relativ günstigen Resultat gelangen. Es war doch keine blosse Formel, wenn immer wieder hervorgehoben wird, dass die Veränderung in beiderseitigem Interesse gelegen ist (238 eo quod utrisque partibus utilior videbatur; 298 ex utrisque partibus ita utilis et conveniens esse videbatur; erat enim utrisque conveniens et commodum istum concambium fieri; 407 utrorumque occasionem et oportunitatem tractantes ... propter ambarum partium oportunitatem; 671 und öfter pro communi utilitate et compendio; 758 quia quod illis superest in pratis nobis redundat

[1] Fastlinger, die wirtschaftliche Bedeutung u. s. w. p. 60.

in silvis; 1003 pro communi utilitate; 1038 ut quendam locum sibi oportunum ab eodem acciperet episcopo). Der Vorteil lag gewiss auf Seite des Grafen, der das doppelte Mass Wiesen spendete, ut honorifice ad ecclesiam possit ire (766). So liess sich Frumolt einen Weg abtreten, der durch seinen Hof führte, und gab dafür doch nur so viel, ut via illa impleatur (828). Mögen andere Besitzveränderungen mehr im Interesse der Kirche gewesen sein, (832 vicinior iacentem territorium. 883b terram vicinior iacentem), so war der Bischof jedenfalls quantitativ im Nachteil, wenn er für einen Hof nur einen Morgen (801, 999), für 2 Unfreie nur einen Priester (767), für 5 Unfreie nur 2 solche eintauschte. Die Gleichwertigkeit der Tauschobjekte wird nicht nur bis auf Erchanbert, so lange das ganze Institut noch in der Entwickelung begriffen ist, immer wieder hervorgehoben (116 equalem mensuram; ebenso 283; 298 equale mensura equalique pretio; 407 tradidit et accepit in conpensationem meriti; 726 tantum quantum ipse recompensavit; 729 ad equalitatem dationis sue; 733 quod est equalis mensura sibi; 739 equalibus rebus); auch später noch finden sich genug Stücke, in denen nicht nur die Zahl der Unfreien gleich ist, sondern auch im übrigen volle Ebenmässigkeit der beiden Lose herrscht (z. B. 750/52; 754; 761/62; 765; 768/69; 772/73; 781/82; 789; 797; 815; 818; 823; 827; 831; 839; 841/42; 845; 852; 875; 885; 896; 934; 963/64; 976; 988; 1021; 1029). Gewiss gewinnt die Kirche oft doppelt (an Unfreien 749; 774; 795; 893; 921; 936; 938; 1006 u. a.; an Liegenschaften: 799; 803; 808; 825; 837; 843; 848; 882; 925; 941; 959; 971; 979/80; 982; 996; 1005; 1018 u. a.), dreifach (731; 780; 783; 830; 871; 876; 930; 937; 985; 998 u. a.), einmal sogar sechsfach (972), was sie verliert. Aber das geschah erst in Zeiten, wo der Tausch die Tradition so gut wie verdrängt hatte, und dabei war sicherlich der Glaube an die Verdienstlichkeit der guten Werke[1] ebenso sehr wie früher bei den Schenkungen und nicht minder als das Expansionsgelüste des geistlichen Grundherrn thätig. Oftmals wurde die Gleichheit so ziemlich erreicht (z. B. 753, 763, 792), oder der Überschuss zu Gunsten der Kirche war relativ gering (757 z. B. 2 iornales; 919 $^1/_3$ der Schenkung). Auch fehlt es nicht

[1] Darauf nimmt das Prooemium von 733 ausdrücklich Bezug, wo freilich im nächsten Satze in sonderbarem Widerspruch wieder des eigenen Vorteils gedacht wird.

an Zeugnissen von dem Gerechtigkeitssinn der geistlichen Oberhirten, die wiederholt durch Geldzuschüsse den Wert ihrer Abtretungen erhöhten (268a 1 Pferd mit Schild und Lanze; 847 et ipse Deotmar accepit ab episcopo quod plus superhabundavit . . . in pecunia) oder an Sorgfältigkeit in der Berechnung nichts zu wünschen übrig liessen (836 ad completionem duorum episcopi iugerorum que superfuerant de predicta silva u. a.). Auch ist nicht zu vergessen, dass Quantität und Qualität sich nicht immer decken; wenn die Kirche z. B. mehr Unfreie erhielt als sie hergab, so können darunter durch Alter, Geschlecht und Krankheit geschwächte Arbeitskräfte sich befunden haben; wenn einmal für Unfreie eine relativ hohe Abtretung an den Bischof erfolgt (928), so mag es dem Kontrahenten um den Gewinn von kostbaren Arbeitskräften für seine übrigen Liegenschaften zu thun gewesen sein. Ist hier ein abschliessendes Urteil erst möglich, wenn durch sorgfältige Abwägung der Einzelwerte feste Massstäbe gefunden sind, so ist von nicht zu unterschätzendem Werte für die Kontrahenten mit der Kirche, dass der ihnen einmal zugewiesene Besitz in ihr volles Eigentum auf ewige Zeit überging. In den Anfängen der Entwickelung scheint das ganze Geschäft noch widerruflich gewesen zu sein (116 si quis mutare vult hoc cambium cum ipsis territoriis mutat; fast gleichlautend 283); dann suchte man durch Festsetzung einer Busse von 2 Pfund (671), oder durch die Bestimmung, dass jeder Einspruch unwirksam sein solle (726f.) das Abkommen zu schützen. Später genügten Formeln wie in proprietatem, iure perpetualiter possidendum, unde et duas — possideat aevis temporibus. Wenn die Güter der Kirche nur als Lehen vergeben wurden, (296; 690; 1031 ff.) so werden diese Stücke einfach als bedingte Traditionen aufzufassen sein, auch wenn sie in Form von Commutationen gehalten sind.

Noch wäre hier einer Reihe von urkundlichen Aufzeichnungen zu gedenken, welche die Verleihung oder den Verzicht von Kirchenlehen oder die Zahlung von Zinsen zum Gegenstande haben (122. 159. 224. 257. 263. 269. 398a. 402. 445. 569. 610. 656b. 759 u. a.). Einige wenige Stücke befassen sich mit den Einkünften, Besitzverhältnissen und der Geschichte von Einzelkirchen nach Art von Inventaren oder Urbaren (4. 234. 286. 652. 654 u. a.); 548 orientiert über eine Grenzregulierung. Andere, und zwar verhältnismässig die meisten unter Bischof Atto, betreffen Vergleiche über strittige Rechtsansprüche und Vereinbarungen anderer Art, auf gütlichem

Wege oder im ordentlichen Gerichtsverfahren, bei Placiten, Synoden oder königlichen Gerichten (z. B. 14b. 60. 142. 143b. 145. 147. 169. 172. 183/87. 189. 193. 197. 298. 327. 345. 351. 401. 437/38. 463. 466. 473. 475. 507. 514. 563. 579. 585. 604. 626. 636. 670. 703/4. 862. 864 (Der Bischof Gerichtsherr). 898c). Schliesst die vorliegende Sammlung prinzipiell die Königs- und Papsturkunden des Bistumes aus, die ein vollständiges Urkundenbuch heranziehen müsste, so enthält dieselbe auch viele Stücke, welche nur einzelne Klöster oder Kirchen betreffen, z. B. Isen, Scharnitz-Schlehdorf, das Andreasstift, Buch bei Bruck, Hohenpercha, Münsing, die Marienkirche zu Rott am Inn, Moosen, Steinhart, die Peterskirche an der Würm, Schliersee, Schäftlarn, Weihenstephan, Mehnbach, Rottbach, Maisach, Zolling, Westerholzhausen, Dachau, Hohenkammer, Abens, Fürholzen und viele andere.

Die ständische Gliederung der Bevölkerung und die persönlichen Rechte des Einzelnen sind deshalb aus den Urkunden schwer ersichtlich, weil fast immer nur die Namen der verschiedenen Stände ohne eine nähere Bezeichnung der Unterschiede oder eine Erklärung ihrer Rechte sich finden. Die meisten Ausdrücke beziehen sich auf den Stand der Un- und der Halbfreien. Die Urkunden fangen dabei in der Regel mit den niedrigsten Klassen an und schliessen mit den den Freien zunächst stehenden: 7 manicipia servos liberos tributales; famuli servientes seu liberi tributales; 8 mancipias seu tributales; 38 mancipiis colonibus 46a servos et ancillas libertos et aldiones; 58 servos et altiones; 62 mancipia famulos altiones; 72a cum servis et colonis, ähnlich b; 102 servos ancillas tributales u. s. w. Aber auch die umgekehrte Reihenfolge findet sich, z. B. 19 tam liberis quam colonis et servibus. Die servi mancipia servientes ancillae vernaculi werden kaum anders wie als Sachen behandelt; sie werden verschenkt, vertauscht und selbst verkauft. In diesen Stand führte die Abstammung von unfreien Eltern (401; 860) oder die freiwillige Ergebung von Freien (vgl. oben S. LXVI); dagegen findet sich in den Urkunden kein Beispiel, wo Verbrechen, Zahlungsunfähigkeit[1] oder Kriegsgefangenschaft zu demselben Ziel führte. Die Unfreien konnten Eigentum erwerben (29 mancipii cum omnibus facultatibus suis; 18 cum omnibus quaecumque habent) und Verträge schliessen (1042). Sie konnten auch mehrere Herren haben, da öfter halbe Sklaven tradiert

[1] vgl. indessen n. 49 mit lex Baiuu. t. 2 § 1. 2.

oder vertauscht werden (373. 501a. 775.). Gingen sie auch wohl meist im Erbgang von einer Generation zur anderen über (218 mancipias quas mihi pater . . . in hereditatem reliquid; 106 cum omni familia servorum et ancillarum quibus ab avis atque protavis hereditarios consistunt), so war doch ihre Freilassung, besonders bei Besitzwechsel, nicht selten (59 excepto homines 2 quos libere relaxavi 400 licentia servos vel ancillas meas liberos vel liberas demittendi, vgl. u. a. 450. 634. 721), oder es wurde zu ihren Gunsten mit dem neuen Herrn ein förmlicher Vertrag abgeschlossen, der ihre Dienstleistung regelte (z. B. 292 et placitamus quod isti duo (mancipia) ad molendinum aliquid non operassent, sed alium servitium pleniter fecissent). Welche ausgezeichnete Stellung ein Unfreier bei günstigen Verhältnissen gewinnen konnte, beweist das Beispiel des Laien Engilpoto, der von seiner Herrin, der Witwe des Grafen Audulf, die Freiheit erhielt und dem Schutze des Bischofs empfohlen wurde. Er erwarb von einer edlen Frau zu Kinzlbach Besitzungen durch Kauf, die er dann der Kirche übergab (397).

Verwendet wurden die Knechte im eigenen Haushalt ihres Herren (75 mancipia tam in domo quam in villis manentibus; 129 familias per domos et mancipias; 151 cum servis et ancillis ibidem manentibus sive in domo deservientibus; 300 mancipia in domo et mansos vestitos et bene ad servitium paratos u. a.) oder sie hatten Grundbesitz zu selbstständiger Bewirtschaftung (18 tres familias cum coloniis; 54 servum cum colonia; 100 unam coloniam cum 10 mancipiis; 120 manc. 2 cum territorio pertinente mansum unam; 134 unam coloniam cum familia; 243 servum cum colonia sicut sedebat vestita). Wenn Grund und Boden oft mit den an der Scholle klebenden Unfreien veräussert wurde, so wurde doch auch das Land mit Ausnahme der Sklaven tradiert und die Mancipien, die ohne Land verschenkt wurden, brauchen nicht gerade angesiedelt gewesen zu sein. Auf der Kolonie, dem von dem Hauptgut abgesonderten Hof, sassen Unfreie (243 servum cum colonia sicut sedebat vestita; 579 sicut servi habent usum plenas colonias tenere; 591 plena colonia sicut servi debent habere), aber auch Freie (343 in eadem ipsa colonia habitat homo liber; 366 colonia una cum servo ... in alia vero habitat liber homo et liberum ex ea facit servitium). Die colones oder coloni werden den Freien gegenübergestellt: 19 tam liberis quam colonis et servibus, aber auch von den Mancipien unterschieden (38; 42; 52; 59; 63;

70; 72 a b 101 u. a.). Beweisen Stellen wie 86 colonem unum ... et alium servum, dass sie unfrei sein konnten, so geht aus anderen scheinbar hervor, dass sie sich den Hörigen näherten (63 zwischen mancipia und aldiones, 70 zwischen servi und tributales genannt); auch Freie darf man wohl bisweilen als Kolonen ansprechen (343. 666), wie denn der Edle Ratolt eine Kolonie seinem Vasallen verleiht (634). Schon im 8. Jahrhundert konnten sie Erbrecht erlangen (140: dedi illam coloniam illo et filiis eius in hereditatem). Ihre Rechte scheinen an verschiedenen Orten verschieden gewesen zu sein (81 colonia quam illius colonus iure illius tenet coloniae). Sie waren also im wesentlichen Zinsbauern freien oder unfreien Standes, wenn auch an die Scholle gebunden (343 alioquin d. h. wenn er keinen Zins zahlt, dimittat coloniam). Ihnen verwandt sind die tributales, die ebenfalls frei (7 liberi tributales zweimal) oder unfrei[1] (8 servos tributales; ancillas tributales 102) sein konnten. Die fiscalini (193) entrichteten wohl ihr Schutzgeld an den fiscus. Mehr Licht fällt auf die Verhältnisse der barscalci[2] aus den Urkunden (193a quicquid de dicimatione liberorum hominum vel barscalcorum pertinere deberet ad easdem ecclesias; 523 b liberi homines qui dicuntur barscalci; 679 wergaldum Kaganharti barscalti sui; 855 barscalcum 1). Danach waren es freie Leute, aber an die Scholle gebunden, und zu Abgaben oder Dienstleistung auf Kirchengut verpflichtet (679 arant dies 3 tribus temporibus in anno et secant tres dies, illud colligunt et ducunt in horrea u. s. w.). Übrigens hatten auch die Unfreien einige Tage in der Woche frei, so dass sie für sich arbeiten und Vermögen erwerben konnten (vgl. bes. 652). Die aldiones, altiones waren Hörige, die wohl mit den Freigelassenen auf einer Stufe standen (46a tam servos et ancillas quam libertos et aldiones; 50 cum clero et servientibus cum libertis et aldionibus; vgl. 58 serviantes et altiones).[3] Die accolae sassen auf dem Lande, das nicht zum engeren Gutsverband der Herrschaft gehörte (170.

[1] Wenn in diesen Fällen tributales zu servos und ancillas gehört; allein wird, so viel ich sehe, tributales nur gebraucht: 70 colones 4 atque tributales, was Tautologie sein kann. Dass Unfreie Zins zahlen, findet sich auch sonst. Ich gedenke übrigens die vielfach unklaren Verhältnisse an der Hand des ganzen Materials der bayerischen Traditionen demnächst zu untersuchen.

[2] Über die Ableitung des Wortes handelt Grauert, Drei bayerische Traditionsbücher 1880 S. 164 ff.

[3] Riezler folgert aus Stellen wie 62 mancipias colonias familias altiones 63 servos ancillas — colones altiones, dass sie den Kolonen identisch waren (Geschichte Baierns I. 125).

177, 418 u. a.). Die Freigelassenen konnten ihren Besitz nicht ohne Zustimmung ihres früheren Herren veräussern (397); wenn sie in Traditionen neben Unfreien genannt werden (46. 50), bedeutet das nicht ihre persönliche Vergabung, sondern nur das Schutzrecht über sie, da sie einen muntpurt (38) bedurften. Erwähnt sei noch für Unfreie der Ausdruck manentes (779 manentem 1), hiltiscalh (1039 legitimus eiusdem ecclesiae servus que hiltiscalh dicunt) pedissequa (358 dum in curte dominicale pedissequa filiae regalis fuit). Die Gesamtheit der Hörigen und wirklichen Sklaven, aber auch der servi dei heisst familia.

Der Wert der Unfreien war natürlich nach Alter, Geschlecht und Gesundheit verschieden (cfr. 632 qui propter infirmitatem aut pro cecitate seu pro senectute utiliter servire non possunt ... de infantibus parvulis). Im allgemeinen waren sie die unentbehrliche Stütze des Grossgrundbesitzes zu landwirtschaftlichen Arbeiten der mannigfaltigsten Art (cfr. 538a messores; dann alle Stellen, wo von ihrem opus die Rede ist); wir finden sie auch auf Weinbergen (74), als Fischer (1045), besonders häufig auf Mühlen, wo der Dienst sehr schwer war (servum qui molendinam custodit 42; cfr. 292). Sodann ruhte die ganze Gewerbethätigkeit in ihren Händen (1045 scutarium, pistorem; artifex malleator 14b, wozu zu vergleichen ist Riezler, Arbeos vita Corbiniani in der ursprünglichen Fassung p. 14; fabri 416. 577. 775. 1041. 1045 u. a.). Vereinzelt mögen sie romanischer Abkunft gewesen sein; häufiger finden sich unter ihnen Slaven. Doch kommen auch freie Slaven als Zeugen und Vertragschliessende mit der Kirche vor.

Ist in Bayern im Gegensatz zu St. Gallen die scharfe Kluft zwischen Unfreien und Freien durch einzelne Stufen der Hörigkeit und Halbfreiheit überbrückt, so erhoben sich über die Freien die 5 Adelsgeschlechter der lex Baiuuu., von denen in den Urkunden jedoch nur die Hosier (142. 703). und einmal die Fagana (5 genealogia quae vocatur Fagana) genannt werden. Nun ist es eine auffällige Thatsache, dass nicht nur in den Freisinger Urkunden, sondern in allen bayerischen Traditionsgruppen, sagen wir zunächst etwa vom 10. Jahrhundert an, die nobiles viri in so erstaunlicher Weise überhand nehmen, dass daneben andere Bezeichnungen nahezu völlig verschwinden. Es erscheint so gut wie ausgeschlossen, dass es sich hiebei lediglich um die Nachkommen der alten fünf Adelsfamilien handelt. Auch die Annahme, es sei dem alten Adel ein neuer, eine Beamtenaristocratie, an die Seite

getreten, zu der auch die Bischöfe gehörten, muss gewissen Zweifeln begegnen in einer Zeit, wo die wichtigsten Ämter, z. B. das des Grafen (vgl. 313) noch nicht erblich waren. Danach bliebe nur die Möglichkeit, das wir hier die Vertreter des grossen Grundbesitzes vor uns haben, und somit wäre der freie Bauernstand mindestens vom 10. Jahrhundert an völlig unterdrückt. Aus einer genaueren Prüfung der vorliegenden Urkunden, der Stichproben aus anderen Sammlungen nicht zu widersprechen scheinen, die jedoch vor endgiltiger Entscheidung noch einer sorgfältigen Untersuchung bedürfen, scheint es mir nun hervorzugehen, dass die nobiles keine von den Freien streng geschiedene Kaste ausmachen, sondern mit den Freien wie bei den Franken zu identifizieren sind. Taucht unter den Agilulfingern ein vir nobilis auf, wie Poapo in no. 23, so dürfen wir ihn zweifellos einer der 5 Adelsfamilien zuzählen, wie dies in dem angegebenen Fall Fastlinger[1] auch getan hat, der Poapo als Huosier betrachtet. Daneben finden wir allerdings frühzeitig das Bestreben durch amtliche Stellung, Bildung, Besitz, hervorragende Persönlichkeiten mit besonderen Ehrenprädikaten zu belegen.[2] In einer Gerichtsentscheidung, die von dem fränkischen Grafen Audulf herbeigeführt wird, nach 806, findet sich zum erstenmal die Promulgatio: Dum incognitum non habetur, sed multis nobilibus viris quam etiam aliis plerisque bene notum est (247); dieses Stück lag dem Notar Pirhtilo vor 815 (345), der danach die Wendung multis in Baiouuaria nobilibus viris bildete und seitdem ähnliche Zusammenstellungen beibehielt (346. 347 ibi collecta multitudine nobilium hominum; 409 nobilibus ac degeneris, vgl. tam ingenuis quam et deservientibus 427; 458 neben dem bisher üblichen fidelibus veracis (von unbekanntem

[1] Die wirtschaftliche Bedeutung u. s. w. p. 35. Der Indiculus Arnonis fährt nach den herzoglichen Schenkungen fort (ed. Hauthaler p. 8.): item hoc quod tradiderunt liberi Baioarii, wobei kein nobilis genannt wird; die breves notitiae scheiden noch nobiles und mediocres (ibid. p. 36), die Reihe der nobiles beginnt erst im Codex Odalberti, wie bei den Passauer Traditionen mit dem nobilis vir nomine Diotrih (ed. Freiberg p. 451 n. 91) in Schäftlarn 970 (Mon. Boic VIII. 379 n. 29) u. s. w.

[2] 197 resedentibus illustrissimis viris; 347 illuster vir Folrat; 378 in der Promulgatio honorabilibus viris; 401 convenientibus viris nobilibus Hittone episcopo . . . Liutpaldo comite und ähnlich 473, 514; 547 multis advenientibus nobilibus et inlustris viris u. a., womit doch immer nicht mehr gesagt sein soll als 197 coram comite et ceteris quam plurimis bonis viris. — Vgl. Trad. Patav. ed. Freiberg p. 387 n. 3 u. p. 430 n 63 Machelm vir clarissimus. Trad. Ratisb. bei Pez, thes. IV. n 22: liber et praedives negociator. An keinen Abkömmling der 5 Adelsgeschlechter ist wohl zu denken trad. Patav. (ed. Freiberg p. 403 n. 25): erat nobilis sicut in provincia solent fieri.

Schreiber); ebenso 474. 478. u. s. w.[1] Dagegen haben sich Tagapert und die anderen Schreiber die offenbar fränkische Wendung erst verhältnismässig viel später angeeignet, und es dauerte bis um die Mitte des Jahrhunderts, bis der Ausdruck nobilis auch allgemein in die intitulatio überging. Die Freien heissen sonst fideles, veraces, boni homines, populares, conmarcani, calasni, pagenses, homines,[2] laici, pauperes, ingenui, selten liberi. Wie clerici — laici, ecclesiastici — seculares, treten sich später venerabiles und nobiles viri gegenüber. Kann sich auch später noch nobilis auf einen Abkömmling eines alten Adelsgeschlechtes beziehen (703 plurimi de Hosis vel alii quam plurimi viri nobiles), so ist es doch undenkbar, dass es in einem Dorf nur Adelige gegeben habe (so von der Gemeindemark 918 silvam communem cum ceteris nobilibus viris). Auch findet sich nobilis = homo 746, 886, comes 974, laicus 671. 685. 731; nobilis laicus, laici nobiles homines. Wie sich die geistliche Hierarchie aus den archiepiscopi, (vocati) episcopi, (vocati) abbates, archipresbiteri, presbiteri, archidiaconi, diaconi, subdiaconi, clerici, monachi; capellani praepositi decani u. a. zusammensetzte, so schufen unter den Freien, als welche im allgemeinen alle betrachtet werden dürfen, welche von ihrem Eigengut tradieren oder Zeugnis ablegen,[3] die Ämter (palatinus (palatii) comes, comes, centenarius, sculdhaisus, iudex, scabini; herzogliche und königliche missi dominici; advocati ecclesiae; vicarius dominicus u. a.) vielfache Rangunterschiede. Die Gleichstellung aller Freien war schon vor der Karolingerzeit durch persönliche Abhängigkeitsverhältnisse gestört. Der Herzog umgab sich mit einem Gefolge (satrabes), das sich wohl aus den Vornehmen (proceres) des Landes zusammensetzte. Herzogliche Lehensleute sind Humperht (63), Hiltiprant (49), vielleicht auch Rihperht (46 pro duce et ducisse); Machelm bezeichnete Herzog Oatilo als seinen Herrn, so wie ihm selbst wieder der Priester Uuatto unterthänig war. Wie früher der Herzog gab nachher der

[1] In den Passauer Traditionen (a. a. O. 422 n. 91) findet sich nobilium et ignobilium 805. Erwähnt sei auch Trad. Scheftl. (Mon. Boic. VIII p. 377 n. 26) von 828: Dum et omnibus non habetur incognitum, sed multis in hac provincia nobilibus viris constitutis bene cognitum est.

[2] Dass homo ein Freier ist, beweist schlagend z. B. 450. Es wird aber auch von Mancipien (25) Freigelassenen (59) Kolonen (226) gebraucht. Ob es an anderen Orten wie 257 suo homine = Lehensmann ist, lasse ich dahingestellt.

[3] Ein Schwur von Unfreien findet sich 604.

König seinen Getreuen Grundbesitz zu Lehen (116. 338. 351.) oder zu Eigen (1038). In Pannonien tradiert 819 Meginhardus vassus dominici (419). Wie sich Kerolt (519) vor Hitto in militie servitutem begibt, so erscheinen Sigivuard unter Waldo (989), der Edle Arnolt unter Dracholf (1039) als bischöfliche Vasallen.[1] Aber auch andere Leute können Untergebene haben, die ihnen durch das Band der Treue verbunden sind. Der Edle Ratolt nennt Rihperht seinen Vasallen (634), Frieso und Paldricus haben deren viele (661). Kegio bezeichnet Katto als seinen Herrn und Senior.[2] Die Commendation (vgl. 12. 94. 171. 354. 435 u. a.), die Ergebung in den Schutz eines Herren, begründete an und für sich noch keine Veränderung des Standesverhältnisses. Mehr als durch Freie wurde jedenfalls die bischöfliche Klientel vorerst noch durch die Entlassung von Unfreien und durch die Kinder aus Ehen zwischen Freien und Mancipien erweitert.

Nur Freising erscheint innerhalb der Diöcese als eine von Mauern umgebene Stadt (urbs meniis constructa, castrum publicum, moeniis situm, conditum; oppidum, civitas u. s. w.) ebenso die anderen Bischofssitze Regensburg (civitas publica), und Salzburg (metropolis 248; vgl. oppidum Salzburch Not. Arn. ed. Hauthaler p. 4.) Vereinzelt wird Imst als oppidum bezeichnet; aus der Römerzeit datiert das castellum Uuipitena; die übrigen Orte ausser den klösterlichen Ansiedelungen (cellae et oratoria, monasteria) werden neben dem ganz allgemeinen Ausdruck locus als villae, villulae oder vici, immer mit oder ohne publicus charakterisiert. Wenn auch das Vorkommen von Einzelhöfen schon wegen der zahlreichen Orte auf -ing, die von Personennamen abzuleiten sind, nicht ganz geleugnet werden kann, so macht doch die häufige Erwähnung von curtes sepe circumcinctae (18, 131, 330, 436, 536 u. s. w.; curtes non circumcinctae lex Baiuuu. T. 12 § 10 werden in den Urkunden nicht erwähnt) und die vielen Anzeichen zerstreuten nicht arrondierten Besitzes wahrscheinlich, dass auf dem platten Lande das Dorfsystem vorherrschte, mag nun diese

---

[1] Bei Droant, Purso milites (10) ist wohl eher an (herzogliche) Gefolgsleute als an die Angehörigen eines eigenen Wehrstandes zu denken — Bischöfliche Ministerialität zeigen auch Stellen wie 994 ex ministerio Engilharii, de ministerio Uuilliperti, ob aber immer von Freien? Vgl 229.

[2] Der eigentliche Ausdruck für „Lehensherr" ist anscheinend magister, wie Erchanbert den Centenar Deothart bezeichnet. Senior ist allgemein = Herr; vgl. 645 ipsa decima . . . ad opus senioris nostri redeat. 725 senior familiae; 1012.

Form der Besiedelung schon im Anfang die herrschende gewesen sein, oder mögen sich die ursprünglichen Villicationen erst im Laufe der Zeit zu Dorfschaften ausgewachsen haben. Zwischen den einzelnen Orten lagen weite Strecken unbebauten Landes, Wald- und Sumpfwüste (5 Erching: quia antea iam temporibus plurimis inculta atque deserta remansit; 10 Dürnzhausen: porcorum pascua in deserto; Scharnitz 19 solitudo Scarantiense, vgl. 53. Wallgau 19 pagus desertus quem Ualhogoi apellamus; Innichen 34: et ipsa loca ab antiquo tempore inanem atque inhabitabilem esse cognovimus; bei Kraham 43 in heremo iuxta ripam flumini qui dicitur Isna; Schliersee 94: in vasta solitudine heremi; dann zahllose Stellen wie cultis et incultis; de terra excolata vel inexcolata; quicquid in ipso die habere videtur culti vel inculti vel ad colendum conprehensum habuissent 626; de inculta terra quam adhuc opprimit parva silva 918; beneficiolum paene desertatum 1039), die zur Mast der Schweine oder auch zur Rodung benutzt wurden. Die bessere Anbaufähigkeit des Landes mochte der Grund sein, dass vereinzelt die Ansiedler nach anderen Orten auswanderten (64: prioris allodis locum reliquimus; vgl. die Verlegung von dem Kloster zu Scharnitz nach Schlehdorf). Von Handel und Verkehr schweigen die vorliegenden Quellen fast gänzlich; die öffentlichen Heer- und Landstrassen zu nennen, war in den Privaturkunden kaum ein Anlass; verschenkt oder vertauscht werden konnten nur kleine Privatwege (120 digressibus viarum: 166 viam ire redire; 367 viam ad hunc domum perveniendum; 721 perviis 745 viis perviis; 766 semitam 1; 935 partem viae u. a.) Erst unter Bischof Anno im J. 856 fasste das Bistum festen Fuss an der Donau, um durch Erwerb eines Hafens sich an der Schiffahrt auf diesem Strom beteiligen zu können (758 portum in Danubio, navigationem).[1] Das Geld diente noch weit mehr zum Wertmesser, wie als gangbares Tauschmittel (z. B. 888 in mancipiis iumentis sive vestimentis et alia pecunia). An das Gewerbe, das von den Freien nicht geübt wurde, und zu dem die Romanen manche tüchtige Kraft stellten, erinnern Ortsnamen wie Schäftlarn, Zeidlarn. Die Weberei, vornehmlich von Frauen geübt, diente zur Anfertigung von Kleidungsstücken aller Art, Hemden, Strümpfen (pedules 19) Mönchs- und Priestergewändern (cappa monachica alba, casula, planeta bis zur kostbaren dalmatica) und Altartüchern (sindones).

[1] Erwähnt sei auch 1031 unum litus super Ysaram fluvium.

Pflugschar, Hacken und Sicheln fertigte für den Ackerbau der Schmied, der auch Kessel (caldaria), Kufen und andere Gefässe für die Brauerei zu liefern verstand. Doch waren auch Gefässe aus Holz in Gebrauch (19). Ein Panzer war wertvoll genug, um dafür ein ganzes Grundstück abzulassen (246). Für den Kultus brauchte man Reliquienbehälter (capsae), Kreuze, Kränze, Kelche und Schalen von Gold oder Zinn (652. 654), Glocken von Erz oder Eisen. Auf das geistige Niveau lassen die mehrfach erwähnten Bücher einen Schluss zu; sie dienen ausschliesslich den kirchlichen Zwecken und enthalten die Messen, Lectionen, Kollecten, Antiphonien, Gebete, Episteln und Evangelien, Homilien, Liturgien und Beichten, den Computus oder die Epacten; neben Psaltern wird auch eine Auslegung der Psalmen und ein Commentar zu Matthaeus erwähnt (vgl. bes. 652. 654. 742). Noch war das Schreiben eine Kunst, die nur von wenigen geübt wurde. Der Priester Reginperht schliesst eine von ihm aufgezeichnete Urkunde mit den Worten: Nicht wie ich es wünschte, sondern so gut ich es konnte, habe ich sie geschrieben, und noch in Cozrohs Vorrede klingt die Wertschätzung, aber auch das Bewusstsein der Schwierigkeit litterarischer Thätigkeit durch.

Die verbreitetste Thätigkeit unter Laien wie Geistlichen war der Ackerbau. Vor allem die Pertinenzformeln geben ein Bild des Anbaues. Darnach war streng geschieden zwischen der Hofanlage im Dorf, dem Besitz in der Gewannflur und dem Anteil an der gemeinen Mark. Von der Aufzählung der einzelnen Gegenstände in dieser Reihenfolge wird niemals abgewichen, nur dass Einzelheiten der allgemeinen Anführung oft noch angefügt werden. Die Almende wird zunächst bezeichnet mit Ausdrücken wie quicquid iure possidere videbar, ad ipsam causam pertinere videbatur, quicquid iure meisque ditionibus esse cognosco, dominare vel regere visus fuerat, eum ibidem fruere obvenit und ähnlichem; sie wird einfach Mark genannt (de marcha sufficienter 680. 703). Der Deutlichkeit halber tritt oft zu den einzelnen Bestandteilen der Ausdruck communis: 355 pratas communes sicut alii coheredes eius habent; 805 de silva in communem cum aliis; 918 silvamque communem cum ceteris viris nobilibus; 933 excepto quod commune est cum aliis quem numerum non possumus computare; 951 de silva communem partem cum aliis. 1033 de silva optima communem in eodem loco cum ceteris nobilibus viris u. a. Dabei ist zu beachten, dass Objecte der gleichen Art im Gemeinbesitz oder in Privatbesitz sein können, so wie

dieselben Gegenstände sich in und ausserhalb des Gehöftes zum Teil befinden können. Im Allgemeinen besteht der Gemeinbesitz in Wald, Weide und Wasser. Bei den Gewässern werden stehende (aquae) und fliessende unterschieden (aquarum decursus), Synonyma sind inrigui, fontes vel rivoli, aquae piscatoriae, fons saliens u. a.; Wasserleitungen [wadriscapis 426. 560] dienen wohl zur Bewässerung der Felder. Des Fischfangs geschieht öfter Erwähnung (z. B. 8. 19. 161. 555. 1003. 1045). Der Wald lieferte Futter für die Schweine, Bau- und Brennholz (166 ad cedendum materiamen quantumcunque opus sit atque lignamen ad ignem seu viam ire et redire pastumque porcorum u. s. w. 516a pascua porcorum vel ligna secanda). Sein Wert steigerte sich, je mehr er als Rodungsland Verwendung fand (626 medietatem silve saltuumque et omnium confinium eorum quicquid . . . ad colendum conprehensum habuissent; 736 de silva ubi excoli possunt iornales 400; 758 in silvis exstirpationem; 918 de inculta terra quam adhuc opprimit parva silva; 1033 lucum 1 de silva unde agros 5 fieri possunt si aliquando excolitur). Die Anfänge der Forstkultur fallen in unsere Periode (forestibus 743); die Jagd wird selten genannt (34; 743). Im Gegensatz zu den Gemeindewaldungen ist der Privatbesitz an Wald mit einem Zaun umgeben (70 silva defensa quam possedi. 180 partem propriae silvae, 259 partem proprietatis = silvam; 378 suam utique propriam silvam; 541 medietatem silvi mei; 570 de sua propria silva; ferner zahlreiche Verkäufe von Waldungen 268. 332. 399b. 421. 580. 592a u. a.).

Beim Sondereigentum wird durch (propria) hereditas und portio mit dem Beisatz quam pater mihi reliquid die Erinnerung an das bei der Landaufteilung den einzelnen zugefallene Los festgehalten. Im Gegensatz zum Erbgut (auch patrimonium, Alod) steht der erworbene Besitz (cum omnibus rebus acquisitis, conquisita et inquisita, emptico, lucrationis, conparata, attracto, (con)questu et conlaboratu, emeliorato u. a.). Nicht aller Besitz, der der Kirche übergeben wurde, war Erbgut. Besonders oft wurde der Grund, auf dem Kirchen erbaut wurden, erst angekauft; ja die Kirche gab selbst Geld dazu her, einen Bauplatz für eine Kapelle zu erwerben (421). Die Erhöhung der Ertragsfähigkeit des Bodens und damit der Einnahme seines Besitzes durch rationelle Wirtschaft heisst emeliorare, meliorare. Wie der bayerische Volksstamm in mehreren Perioden seiner Geschichte die Kolonisation des Ostens bewältigt hat, so dürfen wir auch bestimmt annehmen, dass die

Urbarmachung der Heimat nicht ausschliesslich das Verdienst der Mönche ist, sondern dass auch der Schweiss der freien Grundeigentümer daran seinen ehrlichen Anteil hat. Darauf beziehen sich Ausdrücke wie terra excolata et inexcolata terras exstirpatas sive exstirpandas, 734 labore suo u. a. Wie Erbgut und erworbenes Gut scheidet die Pertinenz auch Mobilien und Immobilien. Zu den ersteren gehören Leibeigene, Knechte und Mägde, der Viehstand und das Inventar der Gutsherrschaft. Das Inventar ist wohl unter utensilia sublectilia suppelectilia zu verstehen, wenn diese Ausdrücke auch wie pecunia, facultates einen weiteren Sinn haben können. An Vieh werden genannt iumenta, iumenta salvatica, armenta, pecodes, pecora, peculium utriusque sexus, quadrupedia, greges (nach capita gezählt), cavalli, poledra, warinones, boves, porci, pachones, friskingae, oves, verbices, caprae (nur einmal, soviel ich sehe), aucae, pulli.

Den Mittelpunkt des Wirtschaftsbetriebes bildete der Herrenhof, curtis (dominicalis), der umzäunt war, und ausser dem Herrenhaus die Wirtschaftsgebäude aedificia, aedificia domorum (horrea, granaria, scuria, Ställe) und die Wohnungen für die Dienerschaft, casae, enthielt (curtem cum domo vel tota aedificia in ipso curte consistentia 139, curtem cum domo cum omnibus aedificiis superpositis 627). Während die casae dominicales auf dem Herrschaftshofe sich befanden, lagen die casae cespitales (400a) ausserhalb desselben; auch Kapellen und Kirchen treffen wir auf den Höfen (328. 330. 336). Einzelne Höfe enthielten nur casae, kein Herrenhaus (casis cum curte circumcinctis, casa cum curte, casa cum aliis aedificiis infra curte). Im Gegensatz zur curtis, die immer den bebauten Hof bedeutet, scheint curtifer wenigstens in der älteren Zeit gleichbedeutend mit hovastat, hovasteti nur die Hofstelle zu sein. So wird auch ein Ort aptus aecclesiam ad aedificandam seu domum vel curtem circumcingendum oder molinae aptus genannt. Ohne diese Annahme wäre es schwer begreiflich, wenn in den älteren Urkunden neben den curtiferi immer die Gebäude besonders genannt werden (11. 18) und dass noch später halbe curtiferi veräussert werden konnten (z. B. 950). Später wurde dann curtifer gleichbedeutend mit curtis gebraucht (z. B. 745 curtiferum cum domo aliisque edificiis talibus qualibus in partem ipsius domus pertinere dinoscuntur). Seltener findet sich curtile (729. 879). Die Grösse der Höfe war verschieden. Während 1009 für einen Hof nur eineinhalb Morgen gegeben werden, wird ein

anderer auf 5 Morgen gewertet (1039 curta iugeribus V mensurata; vgl. 1041 curtiferum 1 in longitudine et in latitudine iugerum 2, curtiferum 1 iugerum duarum partium, curtiferum in longitudine et in latitudine iugera 2; 1005 partem curtiferi unius, hoc est in longitudine perticarum 4 et dimidiae et in latitudine 3 et dimidiae). Jedenfalls waren die Höfe geräumig genug, ausser den verschiedenen Gebäulichkeiten auch noch Spezialkulturen aufnehmen zu können, wenn schon dieselben, wie übrigens auch die Gebäude (198 cum aliis aedificiis intus et foris) auch ausserhalb der Umzäunung angetroffen werden. (vgl. z. B. 1012 curtifera II in uno domum horreum ac pomerium mit 962 domum curtem horreum de terra arabili iugera 30 pomerium I.) Zu ihnen gehören die Obstgärten, Baumpflanzungen und Hopfenäcker (pomifera pomeria arbusta nemora virgulta frutecta, umecta (171 cum uno frutectu de genere arboris unde nascentur milas) humularia). Weingärten treffen wir bei Thalbach, Moosmühle bei Freising, zu Holzen bei Erding und Holzen an der Attel, zu Polsing in Oberösterreich, bei Trixen und Griffen und Bozen (7. 42. 74. 86. 472. 550. 887. 990; vgl. 544 ostana winweges; 1038 vini carradam 1; 1045 de orientali vino huc allato annuatim carradas 2 et de vino Bauzano illic dato carradas 3). Das Ackerland (terra arabile terrae aratoriae agri arvae campi rura runcaria segetes) in der Gewannflur schloss sich teils unmittelbar an den Hof an, teils und zwar zumeist lag es von diesem getrennt. Es wechselte mit montes colles montana saltus saltora alpis alpisermis paludes u. a.; oder mit anderem Kulturland. Die Bevölkerung war dünn, die Arbeitskräfte selten, so dass auch das Privateigentum nicht immer ganz in Bewirtschaftung genommen werden konnte. Flächenmasse waren der Morgen (iugerum) das Tagwerk (iornales), Lose (hluz), Worpen (worpa), Längenmasse die Pertiken und der Fuss. Wiesen wurden nach den Fudern Heu, die sie lieferten (carradae), eingeschätzt. Die Kolonie ist ein von dem Hauptgut abgesonderter Hof, der nicht von Herren selbst bewirtschaftet wurde. Ziemlich gleichbedeutend wird mansus gebraucht;[1] mansi vestiti, coloniae vestitae sind vollständig eingerichtet, bene ad servitium parati, vestiti cum omnibus ad haec pertinentibus, im Gegensatz zu den mansi absi, coloniae absae. Die an der Scholle haftenden Leute werden geradezu mansus vir et femina genannt (29); die mit Knechten besiedelten Kolonien

[1] Vgl. auch 552 mansus cum colonia vestitus.

sind plenae oder sessae. Die Hufen, die in der älteren Zeit in den Freisinger Urkunden nicht vorkommen, sind wohl identisch mit den Mansen (604 hopas servorum plenas VI), aber zugleich ein Flächenmass (776 de silva hobas 2; 790 de terra arabili hobas 3; weitere Beispiele 892. 958). Territorium ist ein Grundstück beliebiger Art; selilant ist das Herrenland (37. 447. 505). Die Grenzen der einzelnen Wirtschaftsgebiete oder Marken bildeten Steinsäulen, Bäume, Flussläufe und Wege.

Die Bewirtschaftung geschah nach den Regeln des Dreifeldersystems, worauf Stellen hindeuten, wo von dreimaliger Dienstleistung im Jahre die Rede ist (546 vernale tempore et estivo atque autumnale). Das Wirtschaftscentrum, auf dem der freie Betriebsleiter haust, bildet der Herrenhof, während auf den Nebenhöfen, Kolonien u. s. w. wirtschaftlich abhängige Freie, Hörige, Sklaven sassen (229 sicut alii ministri nostri de nostris curtibus faciunt. 320 vicarius dominicus. 622 casa 1 iornales 60 . . . et hoc presidebat Helmrih et hoc ipsud ad Rupilingas presedebat Asolt . . . et hoc presedebat Madalkys). Von hier aus wurden die jährlichen Abgaben an den Herrenhof entrichtet (652: ad ipsam curtem aspiciunt mansos 2 vestitos . . . uterque de ipsis mansis dant in anno de cervisa situlas 12 et uterque ex ipsis frisgingam 1 pullos 2; et utrosque uxores eorum operantur in anno camisalem 1, et ipsi mansi operantur in ebdomada 3 dies etc.) Eine wichtige Frage, die durch Quellenuntersuchungen in anderen Gegenden in den Vordergrund des Interesses gerückt ist, ist nun die nach der Verteilung des Grundbesitzes, und ob es sich lediglich um Grundherren in den Schenkungen handelt, oder ob auch freie Bauern vorkommen. Die Hauptschwierigkeit besteht nun darin, dass wir fast nie genaue Angaben über die Grösse des tradierten Besitzes haben und über sein Verhältnis zum Gesamtvermögen des Tradenten. Es heisst zwar manchmal, er schenkt die Hälfte, ein Drittel u. s. w.; aber wenn die Formel lautet, er gibt alles an dem und dem Orte, so liegt die Vermutung nahe, dass er eben an anderen Plätzen Eigentum für sich zurückbehielt. Klarer heisst es bei Tauschgeschäften, wie auch manchmal bei Schenkungen, ex suo proprio dedit, oder die einzelnen Gegenstände werden genannt. Wo eine Pertinenzformel vorhanden ist, sind eher Schlüsse möglich; so wenn kein Herrenhof genannt ist, oder wenn viele Unfreie vorkommen. Das Fehlen der Mancipien, ohne welche die Bestellung eines ausgedehnten Wirtschaftsbesitzes undenkbar ist, berechtigt aber noch nicht zur Annahme eines kleinen

Vermögens. So werden z. B. bei Haso von Mammendorf die Unfreien einmal erwähnt, einmal nicht (246 ab). Wenn in der Tradition Adaluncs keine Mancipien erwähnt werden (13), so mag es sich hier allerdings nicht um ausgedehnten Grundbesitz handeln. Auch halte ich es für verfehlt, aus dem Fehlen der Pertinenzformel auf ein wenig umfangreiches Gut oder von der Kleinheit des Geschenkes auf das wenig bedeutende Vermögen des Geschenkgebers zu schliessen. Nach dieser Theorie wäre z. B. Amilo, der rem propriam quam genitor meus Uuolfperht mihi in hereditatem reliquid, übergab (2), ein kleiner Grundbesitzer. Allein ein anderer offenbar derselben Sippe zugehöriger Uuolfperht, der Sohn des Erchanperht und der Rathilt, erscheint gleichzeitig in Wolfertshausen (112) und in Altenhausen (47). Oder, wenn der homo Cundpald beim Tode seiner Mutter Judith eine Kolonie mit zwei Unfreien übergibt (529), so möchte man darin gewiss an sich mit Recht einen sogenannten kleinen Mann erblicken, wenn nur derselbe nach 226 nicht als ein Sohn des Grafen Droant erschiene. Aus dem Gesagten erhellt schon, dass es methodisch verfehlt ist, wenn man jede Urkunde nur für sich allein betrachtet. Aus diesem Grunde kann ich Caro, dessen sonst mustergiltige Untersuchungen über die St. Galler Urkunden auch meinen Studien als Anregung und nicht erreichtes Vorbild gedient haben, nicht beistimmen, wenn er zwischen dem gesamten Besitz des Tradenten an einem Ort und an mehreren Orten unterscheidet, und darauf seine Folgerungen baut, wie er mir überhaupt nicht ganz von der Tendenz frei zu sein scheint, überall kleine Leute, Bauern, zu wittern. Sicher sind Landgüter in verschiedenen Dörfern, wenn es sich nicht um dicht bei einander in derselben Gemarkung liegende Ortschaften handelt, ein Zeichen grösserer Wirtschaftskomplexe. Mit Ausserachtlassung der Stücke, aus denen solche Verhältnisse ohne weiteres klar werden, will ich daher im Folgenden versuchen, nach Vergleichung der einzelnen Schenkungen unter Berücksichtigung der Zeugenreihen und anderer Indicien eine Reihe von Grundbesitzern aufzustellen. Ich verzichte dabei auf Vollständigkeit, die in diesen vorbereitenden Studien nirgends angestrebt wurde, und kann dabei gewagte Versuche, grössere Stammbäume aufzustellen, vorerst um so eher unterlassen, da es sich hier nicht um genealogische Zwecke handelt. Mit einiger Umsicht, die eher zu wenig als zu viel zu beweisen versucht, wird sich hier immerhin ein gewisses Ziel erreichen lassen. Ungleich schwieriger als Grossgrund-

besitz lässt sich aus den vorliegenden Quellen das Vermögen der kleinen Bauern feststellen. Mag man sich ein Bethaus noch so klein vorstellen — die Oratorien waren sicher einfacher als die Kirchen, ecclesiae —, so werden solche Gründungen immerhin die Mittel eines einzigen bescheidenen Mannes überstiegen haben. Wenn Perahart allen seinen Besitz, d. h. einen halben Hof, ein halbes Herrenhaus und Wirtschaftsgebäude zur Hälfte mit Zugtieren, Schafen und Schweinen, einen Unfreien, 12 Morgen und 30 Fuder Wiesen übergibt, dazu sich selbst, damit er Kleidung und Nahrung erhält (404), so haben wir hier gewiss einen sogenannten Bauern vor uns. Wenn Helzuni mit seiner Gattin Oadalhilt und den Kindern Hiltimeri und Siluester zu Oberzeitlbach tradieren (48) und die Erbschaft Hiltimeris nachher als parva bezeichnet wird (304), so ist auch hier beschränkter Besitz vorhanden. Priester Uuenilo und sein Bruder Helmker nennen ihr Eigentum selbst possessiunculae (182), und an mehreren Stellen ist von der paupertas des Tradenten die Rede. Um hier klar zu sehen, müssen wir, glaube ich, einen anderen Weg einschlagen, nämlich förmliche Grundbücher anlegen, die zugleich andere Aufschlüsse geben. Aus ihnen wird auch neues Licht auf die Verteilung des Grossgrundbesitzes fallen und genealogische Arbeiten werden dann nicht mehr nur auf der Phantasie des gelehrten Historikers beruhen. Am idealsten wäre es, sie nach Gauen anzulegen; allein trotz vieler Vorarbeiten ist es unmöglich die Gaugrenzen, geschweige denn die Unterabteilungen der Gaue, die Comitate, genau festzulegen. Die modernen Bezirksämter, die für die Erklärung und rasche Auffindung der Orte gute Dienste tun, sind, vom Standpunkt einer tausendjährigen Entwickelung aus betrachtet, unhistorische Gebilde, und darum für den in Rede stehenden Zweck ungeeignet. So habe ich mich entschieden, die kirchlichen Sprengel zu Grunde zu legen, und als Probe gebe ich am Schluss dieser Einleitung eine Übersicht über die Entwickelung im Dekanate Freising bis 926. Wenn das Grundbuch für die ganze Diöcese bis ins zwölfte Jahrhundert vollendet vorliegt, wird ein Vergleich mit den ältesten Urbaren, die freilich für die bayerischen Gebiete des Bistums noch gar nicht im Drucke vorliegen, lehrreich sein. Im Gegensatz zu Caro, der ein beschränktes Gebiet in erschöpfender Weise behandeln konnte, ist damit für das Territorium von Freising die Arbeit noch lange nicht erschöpft. Hier sind dann erst noch die Klosterurkunden in gleicher Weise zu bearbeiten und in das Grundbuch einzu-

tragen. Ich wage nicht, eine Bearbeitung der anderen Bistümer in gleicher Weise in absehbarer Zeit in Aussicht zu stellen; aber wenigstens für einen Teil des bayerischen Gebietes sind dann die Grundlagen geschaffen, auf denen sich eine exakt gearbeitete Wirtschaftsgeschichte aufbauen kann. Erst dann wird sich auch eine kartographische Übersicht, die wiederholt mit Recht von dem Herausgeber von Traditionen gefordert wurde, in verlässiger Weise geben lassen und damit einem historischen Atlas von Bayern vorgearbeitet sein.

Die grössten Grundbesitzer waren natürlich die Herzoge, denen nicht nur die Stiftungen gehörten, die sie machten, sondern auch die Lehen, die sie vergaben. Ein consanguineus, des Herzogs ist Hiltiprant (49). Beträchtliche Grundherrschaften, die sich erst im Laufe der Zeit zu vollem Ansehen erhoben, sind sodann andere geistliche Körperschaften, deren Inhaber teils mit Bezug auf ihren privaten Grundbesitz, teils von Amtswegen mannigfaltige Verträge mit dem Bistum Freising schlossen. So werden ausser einigen Namen, denen kein bestimmter Sitz angewiesen werden kann, die Bischöfe von Vicenza, Seben-Brixen und die Äbte von Tegernsee, Tegernbach, Altaich, Schlehdorf, Ilm- oder Altomünster, Isen, Chiemsee, Moosburg, Schliersee u. a. genannt. Den Herzogen zunächst standen von den weltlichen Grundbesitzern an Reichtum die 5 Adelsgeschlechter. Von den Fagana sind Alfrid, Ragino, Anulo Uuetti zu Erching (5) begütert; Anulo, Ragino sind auch Zeugen in Zolling (1). Anulos Sohn Uuetti schenkt väterlichen Besitz zu Rudling (17). Nach den Zeugen gehört zu dieser Sippe Chuniperht, der Sohn des Carthari (ein Carthari zu Rott a. Inn 99), der zu Buch a. Erlbach zwei Schenkungen vollzieht (15. 57). Einem anderen Geschlecht gehören Suuarzolhs Sohn und Enkel an, von denen Timo in Thalbach (7), Starcholf in Altfalterbach sass (8). Von des letzteren Söhnen Rimideo, Ratolt, Hiltolf tritt letzterer mit dem Vater in Niclasreuth (91), Holzhausen (Pf. Oberneuching), Assling Steinkirchen (194. 195) auf; ergänzend lernen wir Ast der Pfarrei Eching (506), Buch der Pf. Zorneding (552) kennen. Zu dieser Sippe gehört wohl auch der Priester Starcholf in Berg a. Laim, Harthausen (Pf. Zorneding), Pfrämmern, Hohenbrunn und Pullhausen (311. 699). Des ersten Starcholf Neffe Priester Tiso gründet die Pfarrei Holzen (Ebersberg) 260. — Zu dem Geschlecht Haholts zu Bittlbach, in dessen Sohn Arn man den Erzbischof von Salzburg erkennen will (11) gehört ein jüngerer Haholt, dessen Sohn Arn von seiner Gattin Perht-

hild Abt von Isen wurde, und der an demselben Orte Eigentum besass (540. 669). — Dauid von Mammendorf (12) ist Bruder Irminfrids, des Mitbegründers von Scharnitz. Der Stammvater dieser (huosischen) Familie ist Scatto (186), vermählt mit Ackilind, der zwei Brüder hatte. Des älteren Keio[1] Sohn Uuillahelm tritt als Schenker in Innerbittlbach auf (33). Der jüngste Bruder Poapo schenkt Besitz zu Holzen a. Attel u. Noderwiechs (23), was von seinen Söhnen Eio und Alphart bestätigt wird (323. 559; danach auch zu Grosshöhenrain begütert). Einen anderen Sohn, Keio, Gaio, (186) dürfen wir in Poapintal, Oberhofen, Zirl, Pettenbach suchen (177). Andere Söhne lernen wir bei dem Streit um die Kirche zu Haushausen kennen (142). Von ihnen ist Isangrim nach den Zeugenreihen in Westerholzhausen und Enghausen (148. 149. 277) wiederzuerkennen, wobei auch seine Mutter Liutpurc uns bekannt wird (149. 215). Der letzte Bruder Eios, der wieder einen Sohn Papo hat, baut eine Kirche an einem unbekannten Ort (67). Scattos Söhne Reginperht, Irminfrid, Dauid, sassen in Polling, Flaurling, Imst, Schlehdorf, Hofheim, Sindlsdorf, Pasing, Gräflfing, Schöngeising, Wallgau, Kurthambach, Ober(Unter)bachern, Alling, Garmisch (19. 186.) Irminfrids Sohn war Lantfrid in Holzhausen (Pf. Bruck) und Situlinessteti (184. 185).

In dem Gemahl der Eta, die zu Pfettrach tradiert (20), darf man wohl jenen Alpheri wieder erkennen, der Mitbegründer der Kirche in Fürholzen ist (286). Von den an diese Kirche Schenkenden ist Erchanpald zu Hohenpercha und Mintraching (18), Egino und Reginolt zu Hohenpercha und Ilmmünster begütert (22. 24b). Durch die gleiche Zeugenreihe ist es möglich, den Priester Adalhart in Thanning (32) mit dem zu Airischwand (207) zu identifizieren. Rihperht, der Sohn der Adalsuuind in Ilmmünster, Haimhausen, Hohenpercha und Fürholzen, hat einen Bruder Hunperht, der in Ober-(Unter)schweinbach bei Bruck Lehen besass (46a. b. 63). Muniperht (Mutter Adalnia, Sohn Basilius) ist an der Würm und in Hebertshausen bezeugt (52. 110). Priester Heripald in Ruderzhausen ist möglicherweise derselbe, der in Hörenzhausen vorkommt (56. 434a). Chronologische Schwierigkeiten scheinen mir zu verbieten, in Toti, dem Vater Onolfs, der in Röhrmoos, Glonn, Allach ansässig ist, den Gemahl der Galilea

[1] Die Annahme Fastlingers, die wirtschaftliche Bedeutung u. s. w. p. 12, derselbe habe Uualdker geheissen, widerlegt 186, wo Keio deutlich als patruus Reginberti bezeugt ist.

in Allach und Ober(Unter)weilbach zu erblicken (65. 190).[1] Der Priester Tarchanat von Suuindaha (68) gründet mit seinem Bruder Heribert ein Bethaus in Langenpreising (111). Der Kleriker Rihpald schenkt in Schleissheim, Deutenhausen (69) und Germerswang (101). Von Toto, der in Airischwand (70), Holzen und Isen begütert ist (86), stammen Cundhart, Ratolt, Scrot und Uuago; Scrot schenkt zu Isen, Tegernbach, Pfettrach und ad Siluua (72); sein Bruder Uuago kauft ausserdem von seinem Brudersohn Toto eine Kolonie zu Pfettrach, und aus seinen Bestätigungen der Schenkungen seiner Vorfahren erhellt Familienbesitz in Zolling und Gerlhausen (72. 333. 465. 523). Isanhart stattet die Kirche zu Schlehdorf mit reichem Besitz zu Herrsching, Holzhausen, Raisting und Erling aus (75); sein Sohn Reginhart ausserdem zu Dürnhausen und Raisting (76). Von Isanharts Enkeln Crimheri (200 b), Isanhart, Ellanhart mussten die letzteren beiden um das väterliche Erbe zu Dürnhausen und Pachiltahofa (626) einen Streit mit Bischof Erchanbert bestehen, der paupertati eorum consuluit und sie nicht per omnia hereditate privare nec exheredes facere wollte, und nur die Hälfte sich restituieren liess. Also hier ein schlagendes Beispiel von Verarmung schon in der dritten Generation. Der ältere Isanhart tritt ausserdem in Etterschlag auf, sowie sein Bruder Isanperht (200 d. e), der mit seiner Gattin Oatila in Pfrämmern (228)[2] vorkommt und von dessen Söhnen wiederum Diacon Meginperht die Kirche zu Pfrämmern als Lehen erhält (229), während Adalker in dem wohl nach seinem Vater benannten Eiselsdorf (544), Pfrämmern, Harthausen (693) und an einem unbekannten Ort gegen ein Lehen zu Allgassing zugleich mit einem Sohne Isanperht (621) Schenkungen macht. Adalfrid, der Erbauer des Bethauses in Berganger (80),[3] ist in Kreuzpullach und Egmating, vielleicht auch in Anzing begütert (173. 192. 452). Von seinen Brüdern Regindeo und Cozperht hat letzterer zwei Söhne, Unarc und Uuolfheri. Uuolfheri sass in Haag bei Zolling (198. 520)! Die Besitzungen des Diacons Sundarheri lagen in Ober(Unter)-

---

[1] Nicht minder zweifelhaft ist, ob Hroadinc und Nendinc, der Vater von Ellannod und Kaganhart in Vorder(Mitter)fischen (77. 295. 435.) Söhne Onolfs sind, wie Fastlinger a. a. O. 12 will, da Onolfs Sohn Hroadinus heisst und nach Keparohs Tod als filius unicus bezeichnet wird.

[2] Dagegen ist Isanperht mit seiner Gattin Reginuuiz in Haselbach 244 wohl auch Schenker in Neufahrn (196).

[3] Ob Rihheri in Berganger (80) und Oberbiberg (90) eine Person ist, kann ich nicht entscheiden.

strogn, Wall, Isen und Albaching (82. 140. 398). Sein Bruder Cunzo in Forst(Moos)inning (398b) ist mit dem Bruder Nevos, der 773 schon gestorben war und als Sohn von Helmperht gilt, der die Peterskirche des Priesters Kerolt an der Würm dotierte (60. 54), nicht zu identificieren. Brudersöhne von Sundarheri sind Mezzi und Pirhtilo in Forst(Moos)inning, Weiher und Lappach (203. 321. 374. 516). Priester Oadalgrim, der mit Diakon Hroadant in Hörgenbach (294) tradiert, ist wohl der Sohn des Pircho und der Perhtcund zu Ober-(Unter)bachern (84). Die Güter des Priesters Adalperht waren Haselbach (92), Frauenvils, Elsenbach und Isen (151. 152. 247). Von seinen Neffen, die seinen Besitz zu Lehen erhalten (345) ist Jacob in Albaching (602), Symon in Holzmann und Holzmichel zu Hause. An letzterem Ort tritt auch Salomon auf, der früher die Schenkung Adalperhts anfocht, dann von Bischof Hitto als servus reklamiert wird (514), mit seinem Bruder Meginperht an unbekanntem Ort (469) und ausserdem in Tegernbach (514) Schenkungen vollzieht. Priester Oadalpald, der mit Adalhelm an der Erbauung der Kirche zu Adelzhausen beteiligt ist, stiftet wie der Priester Minigo eine Kirche in Ecknach (108. 335. 384. 477). Ellanpirc, die mit ihrem Bruder Ratcoz nur eine Kolonie schenkt, hatte eine Tochter Engilburc, mit der sie eine Schenkung zu Ober(Unter)lappach macht, und beider Neffe ist der Priester Uuicheri in Oberalting (117. 261. 562. 543). Helmker hatte Besitzungen zu Singenbach, Ried, Walkertshofen, Pleitmannswang (118. 119). Hroadperht, der mit Uuilliheri die Kirche zu Taglaching dem Bistum unterstellte, war auch Grundbesitzer zu Moosach (121. 123); der Kleriker Rihperht, der sie zu Lehen erhielt, war auch in Aying ansässig (122. 139). Priester Ekkihart in Peterswahl war auch in Bergen bei Inzkofen zu Hause (126. 418). Graf Job, der mit seinem Bruder Hamminc zu Eching und Berg (Erding) sass (414), tradiert mit seiner Gattin Helmpirich zu Feldmoching (135). Der Priester Tutilo, der Sohn Pirhtilos und der Ata, hatte zu Brüdern Fritilo, Cozzilo, Petilo, Uualtfrid, deren Nachkommen Fritilo, Situli, Suuidpurc waren. Die Stammsitze der Familie sind ausser Biberbach (234) Rottbach und Rettenbach (143. 144) wie der Seitenlinie von Oazo mit Cotania, die in Jesenwang beheimatet ist (157); beide haben zwei Kinder, Meiol und Engilsnot (159), welch letztere zu Schweinbach mit ihrem Neffen, dem Priester Erchanperht, eine Stiftung macht (532). Uualtfrid ist nachweisbar in Huppenberg (146). Graf Helmoin mit seiner Gattfn Cundpirc (zu unterscheiden von dem gleich-

namigen Gemahl der Irminsuuind zu Sünching, Pram und Pfatter 59) besass kaiserliche Lehen zu Gossheim, Haid und Kriegsstatthof im Schwalbengau, dazu mit seinem Sohn Hadumar in Frauenvils (166. 213), mit seinem Sohn Anno in Grüntegernbach (153) Grundbesitz. Letzterer ist wohl kaum mit Anno, dem Schenker von Gremertshausen und Bayerischzell zu identifizieren (vergl. 168 Vorbemerkung, 201), dessen Gattin Deotpurc zu Weichs bei Dachau auftaucht (253). Priester Cotescalh, der mit dem Priester Cozpald zu Lauterbach sein Eigentum vertauscht (156), gründet eine Kirche zu Haindlfing (262). Papo, der Gemahl Uualtilas, mit seinen Söhnen Priester Friduperht und Tuto war zu Grüntegernbach und Kirchötting (160 62), vielleicht auch zu Frauenvils (40) beheimatet. Dass Tuto der Vater von Scrot und Uuago ist, wäre immerhin möglich. Mit Graf Cundhart (165) berühren wir die Familie das Bischofs Hitto. Als Stammvater der Familie erscheint Erchanfrid, entweder der Sohn Sigifrids zu Ebertshausen (31), oder der Sohn Deotolts, der mit Liutfrid Wiesen zu Esting an die Kirche von Maisach überweist (167). Seine Gattin war Deotrat. Von seinen Töchtern Epa und Alpun wird letztere mit ihrem Sohn Karolo in Langenpettenbach (44) erwähnt. Ebenda und in Glonn sind seine Söhne Reginhart und Liutfrid nachweisbar (199), denen sich in Huppenberg Abt Meginhart und Cundhart zugesellen (165. 290). Reginharts Nachkommen sind Hitto, Adalperht (199), Cotesdiu. Hitto (als Laie zu Pettenbrunn 25?), als Diakon zu Langenbach (236), baut als Bischof die Kirche zu Hagertshausen und macht eine grosse Schenkung zu Assling, Anzing und Holzen an der Attel (352. 552). Dabei nehmen seine Verwandten teil: einmal Cotesdiu mit ihren Kindern Hailrat und Kernand, andrerseits sein Neffe Priester Erchanperht. Hailrat besass erworbenes Gut zu Glonn und Lehen zu Buch bei Dachau, und liess dem Sohne ihrer Tochter Perhta von Uuillihelm, dem Kleriker Hitto, ihren mütterlichen Besitz zusprechen (607. 674). Erchanperht, der Oheim von dem Subdiacon Reginbert und Anthelm (635), ist Neffe zugleich von Engilsnot (vgl. oben) und in Erdweg und Glonn begütert (470. 471)[1].

Pernolf, der sich mit Bischof Atto in die Schenkung seines Vaters Haholf zu Langenbach teilt (172), ist der Gemahl

[1] Dagegen ist Erchanperht, der Sohn Umplods und Bruder Echos (219. 531.) von Hohenkammer, Hirschenhausen und Bachenhausen ein anderer; auch Heilrat von Allershausen (644) ist wohl aus einer anderen Familie.

oder ein Vorfahre des Gemahls der Perhtni zu Helfenbrunn (496). Uuolfolts zu Pang (174) Witwe Altigund schenkt zu Albaching (278). Selprih war zu Peterswahl und Hettenhausen ansässig (175. 176). Die Güter des Priesters Erchanheri und seines Neffen Heriuuini lagen in Oberalting, Ludenhausen, Dorfen (200. 221). Des Klerikers Peradeo Besitz zu Prittlbach (209) hatte sein Neffe Undeo zur Nutzniessung, der sein Eigentum zu Glonn und Gross(Klein)inzemoos gegen Lehen zu Eichhofen in die Hände des kleinen Reginolf gab (697). Priester Rihhart ist gleichzeitig in Helfendorf und Heimatshofen begütert (211. 523c). Die Söhne des Grafen Droant und der Judith, Cundpald, Drudmunt und Diacon Chuanrat schenken beim Tode des Vaters zwei Kolonien zu Tuching und Gerlhausen (226), Cundpald allein beim Tode der Mutter eine Kolonie zu Delnhausen (529). Priester Otker in Wörth (232) war auch in Hohinprugka an der Sempt (389) begütert. Der Vogt Einhart, der für ein Lehen zu Dorfen auf zwei Kolonien zu Schwindkirchen verzichtet (240) ist vielleicht auch Teilhaber der Kirche zu Frauenvils (285b). Asos zu Mammendorf Gattin Engilfrit ist dieselbe, die mit ihrem Vogt zu Ampermoching Unfreie an das Bistum gibt (264. 502. 503. 515). In Priester Engilperht, der mit seinem Bruder Perhtolt eine Kirche zu Eibach übergibt (272), sehe ich den Kleriker von Furt und Maierklopfen (293), dessen Neffe Priester Sliu in Eibach an der Kirche teil hat (285a). Isi war in Buch a. Buchrain und in Wifling begütert (274. 518). Diakon Rupo der von seinem Vater Sigipald und der Mutter Itispuruc her in Hummel, Ober(Unter)strogn, Isen Besitz hatte (276), baute die Kirche zn Thonstetten (591).

Priester Cundhart, der mit seinem Neffen Diacon Liuthram Besitz zu Berg a. Laim übergab (301), erbaute die Kirche zu Pliening (305). Priester Andreas von „Pergun“ 312 ist der spätere Bischof von Vicenza, der als solcher zu Suuindaha und Asc tradiert (400); Paldachar von Ismanning (314) ist vielleicht auch in Günzenhausen (688) und Bauern(Hof)starring begütert (664). Priester Freido von Ober(Unter)umbach (324) machte auch eine uns nicht erhaltene Schenkung zu Odelzhausen (327). Dem Kleriker Rihpald, der die Kirche zu Biburg zu Lehen erhält (329), verdankt als Priester das Bethaus in Walterskirchen bei Unterkienberg seine Entstehung (373b. 421); auch in Grass war er begütert (571). In Gremertshausen und Neufahrn finden wir Soamperht, den Sohn des Mönches Remeio (334. 583. 643). Priester Oadalhart, der mit

Othelm wiederholt zu Purfing auftritt, ist auch in Eibach ansässig (266. 341. 740. 663). Memmo, der mit seiner Schwester Liupdrud in Neufahrn seinen Besitz übergab (354), ist mit seinem Sohne Isanhart ebenda (478) und in Marzling heimisch (588). Kleriker Frumolt, der die Kirche zu Frauenvils als Lehen erhält (359) kann derselbe sein, der mit seinem Neffen Liutolt Besitz zu Ober(Unter)weilbach übergibt, wobei sein Bruder Cozolt als Zeuge genannt wird (435 b) und ist, wenn Freudensprungs Deutung richtig ist, in Pettenbach zu Hause (526). Der Priester Ascrih, der mit seiner Mutter Christina sein Eigentum zu Ober(Unter)geiselbach übergibt (371) und diese Schenkung später in Schwindach, Tegernbach, Fischeröd erweitert (593), taucht mit seinen Brüdern Toto und Rihheri in Niederthann (386), mit Bruder Engilhart in Suindaha (399), allein in Holzmann, Holzmichel oder Holzmühle (399), endlich in Ober(Unter)reith (600) auf. Er ist wohl jünger als jener Ascrih, der mit Alprih und den Söhnen Amilos (375), Uuisurihs und seiner Schwester Angilrata Priester Ellanrih, Engilhart und Diacon Anno zu Malching, Ried und Tegisinga (36. 576) Besitzungen übergab. Erzpriester Johannes zu Hamerlbach (393) kommt mit Sliu in Eibach vor (285a). Priester Asolt, der die Schenkung seines † Oheims, des Priesters Isaac zu Ober(Unter)handenzhofen wiederholt bestätigt, übergibt auch eine Kolonie zu Ober(Unter)lappach (439. 454. 486); sein Neffe Poapo ist warscheinlich der Priester in Bauern(Hof)starring (392). — Tenil war nicht nur zu Pfettrach (409), sondern auch am Fischbach (489) ansässig. Reginuuarts Güter lagen zu Bockhorn (461), zwischen Amper und Pasenbach (490). Hahmunt pb., der eine Kirche zu Berg übergibt, ist wohl der Neffe des Priesters Ihho, zu Glonn und zu Buch im Sundergau begütert (306. 525. 551). Der Diakon Engilperht, der nebst Mutter Perhthilt und Schwester Heta Land und Unfreie zu Berg und Leonhardsbuch gegen Lehen zu Hohenbachern und Leonhardsbuch übergibt (528), ist der Bruder Amalperhts, der zwei Jahre später in Oelpersberg als Stifter auftritt (556). Piligrim, mit seinem Sohne und zahlreichen Verwandten in Allershausen (547), war Eigentümer in Ober(Unter)kienberg, Ried, Glonn und Schlipps (660. 724. 741); sein Vater Cotaperht sass in Ottmarshart (702). Priester Uualdperht zu Pfettrach (572) hatte auch Besitzungen zu Kollersdorf (597). Der Gemahl der Deota, die zu Bergkirchen und an der Amper zu Buch bei Dachau gegen ein Lehen zu Ober(Unter)umbach eine Schenkung macht, Engilhart, wendet für die Kirche seinen väterlichen Besitz zu

Pang auf, wofür er sich zu Dachau belehnen lässt (605. 611. 672). — Priester Erchanfrid, der in Singenbach und Ried grosse Lehen und Eigentum besass (609), hatte von Eltern und Brüdern auch Anteil an der Kirche zu Tandern (703). Die Güter des Klerikers Rihhart zu Ober(Unter)geiselbach (613) griffen auch über nach Hrodrateshopa (704). Sindperht, der Neffe des Priesters Haguno, der zu Rimbach ein Lehen hatte (353. 510), ist an diesem Ort bezeugt, in Reibersdorf und in Wambach (614). Adalker, der für eine Kolonie und Unfreie ein Lehen zu Allgassing erhält (621), übergibt später Besitz zu Pfrämmern und Harthausen (693). Ob Kerhoh in Strassbach (624) mit dem Schenker zu Ried und Langenpettenbach (318a) identisch ist, lässt der Mangel einer Zeugenreihe in 624 nicht ganz sicher erkennen. Der Diacon Deotrih, der in Allgäu begütert war (625), scheint der spätere Abt von Tegernbach zu sein, der in Reutberg eine Schenkung macht (912). Alpuni, der Sohn Adalkers zu Ober(Nieder)audorf (641. 680) erhält Anwartschaft auf ein Lehen zu Litzeldorf (708). Der Edle Cundpato, der pro Alprico et Uuillipurgu zu Bauern-(Hof)starring eine Schenkung macht, ist auch in Grimmelbach begütert (664. 670). In Irincs Sohn Meginhart, der bei der väterlichen Schenkung zu Ried, Thannkirchen, Asch und Ellbach beteiligt ist (701), mag man den Grafen wieder erkennen, der in Deining einen Tausch vollzieht (766). Bischof Chunihoh, Sohn Ratolts, hatte Besitz zu Daglfing, Gronsdorf, Aufham und Vorder(Hinter)eggelburg (634. 667. 721). Uuicbert, der mit seiner Mutter Suuidmot zu Herrschenkofen gegen Lehen zu Tölzkirchen eine Schenkung macht (627. 665), übergibt mit seiner Gattin Keila Eigentum zu Figelsdorf gegen Lehen an der Pfettrach (722. 794). Diepolt und Uualtila sassen in Hohenpercha, Kienberg, Ilmmünster und Pasenbach (723. 725. 810). Der Priester Reginhart, der von Uuisurih in Ecknach zu seinem Nachfolger bestellt ward (655), übergibt erworbenen Besitz in Adelzhausen zusammen mit Eparhart, dessen Sohn Diepold eben der vorgenannte in Pasenbach u. s. w. sein dürfte (734. 810). Lantolt, der zu Eggersdorfen Liegenschaften gegen solche zu Prittlbach eintauscht (757), vollzieht ein ähnliches Geschäft in Ober(Unter)seebach (954). Die Güter Reginpatos und Alpunis erstreckten sich über die villa Lengfeld, Teugn, Delnhausen, Glonn, Hohenpercha (758. 777). Hiltiperht zu Pfettrach war wohl auch in Gronsdorf heimisch (761. 783), Adalfrid in Gross(Klein)katzbach, Isen und Holzen an der Attel (762. 990). Graman gab Ackerland und Wiesen zu Meiletskirchen (764)

und Angelprechting (873) für solches zn Buchschechen her. Alpolt ailein tauscht einen Hof zu Lern gegen Liegenschaften zu Zustorf (775), mit Irminpold zusammen Besitz zu Forst-(Moos)innig gegen solchen zu Bergham (833). Liutfrid gibt zweimal Besitz zu Feldmoching gegen Anweisungen zu Bockhorn und Sigmertshausen (778. 872). Graf Uuerinhari war in Ober(Unter)strogn und Obermarchenbach beheimatet; er erwarb durch Tausch Kirchenbesitz zu Gross(Klein)hündlbach (789. 822). Heimperht war um Dachau und Moosburg zu Hause: er tauscht zu Kienoden gegen Ampermoching (746), zu Pellheim gegen Rumeltshausen (791), zu Sillertshausen gegen Palzing (752). Unter Arnolt tauscht er gegen Liegenschaften zu Pellheim solche zu Holzhausen (917), unter Waldo derselbe (oder ein jüngerer?) gegen solche zu Ampermoching und Marzling andere zu Lotzbach (1004. 1005), zu Deutldorf gegen Amperpettenbach und Ampermoching (1016), Wald und Wiesen zu Schönbrunn gegen ebensolche zu Biberbach (1017). Adalo war wie sein Bruder Fritilo (359. 491. 561) zu Langenpreising (798) und Berghofen (861) ansässig. Reginheri von Sulzrain (803) ist nicht ganz bestimmt mit dem von Rieden bezw. Heimathshausen zu identificieren (986). Fritilo von Hirschbach ist wohl mit dem Pfalzgrafen von Figlsdorf und Thulbach eine Persönlichkeit, der im Tauschweg drei Hufen zu Appersdorf und Widdersdorf erhält (560. 807). Der Edle Cundhart von Pfettrach bezw. Gründl lässt sich für Liegenschaften zu Poing einen Hof zu Neufahrn und Ackerland, Wald und Wiesen zu Niederthann geben. (823. 849). Inti tauscht in Biberbach (881) und Wollnzach (1001). Fridarih, der mit seinem Bruder, Priester Sigibert, zu Allach vorkommt (928), ist auch in Rottbach Grundbesitzer (937). Graf Aribo trat Liegenschaften zu Moosach, Baierlach, Prittlbach gegen solche zu Zell ab (949), ein andermal solche zu Pliening, Poing und Allershausen gegen andere zu Holzhausen (974). Uuicdarp, der Sohn jenes Ermbert, der für seinen Bruder Purcmann Wald zu Preinerszell übergab (635), ist mit seiner Gattin Alpsuind bei einem Tausch in Helfenbrunn bezw. Preinerszell beteiligt (958) und auch zu Oberhummel und im Isengau begütert (1032). Asperht strebte Veränderungen seines Besitzes an zu Ast bezw. Machendorf (973), und Langengeisling bezw. Eichenkofen (981). Cundalperht veränderte seinen Besitz zu Nörting (994) und Enghausen gegen solchen zu Ober(Unter)kienberg und Ober(Unter)wollbach. Diacon Willibert liess sich zu Ober(Unter)kienberg, Rappoltskirchen, Aich und Kühnhausen Besitz und Lehen zu Alten-

hausen für sein Eigentum zu Marzling und Dorfacker geben (1026. 1035).

Vorstehende Beispiele, die sich ohne besondere Mühe leicht vermehren lassen, mögen die Zersplitterung des Besitzes andeuten. Ein anderes Bild gibt das Grundbuch des Dekanates Freising, das ich nun folgen lasse.[1]

1. Allershausen villa.

814: Hleoperht tradidit territorium in manus Kernandi pro wergeldum Hroadolfi presbiteri (318 b). — 827: Piligrim u. s. Sohn Reginperht quicquid proprię hereditatis in ecclesiasticis rebus de parentibus in partem nobis evenire declaratum invenitur terris cultis et incultis mancipiis silvis campis pascuis pratis seu omnibus adiacentibus et adnutritis pecoribus (547 a); Erchanfrit soror Piligrimi quicquid in supradicta re ecclesiastica habuit (547 b); Hartnid quicquid in re ecclesiastica habere videretur partis suae seu parentum suorum (547 c); Liutpald coheres eorum quicquid de portione parentum suorum illi in proprietatem evenit in ipsis ecclesiasticis rebus (547 d); Bestätigung durch Piligrim u. s. Schwester (547 e); Investitur (547 f); Poapo et Heriolt coheredes quicquid in ipsius ecclesie rebus ad se legibus pertinere videretur (547 g). — 842: Heilrat curtem cum domo mancipiis pecoribus terris pratis pascuis silvis aquibus aquarumve dec. molinis 2 mobile et inmobile (644). — 843: Piligrim v. n. (Sohn Reginperht, Gattin Alta, Schwester Sicca) omnem rem proprietatis suae paternae hereditatis seu adquisitionis zugleich zu Ober(Unter)kienberg, Reckmühle n. 5. 6. mit allgemeiner P: manc. † terris pratis pascuis silvis aquis aquarumque dec. domibus omnibus aedificiis curtiferis pecoribus adquisitis et superinpositis pecuniis (660). — 859—875: Uodalrih n. v. erhält curtiferum 1 gegen duę partes similes de exculta terra ebenda (853). — 870: Peretkunda sanctimonialis conplacitavit in beneficium zugleich

[1] In dasselbe wurden nur sichere Orte aufgenommen; die wenigen zweifelhaften Erklärungen sind jeweilig mit Fragezeichen versehen. Fällt bei Commutationen ein Objekt ausserhalb des Dekanats, so wurde es hier gleichfalls aufgenommen, wo bei Durchführung der ganzen Arbeit ein Verweis genügt. Die ersten Zahlen geben die Jahre, die Ziffern in Klammern die Nummern des Urkundenbandes, während n. verweist auf die den einzelnen Orten hier beigefügten Nummern. Ich gebe die Pfarreien alphabetisch in fetter Schrift, innerhalb derselben die einzelnen Ortschaften ebenfalls alphabetisch. Abkürzungen: dec. = decursus, decursibus; carr. = carradas; pr. = propria, proprietas; h. = hereditas; n. v. = nobilis vir; l. = laicus; P. = Pertinenz; † bedeutet, dass in dem betr. Stück die Namen der Unfreien genannt sind.

in Kienberg n. 5, Langenpettenbach und Weil für ihren Besitz jenseits des Leithagebirges (899). — c. 887—895: Graf Aripo curtem cum domo ceterisque edificiis, zugleich in Pliening u. Poing de arabili terra hobas 3 de pratis carr. 50 de silva iugera 14 für curtem cum domo ceterisque edificiis curtifera 2 de arabili terra hobas 3 de pratis carradas 10 ac silvam ad eundem locum pertinentem (974). — 902: Willibertus diaconus u. s. Vogt Rihholf erhält an der Glonn ebenda quicquid in beneficium habere videbatur, hoc est curta domo horreo mancipiis, dazu iure hereditario hobam 1 molinam 1 mit P., hoc est terris cultis incultis pratis silvis pascuis aquis aquarumve dec. exitibus reditibus mobilibus immobilibus quesitis inquisitis; Gegenleistung zu Dorfacker n. 35. (1035).

2. Aitterbach villa.

782: Salomon pb. nach St. Stephan h. $^1/_2$ (105b). — 860—875: Herilunc n. v. erhält iugera 22 de pratis carr. 7 für domum curtem pomerium humularium de terra arabili iugera 30 de silva iugerum 1 de pratis carr. 3 zu Gründl (884).

3. Leonhardsbuch mit Hinterbuch.

770 Oadalker pb. h. ganz und an der Glonn coloniae 5 cum omnibus eorum utensiliis, casas curtes, pratas pascuam aquas earum dec. territorium finas silvas saltores planities etc. (39). — 826 Engilperht diac. u. s. Bruder Amalperht, Mutter Perhthilt u. soror eius Heta talem proprium et vestituram qualem Engilperht et mater vel soror eius habere videretur ad Pohe seu mancipia 10; † P. zugleich von Berg n. 34; dafür eine Kirche zu Hohenbachern et alia 2 colonia (528).

4. Eggenberg?

843: Piligrim n. v. uxori sue Altae tradidit Ekkymuntes-hopa ad iustitiam suam habendam, s. Allershausen n. 1 (660).

5. Ober(Unter)kienberg.

772 Oadalker u. s. Vater Anulo durch Abt Atto von Schlehdorf nach Schlehdorf: h. sive de lucro seu qualibet aquisitione (b: cum omni integritate) 45. — 819: Rihpald pb. oratorium cum pr. pecunia s. M. ad Reginperto conparatum mit Deotrih defensor; vgl. Walterskirchen n. 7 (421). — 822 Bischof Nidker von Augsburg begibt sich seiner Ansprüche auf das Gotteshaus (475). — 828: Engilheri p. h. quicquid habere videor (564). — 843 Piligrim n. v. omnem rem proprietatis

suae paternae hereditatis seu adquisitionis zugleich in Allershausen (n. 1, hier die allgemeine P.), Reckmühle n. 6. (660). — 851: Waltila sanctimonialis pr. zugleich zu Ilmmünster mit allgemeiner P. curtiferis terris cultis et incultis pratis silvis pascuis perviis aquis aquarumve dec; vgl. 723 traditio ad Kiemperch Diepolt et Waltila (725). — 859—875; Hemmo et Uualaheri n. viri erhalten curtiferum 1 de arabili terra iornales 20 de pratis carr. 12; Aequivalent Tuching n. 15 (851). — 870: Peretkunda sanctimonialis conplacitavit in beneficium zugleich in Allershausen (n. 1), Langenpettenbach und Weil für ihren Besitz jenseits des Leithagebirges (899). — c. 887—895: Cundalpert n. l. erhält ex ministerio Engilharii de arabili terra et de silvula de pratis carr. 4 et de ministerio Uuilliperti de pratis iugera 4 gegen 8 iugera de pratis zu Nörting (994). — 895—899 Vuillibert n. diaconus erhält iugera 3, dazu in Rappoltskirchen iugera 3, Aich similiter u. Kühnhausen n. 38 iugera 2; Aequivalent s. Marzling n. 14. (1026). — 907—926 Liutharius hiltiscalh erhält coloniam 1, hoc sunt iugera 26 de pratis carr. 10 u. curtiferum 1 cum pomario u. silvulam rite ad eundem curtiferum pertinentem; nachträglich vermehrt um curtiferum 1 cum pomario et in unaquaque aratura iugera 10 de pratis carr. 10. Aequivalent Eching n. 8 (1042).

6. Reckmühle (früher Hanried)?

843 Piligrim n. v. omnem rem proprietatis suae paternae hereditatis seu adquisitionis, s. Allershausen n. 1. (660).

7. Walterskirchen.

817 Rihpald pb. mit seinem defensor Deotrih territorium von Reginperht gekauft, Reginpertus quicquid supra fuerat (373).

8. Eching.

776/83: Crimperht u. s. Mutter Hiltisnota tr. u. verkaufen territorium quicquid ibidem Uuettinus possidebat ausser $^1/_2$ Kolonie mit Wiesen (81). — 806—11 Hroadachar gegen einen Panzer territorium (246). — 824: Marina dimisit 2 mancipias † quos ei Marcho pb. praestabit (497). — 829 Isangrim clericus omnem adquisitionem (584). — 907—926: Liutharius hiltiscalh pr. suam, curtiferum 1 sepe circumdatum domum horreum fontem salientem cetera utensilia colonias 5 ad unam quamque iugera 90 pertinentia de pratis carradas 50; Aequivalent Kienberg n. 5 (1042).

9. Dietersheim.

859—875: Cozperht n. v. et Uuolfpirin n. f. erhalten curtiferum 1 et iugera 16 de pratis carr. 4 gegen iugera 11 de pratis carr. 4 zu Ismanning (840).

10. Mintraching vicus.

762/64 Erchanpald prb. 2 familias † cum omnibus illorum utensiliis et omnem territorium sub nostro iure et alode pratis pascuis silvis; auch in Apercha (18). — 800: Abt Cundharius von Isen stellt mit anderen Kirchen die dortige dem Bischof zurück (181). — 859—74: Uadalperht n. v. erhält quartam partem unius iugeris für triplicem partem in eodem campo (830). — 899—903: Einhart n. l. erhält Lehen für alles was er zu Schönbrunn hatte (1034).

11. Neufahrn.

804 Isanperht territorium possessionis, h. e. iurnales 30 u. 20 perticas in latum de pratis u. 2 manc. (196). — 806—7: Sindperht u. s. Sohn Cunduni p. h. territorium seu pratas mit P. (233). — 806—10: Heimperht diac. u. Rihhart cler. ecclesiam cum domo u. P. manc. 5 territorium pratis pascuis silvis cultis non cultis (241). — 816 Memmo u. s. Schwester Liupdrud, was sie hatten, für seinen Sohn Isanhart zurück als Lehen (354). — 819: Cozolt pb. erneuert (schon unter Arpeo) quicquid propriae videbatur habere possessionis, für den Neffen Liuthram als Lehen zurück (405). — 822 Memmo u. sein Sohn Isanhart cler. unam coloniam, dafür noch eine andere für Isanhart zu Lehen (478). — 829 Soamperht pb. pratas (583). — um 851: ven. vir Pepo empfängt de pratis carr. 2, gibt de pratis carr. 6. (731). — 859—875: Cundhart n. v. erhält curtiferum 1 hier und zu Niederthann de terra arabili iugera 100 de pratis carr. 30 de silva iugera 8 gegen curtifera 2, unum cum edificio de terra arabili iugera 102 de pratis carr. 38 de silva iugera 8 zu Poing (849).

12. Freising.

819: Erchanhart und Cartfrid fratres arvum adiacentem monti Frigisiensum (schon in Tassilos Zeit übergeben, aber ohne Investitur propter iracundiam Engilberti centinarii) (430). — 828: Reginbertus advocatus adquisitum habuit ad servitio s. M. mancipia ista Frumiperht, Cozni, Rihpurc (553). — 842: Oato h. p. in loca ad Frigisingas (653). — 860: Uuerimunt n. v. ancillas 4 et 2 infantulos † (858). — 908: Chorbischof

Couuo erhält für die Abtei Moosburg mit seinem Vogt Graf Sigihart colonias 2 cum habitatoribus suis ceterisque appendiciis, dann zu Hummel n. 29 u. beneficiolum unum pene desertatum Schweinersdorf fabrum † scutarium † pistorem † piscatorem † de genetio ancillas 12 de orientali vino annuatim carr. 2 de vino Bauzano illic dato carr. 3 (1045).

13. Altenhausen villa.

772: Uuolfperht pb. pr. h. c. ecclesia s. Ualentini (47). — 792—809: Heriperht u. s. Tochter Rihcund p. h.; d. h. 3 manc. territorium u. alles was sie hatten (164). — 883—887: Riholf n. v. gibt iugera 9 für iugera 9 zu Gerlhausen (960).

14. Marzling vicus.

804—7: Engilperht 1 mansam vestitam durch s. defensor Coteperht (210). — 808: Kyppo pr. h. und Streit hierüber geschlichtet (275). — 818: Perahart se in servitium mit aller P. curtem medium domum medium cum alia aedificia tota media cum armentis ovibus porcis 1 servum iurnales 12 de pratis quasi carrad. 30 (404). — 828: Ratperht suam omnem adquisitionem (557 b). — 828: Ellancoz quicquid de fratribus meis proprie hereditatis in partem accepi (573). — 829: n. v. Memmo u. s. Sohn Isanhart cler. quicquid proprię hereditatis vel adquisitionis habuimus praeter agros incultos in campo iacentes in aquilone ruris quod dicitur Perhahi; in curtiferis aedificiis cultis incultis pratis pascuis silvis aquis aquarumque dec. mobilibus et immobilibus; wegen der Lehen s. Hummel n. 29; Erneuerung (588). — 846: Hunrat n. v. 4 manc. u. omnem adquisitionem proprię pecunię comparatum, erhält dafür Lehen zu Holzen Pf. Buch a E. (678) — 860—875: Adalleoz n. v. erhält ancillam 1 et curtiferum 1 für servum 1 et curtiferum 1 (886). — c. 887—895: Sindbert n. diaconus gibt mit s. Vogt Helmbert curtam domum horreum fontem pomerium de arabili terra iugera 24 de inculta terra iugera 9, de pratis carr. 70 de silva iugera 7 gegen curtam domum horreum de arabili terra hobam 1 zu Alpersdorf (991) — 887—895: Heimperht n. v. gibt iugera 7 u. partem curtiferi unius (in longitudine perticarum $4^1/_2$ in latitudine $3^1/_2$) für iugera 6 de arabili terra zu Lotzbach (1005). — 895—899: Vuillibert n. diaconus gibt curtiferum dimidium et iugera 11; Aequivalent s. Kienberg n. 5 (1026).

15. Tuching.

806 Drudmunt, Cundpald, Chuanrat diac., die Söhne des Grafen Droant vor ihrer Mutter Judith 1 colonia vestita cum

manc. seu cum aliis propriis rebus (Suuarzoh) zus. mit einer Kolonie zu Gerlhausen (226). — 859—875: Hemmo et Uualaheri geben curtiferum 1 de arabili terra iugera 13 de pratis carr. 55 gegen Aequivalent zu Ober(Unter)kienberg n. 5. (851).

16. Gross(klein)viecht vicus.

772: Ramuolf r. pr. atque al. c. servis et manc. cum colonis et territoriis cum pratis et pascuis et silvis et saltis (zugleich in Moosmühle u. Abersberg) 42. — 802: Ratpurc p. h. 2 colonias u. 6 manc. † (188); von Hrocholf beansprucht 806 (231). — 812: Purcson p. h. ganz (302). — 825: Uuolfuni omnes facultates et mancipiis et in terris an diesem Ort (512). — 837: n. v. Tiso pr. h. terris cultis incultis pratis pascuis silvis ausser de pratis carr. 12 (628). — 859—875: Hucpald n. v. erhält curtiferum 1 et silvam 1 für de terra arabili iugerum 1 et silvam 1 (829). — 860—875: Anno n. v. gibt de mensurata terra etiam equaliter et augevit de excolata terra iugerum dimidium (a; equaliter mensuratam terram in eodem vico vicinior iacentem b; curtiferum dimidium hobamque dimidiam de pratis carr. 4 c) für partem curtiferi unius (a; dimidiam partem curtiferi unius b; curtiferum unum et dimidiam hobamque dimidiam agrum 1 de pratis carr. 6 c) zu Hörenzhausen (883).

17. **Fürholzen.**

772: Rihperht und Hunperht possess. de materna h., auch an 3 anderen Orten mit diese umfassender P. (46 a. b). — 808—811: Kirche zu gleichen Teilen erbaut von Alpheri, Pollo Oato p. h. Weitere Tradenten an dieselbe: Emilo, Altmar, Uuelisunc, Erchanpald, Egino, Reginolt. Die 7 ersten Pfarrer hier genannt (286). — 851: Diepolt et Waltila erhalten beneficium gegen Übergabe ihres Besitzes zu Hohen(A)percha 723. — c. 887—895: Deotmund n. v. erhält de arabili terra iugera 14 de silvula iugera 2 de pratis iugera 2 gegen iugera 14 de arabili terra de silvula iugera 6 de pratis iugera 6 zu Ober-(Mitter-, Unter-)Marchenbach (955).

18. Deutenhausen.

814: Tisinhusir (?) Nonne Soanpurc p. h. territorium cum aedificiis mancipiis mit P. ausser 8 iurnales und hovastat media sowie 1 manc. für ihren Sohn Alprih u. Gatten Haduni (325). 895—899 (?): Otker n v. erhält de pratis carr. 1 u. gibt dafür dupliciter (1018).

19. Günzenhausen villa.

845: Hitto l. gibt daselbst an der Moosach curtem cum domo et curtiferum 1 et talem partem sicut in ipsa ecclesiastica re in ipso loco habere debuisset et a foris de terra arabili preter ecclesiasticam rem iornales 104 et de pratis carr. 100 et de terminis silve iornales 100 cum farinariis et cum omnibus pertinentibus, erhält dafür von Erchanbert zu Paunzhausen: ecclesiam et curtem cum domo et pomerio et a foris de terra arabili iornales 124 et de pratis carr. 15 et de silvę confiniis iornales 8, cum omni vestitura (671). — 846—47: Paldacchar quicquid habui de ecclesiastica re (688).

20. Hetzenhausen.

864: Cotascalc comes u. Gemahlin erhalten ecclesiam curtem domum pomerium humularium horreum de terra arabili iugera 240 de pratis carr. 300 für Aequivalent zu Weng n. 25 und Hollenbach curtem cum domo et tertiam partem ecclesię de terra arabili iugera 154 de optimis pratis carradas 35 de aliis sufficienter (891).

21. **Gremertshausen.**

793—808: Priester Anno m. Vater u. Mutter eine Kirche p. h. mit Zubehör (168). — 815: Der Mönch Remeio u. s. Sohn Soanperht diac. p. h. ecclesiam cum domo und P. (334). — 842 Suonperht pb. pr. ganz de adquisitis et adquirendis ausser 2 manc. † (643).

22. Gesseltshausen.

819: Cundpald totam alodem seu adquisitionem cultum et incultum (425).

23. Pellhausen.

895—99: Ratolt n. v. erhält de beneficio Kerharti presbiteri partem quandam unius curtiferi de arabili terra iugera 6, dazu in Rimbach partem unius curtiferi ac de arabili terra iugera 14 de pratis iugerum 1 für de arabili terra ac paratis equali modo mensuratis in duabus locis (1028).

24. Sünzhausen.

c. 887—895 (?): Ratpot n. v. erhält iugera 3 de arabili terra für iugera 3 in eodem campo de terra equaliter mensurata (988). — 895—899: Bischof Zacharias von Seben-Brixen erhält de arabili terra iugera 6 für ebensoviel in Thalhausen n. 45 (1029).

25. Weng.

864: Cotascalc comes u. s. Gattin geben curtem cum domo de terra arabili 225 [iugera] de pratis carr. 200 u. zu Hollenbach gegen Aequivalent zu Hetzenhausen n. 20. (891). — c. 887—895 Erchanfrid n. v. erhält curtiferam 1 hobas 2 et iugera 17 de pratis carr. 12; dazu zu Hollenbach tertiam partem ecclesiae curtifera 2 hobas 3 iugera 22 de pratis carr. 10 de palude sufficienter, zu Hörenzhausen curtiferum 1 hobam 1 de pratis carr. 12, zu Iglsdorf iugera 8 nebst P. überall cum quesitis et inquisitis, insuper mancipia 9 für curtifera 2 cum 2 domibus horrea 2 hobas 4 de arabili terra et iugera 7 de silva hobas 5 de pratis carr. 50 und allem was er da hatte nebst 9 Unfreien † (1000).

26. **Haindlfing.**

807 (?): Cotescalh pb., eine Kirche auf einem von Milo u. s. Sohn Deotmar erbauten Grunde mit aller P. emptica adquisitione seu quolibet modo iusta adquisitione (262).

27. Pettenbrunn vicus.

765/70: Hitto tertiam portionem de terra vel pratis silvis de alode manc. † (25).

28. Zürnhausen.

860—875: Job infans nobilis erhält curtilem 1 gegen iornales 2 zu Gütlsdorf (870).

29. **Hummel** villa.

808: Rupo diac. pr. h. de suis fratribus et partem matris Itispuruc (Vater Sigipald) alles hier zugleich in Ober(Unter)-strogn und Isen ausser 2 manc. (276). — 829 ecclesia cum omnibus ad haec pertinentibus quam habuit Uuillihad pb. s. auch Marzling n. 14 (588). — 830 Rupo archipb. erneuert seine Schenkung zu Thonstetten quod vicus vocatur Humpla, Ober(Unter)strogn u. Isen, preter unum mansum vestitum et plena colonia sicut servi debent habere (591). — Um 849: Reginhilt n. femina p. h. (716). — 853 Engilpirn quicquid habere visa est rebus acquisitis vel acquirendis curtem cum casa et totis edificiis terris cultis et incultis pratis pascuis silvis aquis aquarumve dec; ut post obitum curtis in canonicorum proprietatem redigatur (735). — 876—880: Ellanhart n. v. erhält curtiferum 1 für equales tres partes de arabili terra (939). — 899: Vuictarp n. v. u. s. Gattin Alpsuind alles was er da hatte und im Isengau nebst 15 mancipia für Lehen

ebenda (1032). — 908: Chorbischof Couuo u. s. Vogt Graf Sigihart erhalten für die Abtei Moosburg de eadem abbatiola curtam unam Humbala vocatam cum omnibus ad illam pertinentibus mobilibus inmobilibus adquisitis adquirendis zu Freising (n. 12) u. anderwärts (1045).

30. Asenkofen.

857/64: Uuillihelm erhält de terra arabili iugera 4 gegen Aequivalent zu Langenbach n. 31 similiter (787). — 907—926: Arnolt episcopi vassus n. v. erhält curtam iugera $2^1/_2$ in mensura habentem domum horreum de arabili terra hobas 4 iugera 19 de pratis carradas 30 de silvula iugera 20; Aequivalent Hohenbachern n. 43 (1039).

31. Langenbach nebst Oberbach.

792—793: Sindeo pr. h. $^2/_3$, $^1/_3$ dedi uxori meę pro iustitia illius; 3 manc. † (155). — 794 Pernolf de hereditate patris sui Haholfi, der alodem suam tradidit, alles was er hatte sive de cultis sive de incultis sive de mancipiis omnia in omnibus medietatem possessionis illius h. ad. s. M. relaxavit medietatem sibi reservavit (172). — 806—808: Hitto diaconus causam hereditatis suae was er da hatte (236). — 816: Kerhoh aus dem Nachlass seines Bruders Crimheri 1 Kolonie an die Kirche zu Nörting seu quicquid episcopus ad illum inquirendum habuit (362). — 818: Uualdker gibt ecclesiam cum omnibus adiacentibus zurück (401a). — 824: Cundheri zugleich für s. Sohn Cartheri 1 coloniam vestitam de pratis carr. 7 (498). — 857—864: Uuillihelm n. v. gibt similiter für de terra arabili iugera 4 zu Asenkofen n. 30 (787). — 859—864: Kisalfrid n. v. erhält curtiferum 1 de arabili terra iugera 24 de pratis carr. 8 für domum curtem horreum de arabili terra iugera 20 de pratis (carr.) 12 zu Ismanning (814). — 860: Paldkis n. v. (Gattin Arhilt), quod suo comparavit labore, domum curtem horreum mancipia 3 de arabili terra iugera 7 des pratis carrad. 12 (859). — 883—887: Odolt n. v. erhält curtiferum 1 für duplum de arabili terra ebenda (959). — 883—887: Grimheri n. v. erhält inter curtiferum et terram arabilem iugerum 1 für pratis mensuratis an der Amper tantundem (961).

32. Hangenham.

779—83: Ratheri m. s. Neffen Hroadheri u. Gattin Pilimot h. ganz ausser 1 col. mit 10 Unfreien (100).

33. Rudlfing villa.

762: Uuetti pr. h. und empticam pratis pascuis silvis aquarumque dec. (17). — 869: Peretcund matrona Christi

Tochter Fridarads quicquid proprietatis visa fuit habere zugleich in Rohrbach mit beide Orte umfassender P: terris pratis mancipiis silvis pascuis aquis aquarumve dec.; verteidigt diese Schenkung gegen Graf Cundheri (898 a. b).

Kranzberg.

34. Berg.

826: Engilperht diac. u. s. Bruder Amalperht, Mutter Perhthilt u. soror eius Heta talem proprium et vestituram qualem Engilperht et mater vel soror eius habere videretur ad Perge seu mancipia 10†; P. zugleich von Leonhardsbuch n. 3, welches auch für die Lehen zu vergleichen ist. — 848—53: Piligrim colonicam quam Liutto monachus tradidit terris pratis pascuis silvis perviis in vestituram dedit pontificis; manc.† (702).

35. Dorfacker.

850: n. v. Erchanberht quicquid habere visus est (717). — 902: Willibertus diaconus gibt quicquid negotio et adquisitionis sue iuste et legaliter visus fuit habere, hoc est curtam domum horreum cum ceteris edificiis pomerium mancipia 3 terris cultis incultis pratis silvis pascuis aquis aquarumve dec. exitibus reditibus mobilibus immobilibus quesitis inquisitis; Aequivalent Allershausen n. 1 (1035).

36. Giesenbach.

772: Rihperht u. Hunperht poss. de materna hereditate, auch an 3 anderen Orten mit diese umfassende Pertinenz (46 a. b).

37. Hardt.

c. 875—880: Lantpold n. v. gibt curtem cum domo aliisque edificiis curtifera 2 de arabili terra iugera 124 de silva iugerum 1 für de arabili terra iugera 122 de silva iugerum 1 domum curtem cum aliis edificiis zu Helfenbrunn (924).

38. Kühnhausen.

895—899: Vuillibert n. diaconus erhält iugera 2, dazu in Kienberg n. 5 iugera 3, Rappoltskirchen iugera 3, Aich similiter; Aequivalent s. Marzling n. 14 (1026).

39. Massenhausen.

c. 887—895: Hruodperht n. v. erhält $^1/_2$ iugerum für carr. 2 de pratis (983).

40. Giggenhausen.

829: Ratcoz pb. et nepos Ratcoz cler. was sie dort hatten curtem cum domo et cum omnibus aedificiis et adquisitionibus (582). — 849: Rihcperht pb. erneuert und erweitert quid proprietatis vel adquisitionis habuit cum aedificiis pecoribus pecuniis mancipiis †, nach seinem Tode für den Neffen Rihcperht zu Lehen gegen 1 den. census (714). — 859—64: Alprat n. v. gibt curtiferum 1 cum domo et horreo et iugera 30 de pratis carr. 10 de loco iornales 4 et terminum fluminis für curtiferum 1 cum domo et horreo, de arabili terra iugera 30 de pratis carr. 10 zu Amperpettenbach (821). — 860—69: Cuoto u. s. Gattin Scafhilt p. h. ganz domum cum curte terris pratis pascuis silvis aquis aquarumve dec. mancipia 4 †, für tres decimas (865a). — 887—895: Adalhart diac. gibt für curtiferum 1 dupliciter (971).

41. Sickenhausen.

859—64: n. v. Uualtfrid erhält domum curtem pomerium de terra arabili iugera 128 de silva iugera 38 de pratis iugera 14 für domum horreum curtem de terra arabili iugera 240 de pratis iugera 150 de silva jugera 12 zu Ober(Unter)menzing (824).

Weihenstephan.

42. Dürnast (ev. Unterast Pf. Freising).

860—869: Cuoto, was er dort hatte gegen Lehen zu Gaunkofen und Appersdorf (865b).

43. Hohenbachern villa.

826: basilica 1 cum ipsa vestitura an Engilperht diac. et Amalperht frater eius; s. Leonhardsbuch n. 3. (528). — 907—926: Arnolt episcopi vassus n. v. gibt suam pr. ebenda, curtam iugeribus 5 mensuratam de arabili terra hobas 6 de pratis carradas 100 de silvula iugera 44; Aequivalent Asenkofen n. 30. (1039).

44. **Wippenhausen** villa.

808: Priester Unarc begibt sich seiner Ansprüche auf die villa (284). — 859—875: Echo n. v. erhält iugerum 1 gegen iugera 2 (848)

45. Thalhausen.

895—899: Bischof Zacharias von Seben-Brixen mit Vogt Petto gibt de arabili terra iugera 6 für ebensoviel zu Sünzhausen n. 24 (1029).

Th. Bitterauf.